

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

#### **Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das in Thüringen geltende Beamtenversorgungsrecht ist derzeit im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), im Thüringer Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung, im Thüringer Besoldungsgesetz, in der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung und in der Vollstreckungsvergütungsverordnung geregelt.

Diese Vielfalt von Rechtsquellen macht, zusätzlich zur Komplexität des Rechts an sich, das Rechtsgebiet für die Anwender und insbesondere für die betroffenen Beamten nur schwer überschaubar. Zudem ist ein Teil der Regelungen des Beamtenversorgungsrechts des Bundes, insbesondere die Übergangsbestimmungen, für Thüringen irrelevant. Andere Regelungen bedürfen der Anpassung an die besonderen Verhältnisse des Landes.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, eingetragene Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung, insbesondere der Hinterbliebenenversorgung, gleichzustellen.

Die Regelaltersgrenze der Beamten liegt in Thüringen noch beim 65. Lebensjahr. Sie soll deshalb in Übereinstimmung mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 - BGBl. I S. 554 -), dem Recht der Bundesbeamten (Bundesbeamtengesetz) sowie dem der Mehrzahl der Länder um zwei Jahre, und damit auf das vollendete 67. Lebensjahr, angehoben werden. Damit erfolgt eine wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme in das Beamtenrecht.

Wie bisher wird für einzelne Gruppen von Beamten durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt. Dies betrifft insbesondere die Beamten, die besonderen körperlichen Ansprüchen im Vollzugsbereich (Polizeivollzug, Strafvollzug und Feuerwehrdienst) unterliegen.

Gleichzeitig ist die Regelarbeitszeit der Beamten von 42 auf 40 Stunden zu ermäßigen.

## B. Lösung

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) wurde die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung der Landesbeamten aufgehoben. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Bundesrecht gilt nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes bis zur Ablösung durch Landesrecht weiter.

Die Länder sind nunmehr für die Regelung der Besoldung und Versorgung der Beamten und Richter des Landes sowie der Beamten der Kommunen und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherrn selbst zuständig.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften erfolgt durch Landesrecht eine Zusammenfassung und Bereinigung des Beamtenversorgungsrechts. Sämtliche bisher das Beamtenversorgungsrecht regelnde Gesetze und Verordnungen werden zu einem neuen Thüringer Beamtenversorgungsgesetz zusammengefasst und an die Verhältnisse in Thüringen angepasst. Eingetragene Lebenspartnerschaften werden in der Beamtenversorgung mit Ehen gleichgestellt.

Außerdem werden die Altersgrenzen der Beamten im Thüringer Beamtenengesetz stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben (Artikel 3). Dies bedingt auch Folgeänderungen im Beamtenversorgungsrecht. Durch Änderung der Thüringer Arbeitszeitverordnung (Artikel 9) werden die Regelarbeitszeit der Beamten von 42 auf 40 Stunden ermäßigt sowie Folgeänderungen, die sich aus EU-Recht ergeben, umgesetzt.

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

- a) Bei Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vorhandene Versorgungsempfänger:

Es ist vorgesehen, die bereits bundesrechtlich festgelegte, aber noch nicht abgeschlossene Absenkung des Versorgungsniveaus fortzuführen. Dies beinhaltet die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes von 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert sowie der individuell berechneten Ruhegehaltsätze der Versorgungsempfänger. Deshalb wird sich der Anstieg der Versorgungskosten durch allgemeine Anpassungen für diesen Personenkreis verringern. Die Anwendung des abschließenden Absenkungsfaktors von 0,95667 bewirkt, dass sich bei einer Bezügeerhöhung von zwei vom Hundert die Versorgungsbezüge real um 1,91 vom Hundert erhöhen. Diese Maßnahme wirkt dauerhaft, auch bei späterer Hinterbliebenenversorgung.

- b) Aktive Beamte:

Folgende wesentliche Maßnahmen sind kostenwirksam:

- aa) Die unter Buchstabe a dargestellte Maßnahme wirkt entsprechend auch für Beamte, die zukünftig erst in den Ruhestand tre-

ten werden. Insgesamt werden sich dadurch unbefristet die künftigen Versorgungskosten für diesen Personenkreis um 4,33 vom Hundert vermindern. Dies gilt auch für eine sich später anschließende Hinterbliebenenversorgung.

- bb) Die Einbeziehung von Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in die Beamtenversorgung wirkt mittel- und langfristig in geringem Umfang kostenerhöhend, da der Kreis künftiger Versorgungsempfänger um bisher nicht berücksichtigte Personen erweitert wird. Nach derzeitiger Kenntnis leben zwölf Thüringer Beamte in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- cc) Die vorgesehene Begrenzung von ruhegehaltfähigen Vordienstzeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses auf jeweils fünf Jahre wird sich mittelfristig erheblich kostenmindernd auswirken. Kurzfristig (etwa bis zum Jahr 2015) ist nur mit geringen Einsparungen zu rechnen, da Beamte mit entsprechenden Vordienstzeiten altersbedingt nur in geringer Zahl in den Ruhestand treten werden. Insgesamt sind in den nächsten drei Jahrzehnten Minderausgaben von mindestens 600 Millionen Euro zu erwarten. Bei der Summe sind die in dieser Zeit zu erwartenden Bezügeerhöhungen nicht berücksichtigt.
- dd) Die Erhöhung des Versorgungsabschlags bei der Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres von 10,8 vom Hundert auf 18 vom Hundert des Ruhegehaltes (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 21) wird sich, je nach dem, wie oft von dieser Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestandes ab dem 62. Lebensjahr Gebrauch gemacht wird, kostenmindernd auswirken.
- ee) Der Wegfall der Quotelung von Ausbildungszeiten bei langen Freistellungen wegen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2010 - 2 C 72.08 - wird zu einer geringfügigen Erhöhung des Ruhegehaltssatzes in den entsprechenden Fällen führen und sich somit, allerdings erst langfristig, in geringem Umfang kostensteigernd auswirken.
- ff) Die Ausweitung der Anwendung der sogenannten "vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltes" im Rahmen der Übergangsregelungen des Artikels 1 § 86 Abs. 3 vor allem auf Beamte, die aus einer Altersteilzeit noch mit den bisherigen Altersgrenzen in den Ruhestand treten, wird zeitweise zu Mehrkosten führen. Diese Mehrkosten ergeben sich aus der Anwendung des Artikels 1 § 22 für einen Monat bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahr 2012 und für bis zu acht Monate bei Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahr 2019. In Bezug auf Altersteilzeit läuft die Übergangsregelung spätestens im Jahr 2019 aus, da als letzte die Beamten des Jahrgangs 1954 Altersteilzeit in Anspruch nehmen konnten.
- gg) Die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes der Dienstunfallversorgung von 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert wird mittelfristig in Einzelfällen zu Kostenersparnissen führen.
- hh) Die in § 48 BeamtVG vorgesehene Einmalzahlung von 4 091 Euro für Beamte mit besonderen Altersgrenzen läuft aus. Dadurch entstehen ab dem Jahr 2013 jährliche Einsparungen, die sich nach der Übergangsregelung des Artikels 1 § 86 Abs. 11 von etwa

200 000 Euro im Jahr 2013 auf etwa 800 000 Euro jährlich ab dem Jahr 2017 erhöhen werden.

**D. Zuständigkeit**

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN  
DIE MINISTERPRÄSIDENTIN**

An die  
Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Diezel  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

Erfurt, den 5. April 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. April 2011.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Lieberknecht

**Thüringer Gesetz**  
**zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie**  
**zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Thüringer Beamtenversorgungsgesetz**  
**(ThürBeamtVG)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 3 Regelung durch Gesetz
- § 4 Allgemeine Anpassung
- § 5 Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge
- § 6 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht
- § 7 Rückforderung von Versorgungsbezügen
- § 8 Verjährung von Ansprüchen
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

**Zweiter Abschnitt**  
**Versorgung der Beamten**

**Erster Unterabschnitt**  
**Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag**

- § 11 Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts
- § 12 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
- § 13 Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 14 Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit
- § 15 Wehrdienst und vergleichbare Zeiten
- § 16 Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst
- § 17 Sonstige Zeiten
- § 18 Ausbildungszeiten
- § 19 Zeiten vor dem 3. Oktober 1990
- § 20 Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung
- § 21 Höhe des Ruhegehalts
- § 22 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes
- § 23 Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 24 Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte

**Zweiter Unterabschnitt**  
**Unfallfürsorge**

- § 25 Allgemeines
- § 26 Dienstunfall
- § 27 Einsatzversorgung
- § 28 Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen
- § 29 Heilverfahren
- § 30 Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag
- § 31 Unfallausgleich
- § 32 Unfallruhegehalt

- § 33 Erhöhtes Unfallruhegehalt
- § 34 Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte
- § 35 Unterhaltsbeitrag bei Schädigung eines ungeborenen Kindes
- § 36 Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung
- § 37 Schadensausgleich in besonderen Fällen
- § 38 Nichtgewährung von Unfallfürsorge
- § 39 Meldung und Untersuchungsverfahren
- § 40 Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

#### **Dritter Unterabschnitt Übergangsgeld**

- § 41 Übergangsgeld für entlassene Beamte
- § 42 Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

#### **Vierter Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

- § 43 Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung
- § 44 Erlöschen der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung

#### **Dritter Abschnitt Hinterbliebenenversorgung**

##### **Erster Unterabschnitt Allgemeine Hinterbliebenenversorgung**

- § 45 Allgemeines
- § 46 Bezüge für den Sterbemonat
- § 47 Sterbegeld
- § 48 Witwengeld
- § 49 Höhe des Witwengeldes
- § 50 Witwenabfindung
- § 51 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigende Witwen
- § 52 Waisengeld
- § 53 Höhe des Waisengeldes
- § 54 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

##### **Zweiter Unterabschnitt Unfall-Hinterbliebenenversorgung**

- § 55 Unfall-Hinterbliebenenversorgung
- § 56 Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie
- § 57 Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

##### **Dritter Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

- § 58 Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern
- § 59 Beginn der Zahlungen
- § 60 Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen
- § 61 Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung
- § 62 Entzug von Hinterbliebenenversorgung

**Vierter Abschnitt  
Bezüge bei Verschollenheit**

- § 63 Zahlung der Bezüge

**Fünfter Abschnitt  
Kinder- und pflegebezogene Leistungen**

- § 64 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag  
§ 65 Kindererziehungszuschlag  
§ 66 Kindererziehungsergänzungszuschlag  
§ 67 Kinderzuschlag zum Witwengeld  
§ 68 Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag  
§ 69 Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

**Sechster Abschnitt  
Ruhens- und Kürzungsbestimmungen**

- § 70 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzehinkommen  
§ 71 Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge  
§ 72 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten  
§ 73 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung  
§ 74 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments  
§ 75 Kürzung der Versorgungsbezüge  
§ 76 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

**Siebter Abschnitt  
Versorgung besonderer Beamtengruppen**

- § 77 Beamte auf Zeit  
§ 78 Personal an Hochschulen  
§ 79 Gerichtsvollzieher  
§ 80 Beamte als fliegendes Personal  
§ 81 Ehrenbeamte

**Achter Abschnitt  
Versorgungsbeteiligung beim Dienstherrnwechsel**

- § 82 Anwendung des Versorgungslastenteilungsstaatsvertrags  
§ 83 Verteilung der Versorgungskosten  
§ 84 Weitere Anwendung des § 107b BeamtVG

**Neunter Abschnitt  
Übergangsbestimmungen**

- § 85 Bestimmungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001  
§ 86 Bestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte  
§ 87 Bestimmungen für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger  
§ 88 Bestimmungen für Beamte und Richter aus dem früheren Bundesgebiet  
§ 89 Regelung zu § 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes

- § 90 Versorgungsabschlag für schwerbehinderte Beamte
- § 91 Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres
- § 92 Versorgungsabschlag bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

#### **Zehnter Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 93 Gleichstehende Versorgungsleistungen
- § 94 Verweis auf aufgehobene Bestimmungen
- § 95 Erlass von Verwaltungsvorschriften, Übertragung von Zuständigkeiten
- § 96 Gleichstellungsbestimmung

#### **Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

##### § 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der Beamten des Landes, der Gemeinden, Landkreise und anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihrer Hinterbliebenen.

(2) Dieses Gesetz regelt ferner die Versorgung der Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf den Status des Beamten oder das Beamtenverhältnis Bezug genommen wird, gilt dies auch für den Status des Richters oder das Richterverhältnis.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihre Verbände.

##### § 2 Arten der Versorgung

Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
2. Hinterbliebenenversorgung,
3. Bezüge bei Verschollenheit,
4. Unfallfürsorge,
5. Übergangsgeld,
6. Erhöhungsbetrag nach § 21 Abs. 4 Satz 3,
7. kinder- und pflegebezogene Leistungen nach den §§ 64 bis 69.

##### § 3 Regelung durch Gesetz

(1) Die Versorgung wird durch Gesetz geregelt.

(2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach diesem Gesetz zustehende Versorgung bewirken sollen, sind unwirksam. Das Gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.

(3) Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## § 4

## Allgemeine Anpassung

(1) Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln.

(2) Als allgemeine Änderung der Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge.

## § 5

## Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannbestimmungen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannbestimmungen dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalls getroffen werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Ob Zeiten aufgrund der §§ 17 und 18 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen.

(4) Die Versorgungsbezüge sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und zum gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge zahlende Stelle; bei einer Überweisung der Versorgungsbezüge auf ein im Ausland geführtes Konto trägt der Versorgungsempfänger die Kosten und die Gefahr der Übermittlung der Versorgungsbezüge sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493) in der jeweils geltenden Fassung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(7) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden.

den und ab 0,5 aufzurunden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Versorgungsbestandteil ist einzeln zu runden.

(8) Beträge von weniger als 5 Euro sind nur auf Verlangen des Empfangsberechtigten auszusahlen.

#### § 6

##### Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Ansprüche auf Versorgungsbezüge können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit abgetreten oder verpfändet werden, als sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

(3) Ansprüche auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (§ 29) und der Pflege (§ 30), auf Unfallausgleich (§ 31), auf eine einmalige Unfallentschädigung (§ 36) sowie auf Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 37) und auf Sterbegeld (§ 47) können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden. Forderungen des Dienstherrn gegen den Verstorbenen aus Vorschuss- oder Darlehensgewährungen sowie aus Überzahlungen von Dienst- oder Versorgungsbezügen können auf das Sterbegeld angerechnet werden.

#### § 7

##### Rückforderung von Versorgungsbezügen

(1) Wird ein Versorgungsberechtigter durch eine gesetzliche Änderung seiner Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im Übrigen regelt sich die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden.

(3) Die Rückforderung von Beträgen von weniger als fünf Euro unterbleibt. Treffen mehrere Einzelbeträge zusammen, gilt die Grenze für die Gesamtrückforderung.

(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Versorgungsberechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen wurden, gelten als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung

bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, dass die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden.

(5) Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Versorgungsberechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, haben die Personen, die die Geldleistungen in Empfang genommen oder über den entsprechenden Betrag verfügt haben, diesen Betrag der überweisenden Stelle zu erstatten, sofern er nicht nach Absatz 4 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle auf Verlangen Namen und Anschrift der Personen, die über den Betrag verfügt haben, und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Ein Anspruch gegen die Erben bleibt unberührt.

#### § 8

##### Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche nach diesem Gesetz oder auf der Grundlage dieses Gesetzes verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### § 9

##### Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle (Pensionsbehörde) jede Verwendung eines Versorgungsberechtigten unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, der Pensionsbehörde

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach den §§ 16, 21 Abs. 5, §§ 22, 41, 42, 51 Satz 2, § 61 Abs. 2 sowie den §§ 70 bis 74,
3. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 41 Abs. 5 und des § 42,
4. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Fällen des § 19 sowie im Rahmen der §§ 65 bis 69 unverzüglich anzuzeigen. Die Witwe, der Witwer oder ein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner ist außerdem verpflichtet, die Verheiratung (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) oder die Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie im Fall der Auflösung der neuen Ehe oder Lebenspartnerschaft den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 61 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2) anzuzeigen. Auf Verlangen der Pensionsbehörde ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, eine Lebensbescheinigung oder sonstige Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommt ein Versorgungsberechtigter der ihm nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so kann ihm die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

#### § 10

##### Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge

Werden Versorgungsberechtigte im öffentlichen Dienst (§ 70 Abs. 6) verwendet, so sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine aufgrund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung.

### **Zweiter Abschnitt Versorgung der Beamten**

#### **Erster Unterabschnitt Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag**

#### § 11

##### Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden ist.

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zurückgelegt hat, soweit nicht § 19 zur Anwendung kommt.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, soweit gesetzlich nicht anders geregelt, mit dem Beginn des Ruhestands, in den Fällen des § 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) nach Ablauf der Zeit, für die Dienstbezüge gewährt werden.

(3) Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

#### § 12

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. die Amtszulagen,
3. die Ausgleichszulagen nach den §§ 41 und 42 ThürBesG, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen,
4. die allgemeine Zulage nach Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen A und B und Nr. 2 zur Thüringer Besoldungsordnung R,

5. die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher,
  6. Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG, soweit sie nach § 78 Abs. 4 ruhegehaltfähig sind,
  7. der Familienzuschlag der Stufe 1,
- die dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 bis 4 zuletzt zugestanden haben oder in den Fällen der Nummer 7 nach dem Besoldungsrecht zustehen würden.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls im Sinne des § 26 in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 oder den Absätzen 4, 6 oder 7 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Erfahrungsstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(4) Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium oder mit der von diesem bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn der Beamte vor Ablauf der Frist infolge einer Dienstbeschädigung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) in den Ruhestand getreten ist.

(6) Das Ruhegehalt eines Beamten, der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern er in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das Ruhegehalt darf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.

(7) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern der Beamte die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre erhalten hat. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem der Beamte Dienst-

bezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W erhalten hat, angerechnet. Absatz 4 Satz 3 sowie die Absätze 5 und 6 Satz 3 gelten entsprechend.

### § 13

#### Regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage seiner ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

(2) Der Dienstzeit nach Absatz 1 stehen gleich

1. die Zeit als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. die Zeit als Parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung oder bei einem Mitglied einer Landesregierung, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen,
3. die im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung zurückgelegte Dienstzeit.

(3) Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten

1. in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, das nur der vorübergehenden Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dient (§ 4 Abs. 4 Buchst. b BeamtStG),
2. einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
3. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
4. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
5. in einem Beamtenverhältnis, das durch Verlust der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG) oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
6. in einem Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn der Beamte entlassen worden ist, weil er eine Handlung begangen hat, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,
7. in einem Beamtenverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Beamten beendet worden ist,
  - a) wenn ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst drohte oder
  - b) wenn der Antrag gestellt wurde, um einer drohenden Entlassung nach Nummer 6 zuvorzukommen.

Zu Satz 1 Nr. 5 bis 7 kann bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn bei Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt wird, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und der Beamte einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihm ohne die Beurlaubung zustehen würden, an den Dienstherrn abführt; die Zahlung kann auch durch einen Arbeitgeber des beurlaubten Beamten erfolgen. Das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen und das Verfahren regeln.

(5) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten der einge-

schränkten Verwendung eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach § 20 Abs. 1 Satz 1.

#### § 14

##### Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 13 erhöht sich um die Zeit, die ein Ruhestandsbeamter

1. in einer entgeltlichen Beschäftigung als Beamter, Richter, Berufssoldat oder in einem Amtsverhältnis im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zurückgelegt hat, ohne einen neuen Versorgungsanspruch zu erlangen,
2. im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 13 Abs. 2 Nr. 3) zurückgelegt hat.

§ 13 Abs. 3 und 5 Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 15

##### Wehrdienst und vergleichbare Zeiten

(1) Als ruhegehaltfähig gilt die Dienstzeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nicht-berufsmäßigen oder berufsmäßigen Wehrdienst in der Bundeswehr, der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder im Polizeivollzugsdienst geleistet hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Zeit eines Zivildienstes, eines Wehrersatzdienstes als Bausoldat der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie eines Zivildienstes aufgrund der Verordnung über den Zivildienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als ruhegehaltfähig gilt ferner die Zeit, in der ein Beamter sich aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes nach den Absätzen 1 oder 2 im Anschluss an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat.

(4) § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

#### § 16

##### Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Zeiten, in denen ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, gelten bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Satz 1 gilt auch für die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. § 13 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, wenn sie gegen Entgelt ausgeübt wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und der Beschäftigungsumfang

der Tätigkeit bei Eintritt in den Ruhestand auch im Beamtenverhältnis zulässig wäre.

#### § 17 Sonstige Zeiten

(1) Die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. als Rechtsanwalt oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes),
3. im nicht öffentlichen Schuldienst,
4. hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
5. hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden,
6. hauptberuflich im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden,
7. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst oder
8. als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes

tätig gewesen ist kann bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Satz 1 gilt auch, wenn der Beamte auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Besteht für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, die nicht der Regelung des § 72 unterliegt, können diese Zeiten nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die zusätzliche Versorgungsleistung und das sich unter der Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 72 Abs. 2 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird.

(3) Besteht für Zeiten nach Absatz 1 keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf eine Versorgungsleistung, können sie über fünf Jahre hinaus als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sich der frühere Arbeitgeber oder Versorgungsträger des Beamten an dessen Versorgung beteiligt.

#### § 18 Ausbildungszeiten

(1) Die Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit),
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.

(2) Für Beamte des Vollzugsdienstes und des Einsatzdienstes der Feuerwehr können Zeiten einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit anstelle einer Berücksichtigung nach Absatz 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Zeiten nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn und soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind. Ist eine Laufbahn der Fachrichtung des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für solche Zeiten, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden müssen.

(4) § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

#### § 19

##### Zeiten vor dem 3. Oktober 1990

(1) Wehrdienstzeiten und vergleichbare Zeiten nach § 15, Beschäftigungszeiten nach § 16, sonstige Zeiten nach den §§ 17, 77 Abs. 8 und § 78 Abs. 2 sowie Ausbildungszeiten nach den §§ 18 und 77 Abs. 8, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet zurückgelegt hat, werden bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Zeiten, die nach § 25 Abs. 1 Satz 3 ThürBesG für das Erfahrungsdienstalter nicht berücksichtigt werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

#### § 20

##### Zurechnungszeit und Zeit gesundheitsschädigender Verwendung

(1) Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit). Ist der Beamte nach § 29 BeamStG erneut in das Beamtenverhältnis berufen worden, so wird eine der Berechnung des früheren Ruhegehalts zugrunde gelegene Zurechnungszeit insoweit berücksichtigt, als die Zahl der dem neuen Ruhegehalt zugrunde liegenden Dienstjahre hinter der Zahl der dem früheren Ruhegehalt zugrunde gelegenen Dienstjahre zurückbleibt.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Beamten in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

#### § 21

##### Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge (§ 12), insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um einen Versorgungsabschlag von 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Satz 1 Nr. 1 findet bei Beamten, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind, nur dann Anwendung, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf des Monats erfolgt, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben; für die Bemessung des Versorgungsabschlags tritt an die Stelle der gesetzlichen Altersgrenze der Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Versorgungsabschlag darf im Fall des Satzes 1 Nr. 2 oder wenn der Beamte schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist, 10,8 vom Hundert, ansonsten 18 vom Hundert nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet.

(3) Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn der Beamte

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 13, 15 und 16 und nach § 22 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Pflegezeiten nach § 68 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr, oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 13, 15 und 16 und nach § 22 Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Pflegezeiten nach § 68 sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendeten zehnten Lebensjahr

zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach Satz 1 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen.

(4) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 12). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 31 Euro für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 60 außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge von insgesamt mehr als fünf Jahren hinter der Mindestversorgung nach Satz 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt nach Absatz 1 gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(5) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 4 mit einer Rente nach Anwendung des § 72 die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; der Erhöhungsbetrag nach Absatz 4 Satz 3 sowie der Familienzuschlag nach § 64 Abs. 1 bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Witwen, Waisen.

(6) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

## § 22

### Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 77 Abs. 2 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestands die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamStG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) in den Ruhestand versetzt worden ist,  
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder  
c) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand getreten ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem er wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre,

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 70 Abs. 5 bezieht; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat 470 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 69 Abs. 1 erfasst werden, vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. In den Fällen des § 21 Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht hat. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 gilt § 31 Abs. 3 Satz 2 sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand oder dem nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c maßgeblichen Zeitpunkt gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung ab dem Beginn des Antragsmonats an ein.

### § 23

#### Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

Bei einem nach den §§ 18, 29, 30 oder 31 BeamtStG in Verbindung mit den §§ 49 und 50 ThürBG erneut in das Beamtenverhältnis berufenen Beamten bleibt der am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsbestimmungen zustehende Betrag des Ruhegehalts gewahrt. Tritt der Beamte erneut in den Ruhestand, werden die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Ruhegehalt nach dem im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand geltenden Recht berechnet. Das höhere Ruhegehalt wird gezahlt.

### § 24

#### Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte

Einem Beamten auf Lebenszeit oder auf Probe, der wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 Be-

amtStG entlassen ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

### Zweiter Unterabschnitt Unfallfürsorge

#### § 25 Allgemeines

(1) Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Unfallfürsorge wird auch dem Kind einer Beamtin gewährt, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde. Satz 2 gilt auch, wenn die Schädigung durch besondere Einwirkungen verursacht worden ist, die generell geeignet sind, bei der Mutter einen Dienstunfall im Sinne des § 26 Abs. 3 zu verursachen.

(2) Die Unfallfürsorge umfasst

1. Einsatzversorgung (§ 27),
2. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 28),
3. Heilverfahren (§§ 29, 30),
4. Unfallausgleich (§ 31),
5. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 32 bis 35),
6. einmalige Unfallentschädigung (§ 36),
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 37),
8. Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§§ 55 bis 57).

Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 und 3 erhält das Kind der Beamtin Leistungen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie einen Unterhaltsbeitrag nach § 35.

(3) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

#### § 26 Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen und Aus- oder Fortbildungsreisen nach § 15 Abs.1 des Thüringer Reisekostengesetzes sowie die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und
3. Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst, zu deren Übernahme der Beamte nach § 65 ThürBG verpflichtet ist, oder Nebentätigkeiten, deren Wahrnehmung von ihm im Zusammenhang mit den Dienstgeschäften erwartet wird, sofern der Beamte hierbei nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (§ 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang

abweicht, weil sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihm in einem Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt. Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 29) oder auf einem hierzu notwendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Krankheiten im Sinne des Satzes 1 sind die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Krankheiten.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstliches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Dies gilt auch für einen Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland ausgesetzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall kann auch gewährt werden, wenn ein Beamter, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

#### § 27 Einsatzversorgung

(1) Unfallfürsorge wie bei einem Dienstunfall wird auch dann gewährt, wenn ein Beamter aufgrund eines in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetretenen Unfalls oder einer derart eingetretenen Erkrankung im Sinne des § 26 bei einer besonderen Verwendung im Ausland eine gesundheitliche Schädigung erleidet (Einsatzunfall). Eine besondere Verwendung im Ausland ist eine Verwendung, die aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen stattfindet, oder eine Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. Die besondere Verwendung im Ausland beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

(2) Gleiches gilt, wenn bei einem Beamten eine Erkrankung oder ihre Folgen oder ein Unfall auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Verwendung im Sinne des Absatzes 1 zurückzuführen sind oder wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Verwendung im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht, dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(3) § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Unfallfürsorge ist ausgeschlossen, wenn sich der Beamte vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefährdung ausgesetzt oder die Gründe für eine Verschleppung, Gefangenschaft oder sonstige Einflussbereichsentziehung herbeigeführt hat, es sei denn, dass der Ausschluss für ihn eine unbillige Härte wäre.

#### § 28

##### Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen

Sind bei einem Dienstunfall Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen.

#### § 29

##### Heilverfahren

(1) Der Anspruch auf das Heilverfahren wird durch Erstattung der notwendigen Kosten erfüllt.

(2) Das Heilverfahren umfasst

1. die ärztliche Behandlung,
2. die Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die den Erfolg der Heilbehandlung sichern oder die Unfallfolgen erleichtern sollen,
3. die Pflege (§ 30).

(3) Anstelle der ärztlichen Behandlung sowie der Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln kann Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt werden. Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege zu unterziehen, wenn sie nach einer Stellungnahme eines durch die Dienstbehörde bestimmten Arztes zur Sicherung des Heilerfolges notwendig ist.

(4) Der Verletzte ist verpflichtet, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, es sei denn, dass sie mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist. Das Gleiche gilt für eine Operation dann, wenn sie keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.

(5) Verursachen die Folgen des Dienstunfalls außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese in angemessenem Umfang zu ersetzen. Ist der Verletzte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so können auch die Kosten für die Überführung und die Bestattung in angemessener Höhe erstattet werden.

(6) Näheres über die Durchführung des Heilverfahrens regelt das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung findet die Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiter Anwendung.

### § 30

#### Pflegekosten und Hilflosigkeitszuschlag

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls so hilflos, dass er nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommen kann, sind die Kosten einer notwendigen Pflege in angemessenem Umfang zu erstatten. Die Dienstbehörde kann jedoch selbst für die Pflege Sorge tragen.

(2) Nach dem Beginn des Ruhestands ist dem Verletzten auf Antrag für die Dauer der Hilflosigkeit ein Zuschlag zu dem Unfallruhegehalt (§ 32) bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu gewähren; die Kostenerstattung nach Absatz 1 entfällt.

### § 31

#### Unfallausgleich

(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 25 vom Hundert beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt; § 84a BVG findet keine Anwendung.

(2) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits bestanden, so ist für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Eintritt des Dienstunfalls bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Dienstunfall gemindert wurde. Beruht die frühere Erwerbsminderung auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden. Für äußere Körperschäden können Mindestvomhundertsätze festgesetzt werden.

(3) Der Unfallausgleich wird neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist. Zu diesem Zweck ist der Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(4) Der Unfallausgleich wird auch während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gewährt.

§ 32  
Unfallruhegehalt

(1) Ist der Beamte infolge des Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten, so erhält er Unfallruhegehalt.

(2) Für die Berechnung des Unfallruhegehalts eines vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand getretenen Beamten wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach § 20 Abs. 1 hinzugerechnet.

(3) Der Ruhegehaltssatz nach § 21 Abs. 1 erhöht sich um 20 vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Es darf nicht hinter 75 vom Hundert der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 zurückbleiben; § 21 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 33  
Erhöhtes Unfallruhegehalt

(1) Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall (qualifizierter Dienstunfall), so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalls dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist. Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamte der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 und für Beamte der Laufbahngruppe des höheren Dienstes mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechend.

(2) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn der Beamte

1. in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder
2. außerhalb seines Dienstes durch einen Angriff im Sinne des § 26 Abs. 4

einen Dienstunfall mit den in Absatz 1 genannten Folgen erleidet.

(3) Unfallruhegehalt nach Absatz 1 wird auch gewährt, wenn ein Beamter einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 27 erleidet und er infolge des Einsatzunfalls oder des diesem gleichstehenden Ereignisses dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Einsatzunfalls oder des diesem

gleichstehenden Ereignisses in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt ist.

#### § 34

##### Unterhaltsbeitrag für frühere Beamte und frühere Ruhestandsbeamte

(1) Ein durch Dienstunfall verletzter früherer Beamter, dessen Beamtenverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand geendet hat, erhält neben dem Heilverfahren (§§ 29, 30) für die Dauer einer durch den Dienstunfall verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag.

(2) Der Unterhaltsbeitrag beträgt

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit 66,67 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach Absatz 4,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 vom Hundert den der Minderung entsprechenden Teil des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(3) Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 kann der Unterhaltsbeitrag, solange der Verletzte aus Anlass des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, bis auf den Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 erhöht werden. Bei Hilflosigkeit des Verletzten gilt § 30 entsprechend.

(4) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach § 12 Abs. 1. Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die er bei der Ernennung zum Beamten auf Probe zuerst erhalten hätte; das Gleiche gilt bei einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf mit Dienstbezügen. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalls entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 32 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines qualifizierten Dienstunfalls entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts 80 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 33 ergibt.

(6) Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist der frühere Beamte verpflichtet, sich auf Anordnung der obersten Dienstbehörde durch einen von ihr bestimmten Arzt untersuchen zu lassen; die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für einen durch Dienstunfall verletzten früheren Ruhestandsbeamten, der seine Rechte als Ruhestandsbeamter verloren hat oder dem das Ruhegehalt aberkannt worden ist.

## § 35

Unterhaltsbeitrag bei  
Schädigung eines ungeborenen Kindes

(1) Der Unterhaltsbeitrag wird im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Dauer der durch einen Dienstunfall der Mutter verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt

1. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit in Höhe des Mindestunfallwaisengeldes nach § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 3,
2. bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert in Höhe eines der Minderung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teils des Unterhaltsbeitrags nach Nummer 1.

(2) § 34 Abs. 6 gilt entsprechend. Bei Minderjährigen wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Untersuchungen zu ermöglichen.

(3) Der Unterhaltsbeitrag beträgt vor Vollendung des 14. Lebensjahres 30 vom Hundert, vor Vollendung des 18. Lebensjahres 50 vom Hundert der Sätze nach Absatz 1.

(4) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag ruht insoweit, als während einer Heimpflege von mehr als einem Kalendermonat Pflegekosten nach § 30 Abs. 1 erstattet werden.

(5) Hat ein Unterhaltsbeitragsberechtigter Anspruch auf Waisengeld nach diesem Gesetz, wird nur der höhere Versorgungsbezug gezahlt.

## § 36

Einmalige Unfallentschädigung und  
einmalige Entschädigung

(1) Ein Beamter, der einen qualifizierten Dienstunfall erleidet, erhält neben einer beamtenrechtlichen Versorgung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine einmalige Unfallentschädigung, wenn er infolge des Unfalls in seiner Erwerbsfähigkeit in diesem Zeitpunkt um wenigstens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist. Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

100 vom Hundert:	100 000 Euro,
90 vom Hundert:	90 000 Euro,
80 vom Hundert:	80 000 Euro,
70 vom Hundert:	70 000 Euro,
60 vom Hundert:	60 000 Euro,
50 vom Hundert:	50 000 Euro.

(2) Ist ein Beamter an den Folgen eines qualifizierten Dienstunfalls verstorben, wird seinen Hinterbliebenen eine einmalige Unfallentschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Die Witwe sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 75 000 Euro.
2. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummer 1 nicht vorhanden, so erhalten die Eltern und die nicht versorgungsberechtigten Kinder eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 25 000 Euro.
3. Sind Anspruchsberechtigte im Sinne der Nummern 1 und 2 nicht vorhanden, so erhalten die Großeltern

und Enkel eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 12 500 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beamter, der

1. als Angehöriger des besonders gefährdeten fliegenden Personals während des Flugdienstes,
2. als Helm- oder Schwimmtaucher während des besonders gefährlichen Tauchdienstes,
3. als Angehöriger des besonders gefährdeten Munitionsuntersuchungspersonals während des dienstlichen Umgangs mit Munition oder
4. als Angehöriger eines Polizeiverbandes für besondere Einsätze bei einer besonders gefährlichen Diensthandlung im Einsatz oder in der Ausbildung dazu oder
5. im Einsatz beim Ein- oder Aushängen von Außenlasten bei einem Hubschrauber

einen Unfall erleidet, der nur auf die eigentümlichen Verhältnisse des Dienstes nach den Nummern 1 bis 5 zurückzuführen ist. Den Personenkreis des Satzes 1 und die zum Dienst im Sinne des Satzes 1 gehörenden dienstlichen Einrichtungen regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung findet die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Dienstobliegenheiten Tätigkeiten der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Art gehören.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes einen Einsatzunfall oder ein diesem gleichstehendes Ereignis im Sinne des § 27 erleidet.

(5) Die Hinterbliebenen erhalten eine einmalige Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn ein Beamter oder ein anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes an den Folgen eines Einsatzunfalls oder eines diesem gleichstehenden Ereignisses im Sinne des § 27 verstorben ist.

(6) Für die einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gelten § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 4 entsprechend. Besteht aufgrund derselben Ursache Anspruch sowohl auf eine einmalige Unfallentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 als auch auf eine einmalige Entschädigung nach den Absätzen 4 oder 5, wird nur die einmalige Entschädigung gewährt.

#### § 37

##### Schadensausgleich in besonderen Fällen

(1) Schäden, die einem Beamten während einer Verwendung im Sinne des § 27 Abs. 1 infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen oder als Folge der Ereignisse nach § 27 Abs. 2 entstehen, werden ihm in angemessenem Umfang ersetzt. Gleiches gilt für Schäden des Beamten durch einen Gewaltakt gegen staatliche Amtsträger, Einrichtungen oder Maßnahmen, wenn der Beamte von dem Gewaltakt in Ausübung des Dienstes oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter betroffen ist.

(2) Im Fall einer Verwendung im Sinne des § 27 Abs. 1 wird einem Beamten ein angemessener Ausgleich auch für Schäden infolge von Maßnahmen einer ausländischen Regierung, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richten, gewährt.

(3) Ist ein Beamter an den Folgen des schädigenden Ereignisses der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Art verstorben, wird ein angemessener Ausgleich gewährt

1. der Witwe sowie den versorgungsberechtigten Kindern,
2. den Eltern sowie den nicht versorgungsberechtigten Kindern, wenn Hinterbliebene der in Nummer 1 bezeichneten Art nicht vorhanden sind.

Der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen wird der natürlichen Person gewährt, die der Beamte im Versicherungsvertrag begünstigt hat.

(4) Der Schadensausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 wird nur einmal gewährt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch auf Schäden bei dienstlicher Verwendung im Ausland anzuwenden, die im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft entstanden sind oder darauf beruhen, dass der Geschädigte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.

(6) Für den Schadensausgleich gelten § 26 Abs. 5 und § 27 Abs. 4 entsprechend.

#### § 38

##### Nichtgewährung von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge wird nicht gewährt, wenn der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Hat der Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Unfallfürsorge insoweit versagen. Der Verletzte ist auf diese Folgen schriftlich hinzuweisen.

#### § 39

##### Meldung und Untersuchungsverfahren

(1) Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche nach diesem Gesetz entstehen können, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach dem Eintritt des Unfalls schriftlich bei dem Dienstvorgesetzten oder der Pensionsbehörde des Verletzten zu melden. Abweichend von Satz 1 gilt für Sachschadensersatz nach § 28 Satz 1 eine Ausschlussfrist von drei Monaten.

(2) Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn seit dem Unfall noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig glaubhaft gemacht wird, dass mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalls nicht habe gerechnet werden können oder dass der Berechtigte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, den Unfall zu melden. Die Meldung muss, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge

begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für die Meldung weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die Unfallfürsorge wird in diesen Fällen vom Tage der Meldung an gewährt; zur Vermeidung von Härten kann sie auch von einem früheren Zeitpunkt an gewährt werden.

(3) Der Dienstvorgesetzte hat jeden Unfall, der ihm bekannt wird, sofort zu untersuchen. Die oberste Dienstbehörde entscheidet, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung ist dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen bekannt zu geben. Der Beamte ist verpflichtet, sich zur Feststellung der Unfallfolgen einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(4) Unfallfürsorge nach § 25 Abs. 1 Satz 2 wird nur gewährt, wenn der Unfall der Beamtin

1. innerhalb der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 gemeldet und
2. als Dienstunfall anerkannt worden ist.

Der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 25 Abs. 2 Satz 2 ist innerhalb von zwei Jahren vom Tag der Geburt an von den Sorgeberechtigten geltend zu machen. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zehn-Jahres-Frist am Tag der Geburt zu laufen beginnt. Der Antrag muss, nachdem mit der Möglichkeit einer Schädigung durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist, innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

#### § 40

##### Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche

(1) Der verletzte Beamte und seine Hinterbliebenen haben aus Anlass eines Dienstunfalls gegen den Dienstherrn nur die in den §§ 25 bis 37 und 55 bis 57 geregelten Ansprüche. Ist der Beamte nach dem Dienstunfall zu einem anderen Dienstherrn (§ 1 Abs. 1) im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt worden, richten sich die Ansprüche gegen diesen; das Gleiche gilt in den Fällen des gesetzlichen Übertritts oder der Übernahme bei der Umbildung von Körperschaften. Satz 2 gilt auch in den Fällen, in denen Beamte von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt werden mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden.

(2) Weitergehende Ansprüche aufgrund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Fall der Nummer 2 sind Leistungen, die dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf die weitergehenden Ansprüche anzurechnen. Der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.

(3) Ersatzansprüche gegen andere Personen bleiben unberührt.

(4) Auf laufende und einmalige Geldleistungen, die nach diesem Gesetz wegen eines Körper-, Sach- oder Vermögensschadens gewährt werden, sind Geldleistungen anzurechnen, die wegen desselben Schadens von anderer Seite erbracht werden. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, die von Drittstaaten oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen gewährt oder veranlasst werden. Nicht anzurechnen sind Leistungen privater Schadensversicherungen, die auf Beiträgen der Beamten oder anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beruhen; dies gilt nicht in den Fällen des § 28.

### **Dritter Unterabschnitt Übergangsgeld**

#### **§ 41**

#### **Übergangsgeld für entlassene Beamte**

(1) Ein Beamter mit Dienstbezügen, der nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält als Übergangsgeld nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache und bei längerer Beschäftigungszeit für jedes weitere volle Jahr ihrer Dauer die Hälfte, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ThürBesG) des letzten Monats. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Übergangsgeld wird auch dann gewährt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt war. Maßgebend sind die Dienstbezüge, die der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung erhalten hätte.

(2) Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener hauptberuflicher entgeltlicher Tätigkeit im Dienst desselben Dienstherrn oder der Verwaltung, deren Aufgaben der Dienstherr übernommen hat, sowie im Fall der Versetzung die entsprechende Zeit im Dienste des früheren Dienstherrn; die vor einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge liegende Beschäftigungszeit wird mit berücksichtigt. Zeiten mit einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit sind nur zu dem Teil anzurechnen, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

1. der Beamte wegen eines Verhaltens im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamStG sowie des § 36 Abs. 2 ThürBG entlassen wird oder
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 24 bewilligt wird oder
3. die Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird oder
4. der Beamte mit der Berufung in ein Richterverhältnis oder mit der Ernennung zum Beamten auf Zeit entlassen wird.

(4) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem der Beamte die für sein Beamtenverhältnis bestimmte gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Beim Tod des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 70 Abs. 5, verringert sich das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte.

#### § 42

##### Übergangsgeld für entlassene politische Beamte

(1) Ein Beamter, der aus einem Amt im Sinne des § 30 BeamtStG in Verbindung mit § 48 ThürBG nicht auf eigenen Antrag entlassen wird, erhält ein Übergangsgeld in Höhe von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Entlassung befunden hat. § 4 ThürBesG gilt entsprechend.

(2) Das Übergangsgeld wird für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er entlassen worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von drei Jahren, gewährt.

(3) § 41 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Bezieht der entlassene Beamte Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 70 Abs. 5, so verringern sich die in entsprechender Anwendung des § 4 ThürBesG fortgezählten Bezüge und das Übergangsgeld um den Betrag dieser Einkünfte; § 93 Nr. 9 findet keine Anwendung.

#### **Vierter Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 43

##### Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung

(1) Ein Ruhestandsbeamter,

1. gegen den wegen einer vor Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat eine Entscheidung ergangen ist, die nach § 24 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte geführt hätte, oder
2. der wegen einer nach Beendigung des Beamtenverhältnisses begangenen Tat durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren
  - a) wegen einer vorsätzlichen Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
  - b) wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verurteilt worden ist, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter. Entsprechendes gilt, wenn der Ruhestandsbeamte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die §§ 41 und 42 ThürBG finden entsprechende Anwendung.

## § 44

Erlöschen der Versorgungsbezüge  
bei Ablehnung einer erneuten Berufung

Kommt ein Ruhestandsbeamter entgegen § 18 Abs. 2, § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 3 Satz 2 und § 31 Abs. 2 BeamStG in Verbindung mit den §§ 49 und 50 ThürBG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nach, obwohl er auf die Folgen eines solchen Verhaltens schriftlich hingewiesen worden ist, so verliert er für diese Zeit seine Versorgungsbezüge. Die oberste Dienstbehörde stellt den Verlust der Versorgungsbezüge fest. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

**Dritter Abschnitt**  
**Hinterbliebenenversorgung****Erster Unterabschnitt**  
**Allgemeine Hinterbliebenenversorgung**

## § 45

## Allgemeines

Die Hinterbliebenenversorgung umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Sterbegeld,
3. Witwengeld,
4. Witwenabfindung,
5. Waisengeld,
6. Unterhaltsbeiträge,
7. Versorgung von Witwern und hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern.

## § 46

## Bezüge für den Sterbemonat

(1) Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Dies gilt auch für eine für den Sterbemonat gewährte Aufwandsentschädigung.

(2) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an den überlebenden Ehegatten und die Empfänger von Sterbegeld gezahlt werden.

## § 47

## Sterbegeld

(1) Beim Tod eines Beamten erhalten Personen, die nachweislich die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung des Beamten getragen haben, Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich des kinderbezogenen Teils des Auslandszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Sterbegeld aus anderen Beschäftigungsverhältnissen ist anzurechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich der nach § 64 Abs. 1 zustehenden Stufe des

Familienzuschlags. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Sterbegeld aufgeteilt werden.

(2) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld entsprechend Absatz 1, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

#### § 48 Witwengeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG bereits erreicht hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 BeamtStG) verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Abs. 2 BeamtStG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 2 ThürBG) zugestellt war.

#### § 49 Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Das Witwengeld beträgt nach Anwendung des § 67 mindestens 60 vom Hundert des Ruhegehalts nach § 21 Abs. 4 Satz 2. § 21 Abs. 4 Satz 3 ist anzuwenden. § 21 Abs. 6 sowie die §§ 22 und 69 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 21 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt das Witwengeld 60 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet hatte. § 67 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(3) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um 50 vom Hun-

dert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4) zurückbleiben.

(4) Von dem nach Absatz 3 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 60 auszugehen.

#### § 50 Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat, erhält im Fall einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung.

(2) Die Witwenabfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, nach Anwendung der Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften zu zahlenden Betrags des Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrags; eine Kürzung nach § 60 und die Anwendung der §§ 70 und 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bleiben jedoch außer Betracht. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebte der Anspruch auf Witwengeld oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 61 Abs. 5 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

#### § 51 Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen

In den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falls keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes (§ 49) zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatz Einkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

#### § 52 Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 BeamStG) verstorben ist oder dem die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 28 Abs. 2 BeamStG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 2 ThürBG) zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis

durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 ThürBG erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 53  
Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 12 vom Hundert und für die Vollwaise 20 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. § 21 Abs. 6 sowie die §§ 22 und 69 finden keine Anwendung. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 21 Abs. 4) sind zu berücksichtigen.

(2) Wenn der überlebende Elternteil nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrags den Betrag des Witwengeldes und des Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus Beamtenverhältnissen mehrerer Personen, wird nur das höchste Waisengeld gezahlt.

§ 54  
Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von  
Beamten auf Lebenszeit und auf Probe

Der Witwe und den Kindern eines Beamten, dem nach § 24 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 48, 49 sowie 52, 53 vorgesehene Versorgung bis zu der dort bezeichneten Höhe als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Die §§ 50 und 60 gelten entsprechend.

**Zweiter Unterabschnitt**  
**Unfall-Hinterbliebenenversorgung**

§ 55  
Unfall-Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist ein Beamter, der Unfallruhegehalt erhalten hätte, oder ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Unfall-Hinterbliebenenversorgung. Für diese gilt:

1. Das Witwengeld beträgt 60 vom Hundert des Unfallruhegehalts (§§ 32, 33).
2. Das Waisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigende Kind (§ 52) 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts; es wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter, der Unfallruhegehalt bezog, nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so steht den Hinterbliebenen nur Versorgung nach den §§ 45 bis 54 zu; diese Bezüge sind aber unter Zugrundelegung des Unfallruhegehalts zu berechnen.

## § 56

Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie

Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen (§ 55 Abs. 1) bestritten wurde, ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts zu gewähren, mindestens jedoch 40 vom Hundert des in § 32 Abs. 3 Satz 3 genannten Betrags. Sind mehrere Personen dieser Art vorhanden, so wird der Unterhaltsbeitrag den Eltern vor den Großeltern gewährt; an die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten dessen Eltern.

## § 57

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

(1) Ist in den Fällen des § 34 der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes, das sich nach den allgemeinen Bestimmungen unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 ergibt.

(2) Ist der frühere Beamte oder der frühere Ruhestandsbeamte nicht an den Folgen des Dienstunfalls verstorben, so kann seinen Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes bewilligt werden, das sich nach den allgemeinen Bestimmungen unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrags ergibt, den der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat.

(3) Für die Hinterbliebenen eines an den Unfallfolgen verstorbenen Beamten gilt Absatz 1 entsprechend, wenn nicht Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 55 zusteht.

(4) § 50 gilt entsprechend.

**Dritter Unterabschnitt**  
**Gemeinsame Bestimmungen**

## § 58

Versorgung von Witwern und  
hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnern

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für den Witwer einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin sowie für den hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und für die eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Dabei tritt an die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieses Gesetzes das Witwergeld.

## § 59

Beginn der Zahlungen

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 51, 52 Abs. 2 oder § 54 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom ersten Tag des Geburtsmonats an. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrags nach § 54.

## § 60

Zusammentreffen von Witwengeld, Waisengeld  
und Unterhaltsbeiträgen

(1) Witwen- und Waisengeld nach dem Dritten Abschnitt dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Nach dem Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten vom Beginn des folgenden Monats an insoweit, als sie nach Absatz 1 noch nicht den vollen Betrag nach § 49 oder § 53 erhalten.

(3) Unterhaltsbeiträge nach § 51 gelten für die Anwendung der Absätze 1 und 2 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 52 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen.

## § 61

## Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet,
4. für jeden Berechtigten, der durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Bestimmungen über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, mit der Rechtskraft des Urteils.

Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 2 bleibt § 57 unberührt. Die §§ 41 und 42 ThürBG finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, solange die Waise

1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung oder in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet,
2. ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen ähnlichen Dienst leistet oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung wird das Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach gewährt; soweit ein eigenes Einkommen der Waise das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes (§ 21 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1) übersteigt, wird es zur Hälfte auf

das Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlags (§ 64 Abs. 1) angerechnet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird eine Waise, die

1. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat oder
2. sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
3. eine vom gesetzlichen Wehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes ausgeübt hat,

für einen der Dauer dieser Dienste oder der Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des inländischen gesetzlichen Zivildienstes, über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(4) Das Waisengeld nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird über das 27. Lebensjahr hinaus nur gewährt, wenn

1. die Behinderung bei Vollendung des 27. Lebensjahres bestanden hat oder bis zu dem sich nach Absatz 3 ergebenden Zeitpunkt eingetreten ist, wenn die Waise sich in verzögerter Schul- oder Berufsausbildung befunden hat, und
2. die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält.

(5) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Familienzuschlag nach § 64 Abs. 1 anzurechnen. Wird eine in Satz 1 genannte Leistung nicht beantragt oder wird auf sie verzichtet oder wird an ihrer Stelle eine Abfindung, Kapitalleistung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten zu zahlen wäre. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

#### § 62

##### Entzug von Hinterbliebenenversorgung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit teilweise oder ganz entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt haben; § 57 bleibt unberührt. Die diese Maßnahme rechtfertigenden Tatsachen sind in einem Untersuchungsverfahren festzustellen, in dem die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zulässig und der Versorgungsberechtigte zu hören ist.

(2) § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 bleibt unberührt.

#### **Vierter Abschnitt Bezüge bei Verschollenheit**

##### **§ 63 Zahlung der Bezüge**

(1) Ein verschollener Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Bezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle feststellt, dass sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Vom Ersten des Monats ab, der dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt folgt, erhalten die Personen, die im Fall des Todes des Verschollenen Witwen- oder Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, diese Bezüge. Die §§ 46 und 47 gelten nicht.

(3) Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Bezüge, soweit nicht besondere gesetzliche Gründe entgegenstehen, wieder auf. Nachzahlungen sind längstens für die Dauer eines Jahres zu leisten; die nach Absatz 2 für den gleichen Zeitraum gewährten Bezüge sind anzurechnen.

(4) Ergibt sich, dass der Beamte unerlaubt dem Dienst ferngeblieben ist (§ 8 ThürBesG), so können die nach Absatz 2 gezahlten Bezüge von ihm zurückgefordert werden.

(5) Wird der Verschollene für tot erklärt oder die Todeszeit gerichtlich festgestellt oder eine Sterbeurkunde über den Tod des Verschollenen ausgestellt, so ist die Hinterbliebenenversorgung von dem ersten Tag des auf die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder die Ausstellung der Sterbeurkunde folgenden Monats ab unter Berücksichtigung des festgestellten Todeszeitpunktes neu festzusetzen.

#### **Fünfter Abschnitt Kinder- und pflegebezogene Leistungen**

##### **§ 64 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag**

(1) Der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen des Familienzuschlags wird in Anwendung der §§ 37 bis 39 ThürBesG neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen des Beamten oder Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwengeld gezahlt, soweit die Witwe Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes haben würde; soweit hiernach ein Anspruch auf den Familienzuschlag nicht besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erhalten sie die ihnen nach § 38 Abs. 2 und 4 ThürBesG für die auf sie entfallenden Kinder zustehenden Beträge der Stufen des Familienzuschlags.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen, keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist, und die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 70 und 71 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 71 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

#### § 65 Kindererziehungszuschlag

(1) Hat ein Beamter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 SGB VI entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(5) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(6) Der Kindererziehungszuschlag erhöht das nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 3 Satz 1 und § 77 Abs. 2 berechnete Ruhegehalt. Für die Anwendung des § 21 Abs. 2 sowie von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

(7) Hat ein Beamter ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249 und 249a SGB VI gelten entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn § 88 Abs. 2 zur Anwendung kommt.

## § 66

## Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag, wenn

1. nach dem 31. Dezember 1991 liegende Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres oder Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - a) mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen oder
  - b) mit Zeiten im Beamtenverhältnis, die als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, oder Zeiten nach § 68 Abs. 1 Satz 1 zusammentreffen,
2. für diese Zeiten kein Anspruch nach § 70 Abs. 3a Satz 2 SGB VI besteht und
3. dem Beamten die Zeiten nach § 65 Abs. 3 zuzuordnen sind.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

(2) Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(3) § 65 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

## § 67

## Kinderzuschlag zum Witwengeld

(1) Das Witwengeld nach § 49 Abs. 1 erhöht sich für jeden Monat einer nach § 65 Abs. 3 zuzuordnenden Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, um einen Kinderzuschlag. Der Zuschlag ist Bestandteil der Versorgung. Satz 1 gilt nicht bei Bezügen nach § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 4.

(2) War die Kindererziehungszeit dem vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Verstorbenen zugeordnet, erhalten Witwen und Witwer den Kinderzuschlag anteilig mindestens für die Zeit, die bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, fehlt. Stirbt ein Beamter vor der Geburt des Kindes, sind der Berechnung des Kinderzuschlags 36 Kalendermonate zugrunde zu legen, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Ist das Kind später geboren, wird der Zuschlag erst nach Ablauf des in § 65 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraums gewährt. Verstirbt das Kind vor der Vollendung des dritten Lebensjahres, ist der Kinderzuschlag anteilig zu gewähren.

(3) Die Höhe des Kinderzuschlags zum Witwengeld ergibt sich aus der Anlage.

(4) § 65 Abs. 6 gilt entsprechend.

## § 68

## Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

(1) War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtig, weil er einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag zum Ruhegehalt. Dies gilt nicht,

wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

(2) Die Höhe des Pflegezuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(3) Hat ein Beamter ein ihm nach § 65 Abs. 3 zuzuordnendes pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt (§ 3 SGB VI), erhält er neben dem Pflegezuschlag einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird längstens für die Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des pflegebedürftigen Kindes und nicht neben einem Kindererziehungsergänzungszuschlag oder einer Leistung nach § 70 Abs. 3a SGB VI gewährt.

(4) Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage.

(5) § 65 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### § 69

##### Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 65, 66 und 68, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,
2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 BeamStG in Verbindung mit § 45 Abs. 1 ThürBG in den Ruhestand versetzt worden sind oder  
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind oder  
c) sie vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand getreten sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wären,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 70 Abs. 5 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat 470 Euro nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 35, 235 SGB VI) erreicht hat. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen von mehr als 470 Euro im Monat bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand oder dem nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c maßgeblichen Zeitpunkt gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

#### **Sechster Abschnitt** **Ruhens- und Kürzungsbestimmungen**

##### § 70

#### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserwerbsersatzleistungen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbserwerbsersatzleistungen (Absatz 5), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1,
2. für Waisen 40 vom Hundert des Betrags, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG erreicht wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe von 71,75 vom Hundert des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 sowie 470 Euro.

(3) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezugs (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 5 Satz 5 entsprechend.

(4) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 34 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(5) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständi-

ger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich anerkannter Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz. Nicht als Erwerbseinkommen gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen oder Zweckverbänden, Jubiläumszuwendungen, ein Unfallausgleich (§ 31), steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung, sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 3 ThürBG entsprechen. Erwerb ersatz Einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatz Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. Einmalige Zahlungen sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(6) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsrechtigte die Regelaltersgrenze nach § 43 Abs. 1 und 2 ThürBG erreicht, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerb- und Erwerb ersatz Einkommen nach Absatz 5, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 6 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

#### § 71

##### Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 70 Abs. 6) an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Ruhestandsbeamter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe, Waise oder aus der Verwendung des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1,
2. für Witwen und Waisen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergibt, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) 71,75 vom Hundert, in den Fällen des § 33 80 vom Hundert, der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemisst, zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1.

Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung festzusetzen. Ist bei der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 3 das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist die Höchstgrenze entsprechend dieser Vorschrift zu berechnen, wobei dem zu verminderten Ruhegehalt mindestens ein Ruhegehaltssatz von 71,75 vom Hundert zugrunde zu legen ist.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des früheren Versorgungsbezugs zu belassen.

(4) Erwirbt ein Ruhestandsbeamter einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält er daneben sein Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von 20 vom Hundert des neuen Versorgungsbezugs zurückbleiben.

(5) § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 72

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltsempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 31) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert

ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrags ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen innerhalb von drei Monaten nach Zufluss an den Dienstherrn abgeführt wird. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b BGB, § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, oder dem Versorgungsausgleichsgesetz beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c SGB VI bleiben unberücksichtigt. Die Kapitalbeträge nach Satz 4 sind um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen nach § 4 zu erhöhen oder zu vermindern, die sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf die Kapitalbeträge bis zur Gewährung von Versorgungsbezügen ergeben. Der Verrentungsbetrag nach Satz 4 errechnet sich bezogen auf den Monat aus dem Verhältnis zwischen dem nach Satz 8 dynamisierten Kapitalbetrag und dem Verrentungsdivisor, der sich aus dem zwölfwachen Betrag des nach § 14 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bekanntgegebenen Kapitalwertes ergibt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
  - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
  - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung festzusetzen.

- (3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht
1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
  2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt der Teil der Rente (Absatz 1) außer Ansatz, der auf freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung oder auf einer Höherversicherung beruht. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 70 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 71 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalls zu berücksichtigen.

(7) § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

### § 73

#### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung

(1) Erhält ein Ruhestandsbeamter aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung eine Versorgung, ruht sein deutsches Ruhegehalt nach Anwendung des § 21 Abs. 2 und 3 in Höhe des Betrages, um den die Summe aus der genannten Versorgung und dem deutschen Ruhegehalt die in Absatz 2 genannte Höchstgrenze übersteigt, mindestens jedoch in Höhe des Betrags, der einer Minderung des Vohundertsatzes von 1,79375 für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entspricht; der Familienzuschlag nach § 64 Abs. 1 ruht in Höhe von 2,39167 vom Hundert für jedes Jahr im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst. § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Versorgungsbezüge ruhen in voller Höhe, wenn der Ruhestandsbeamte als Invaliditätspension die Höchstversorgung aus seinem Amt bei der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung erhält. Bei der Anwendung des Satzes 1 wird die Zeit,

in welcher der Beamte, ohne ein Amt bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auszuüben, dort einen Anspruch auf Vergütung oder sonstige Entschädigung hat und Ruhegehaltansprüche erwirbt, als Zeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst gerechnet; entsprechendes gilt für Zeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die dort bei der Berechnung des Ruhegehalts wie Dienstzeiten berücksichtigt werden.

(2) Als Höchstgrenze gelten die in § 71 Abs. 2 bezeichneten Höchstgrenzen sinngemäß; dabei ist als Ruhegehalt dasjenige deutsche Ruhegehalt zugrunde zu legen, das sich unter Einbeziehung der Zeiten einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung als ruhegehaltfähige Dienstzeit und auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe ergibt.

(3) Verzichtet der Beamte oder Ruhestandsbeamte bei seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung auf eine Versorgung oder wird an deren Stelle eine Abfindung, Beitragserstattung oder ein sonstiger Kapitalbetrag gezahlt, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Versorgung der Betrag tritt, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre; erfolgt die Zahlung eines Kapitalbetrags, weil kein Anspruch auf laufende Versorgung besteht, so ist der sich bei einer Verrentung des Kapitalbetrags ergebende Betrag zugrunde zu legen. § 72 Abs. 1 Satz 8 und 9 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Verwendung oder der Berufung in das Beamtenverhältnis den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an seinen Dienstherrn abführt.

(4) Hat der Beamte oder Ruhestandsbeamte schon vor seinem Ausscheiden aus dem zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Dienst unmittelbar oder mittelbar Zahlungen aus dem Kapitalbetrag erhalten oder hat die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung diesen durch Aufrechnung oder in anderer Form verringert, ist die Zahlung nach Absatz 3 in Höhe des ungekürzten Kapitalbetrags zu leisten.

(5) Erhalten die Witwe oder die Waisen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten Hinterbliebenenbezüge von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, ruht ihr deutsches Witwengeld und Waisengeld in Höhe des Betrags, der sich unter Anwendung der Absätze 1 und 2 nach dem entsprechenden Anteilssatz ergibt. Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sowie die Absätze 3, 4 und 6 finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Ruhensbetrag darf die von der zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Versorgung nicht übersteigen. Dem Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines deutschen Ruhegehalts zu belassen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Unterschreitung der Mindestbelassung darauf beruht, dass

1. das deutsche Ruhegehalt in Höhe des Betrages ruht, der einer Minderung des Vomhundertsatzes um 1,79375 für jedes im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst vollendete Jahr entspricht, oder
2. Absatz 1 Satz 3 Anwendung findet.

(7) § 70 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Der sich bei der Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergebende Ruhensbetrag ist von den nach Anwendung der §§ 70 bis 72 verbleibenden Versorgungsbezügen abzuziehen.

#### § 74

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

(1) Bezieht ein Versorgungsempfänger als Abgeordneter des Europäischen Parlaments eine Entschädigung nach Artikel 10 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (Beschluss des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments - 2005/684/EG, Euratom -), so ruht die Versorgung nach diesem Gesetz, soweit sie und die Entschädigung die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1, übersteigt.

(2) Bezieht ein Versorgungsempfänger als früherer Abgeordneter des Europäischen Parlaments oder Hinterbliebener Versorgungsbezüge nach den Artikeln 13 bis 17 des Abgeordnetenstatuts, so ruht die Versorgung nach diesem Gesetz um 50 vom Hundert des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge nach dem Abgeordnetenstatut die Höchstgrenze übersteigen. Höchstgrenze für Ruhestandsbeamte sind 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1. Höchstgrenze für Witwen und Waisen ist das Witwen- und Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Satz 2 ergibt, zuzüglich des jeweils zustehenden Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1.

#### § 75

Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 BGB in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder nach § 16 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder Anrechte aus einem Gesetz zur internen Teilung von Anrechten aus der Beamtenversorgung begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des ausgleichspflichtigen Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach den Absätzen 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich um die Vomhundertsätze der allgemeinen An-

passungen der Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 1. Vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand werden die Vomhundertsätze nach Satz 2 jeweils um 0,1 vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) In den Fällen des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

#### § 76

##### Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 75 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrags an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft oder des Anrechts zu leisten gewesen wäre. Dieser Betrag erhöht oder vermindert sich bei späterer Zahlung um die Vomhundertsätze der allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 4 Abs. 1. Vom Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand werden die Vomhundertsätze nach Satz 2 jeweils um 0,1 vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

### **Siebter Abschnitt**

#### **Versorgung besonderer Beamtengruppen**

#### § 77

##### Beamte auf Zeit

(1) Für die Versorgung der Beamten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit und ihrer Hinterbliebenen entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von zehn Jahren zurückgelegt haben, beträgt der Ruhegehaltssatz, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von acht Jahren als Beamter auf Zeit 33,48345 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 1,91333 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstruhegehaltssatz von

71,75 vom Hundert. Als Amtszeit rechnet hierbei auch die Zeit bis zur Dauer von fünf Jahren, die ein Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand zurückgelegt hat. § 21 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Ein Übergangsgeld nach § 41 wird nicht gewährt, wenn der Beamte auf Zeit einer gesetzlichen Verpflichtung, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis weiterzuführen, nicht nachkommt.

(4) Führt der Beamte auf Zeit nach Ablauf seiner Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiter, gilt für die Anwendung dieses Gesetzes das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertigeres Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit gewählt werden.

(5) Wird ein Beamter auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit entlassen, gelten die §§ 24 und 54 entsprechend.

(6) Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Wahlbeamten auf Zeit ist § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden, wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hat, obwohl er gesetzlich nicht dazu verpflichtet war und mit Ablauf seiner Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. Die Zurechnungszeit beträgt abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 ein Drittel der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres.

(7) § 70 Abs. 7 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit im Ruhestand.

(8) Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt, erhält er bis zum Ablauf seiner Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung mit der Maßgabe, dass das Ruhegehalt während der ersten fünf Jahre 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Abwahl befunden hat, beträgt.

(9) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu drei Jahren. § 5 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

(10) Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit gilt auch die Zeit, in der ein Wahlamt seit dem 3. Oktober 1990 nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist.

## § 78

## Personal an Hochschulen

(1) Für die Versorgung der zu Beamten ernannten Professoren, Juniorprofessoren und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen und ihrer Hinterbliebenen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ruhegehaltfähig ist auch die Zeit, in der die Professoren nach der Habilitation oder der Juniorprofessur dem Lehrkörper einer Hochschule angehört haben oder ihnen die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professur übergangsweise übertragen war. Als ruhegehaltfähig gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren. Die Zeit einer in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis verbrachten Juniorprofessur kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden; von der Zeit für die Erbringung der Habilitationsleistungen oder sonstiger gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen können bis zu drei Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Professor oder Juniorprofessor liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2), in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll im Fall des § 44 Nr. 4 Buchst. c des Hochschulrahmengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im Übrigen kann sie bis zu fünf Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten nach Satz 4 können in der Regel insgesamt nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur bis zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Über die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach Absatz 2 sowie aufgrund der §§ 17 und 18 soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Unbefristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 1 ThürBesG sowie Funktions-Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 3 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 1 ThürBesG oder besondere Leistungsbezüge nach § 27 Nr. 2 ThürBesG sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt wurden und mindestens zehn Jahre bezogen worden sind. Ruhegehaltfähige Leistungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind zusammen bis zu einer Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig; abweichend davon wird bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die nebeneinander oder nacheinander bezogenen wurden, der höchste Betrag, der mindestens zwei Jahre bezogen wurde, als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt. Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 2 werden Zeiten nacheinander bezogener und für ruhegehaltfähig erklärter Leistungsbezüge addiert; Zeiten des Bezugs von § 27 ThürBesG entsprechenden Leistungsbezügen

bei anderen Dienstherrn können zur Erfüllung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(5) Für ruhegehaltfähig erklärte befristete und unbefristete Hochschul-Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Versorgungszuschlags (§ 13 Abs. 4) von Anfang an zu berücksichtigen.

(6) Leistungsbezüge nach § 27 ThürBesG können über den Vomhundertsatz nach Absatz 4 Satz 3 hinaus zusammen höchstens für

1. 3 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert des Grundgehalts,
2. 3 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 60 vom Hundert des Grundgehalts,
3. 2 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Die Vomhundertsätze nach Satz 1 können in besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministeriums überschritten werden.

(7) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Fachausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 27 ThürBesG.

(8) Für Juniorprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit an Hochschulen beträgt das Übergangsgeld abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 1 für ein Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ThürBesG) des letzten Monats.

#### § 79 Gerichtsvollzieher

(1) Die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher gehört in Höhe von 10 vom Hundert des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, das der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalles Vollstreckungsvergütung bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorgegangenen Dienstunfähigkeit bezogen hätte. Die Frist gilt bei einem Beamten, dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst hätte tätig sein können.

(2) Die Vergütung gehört in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte mindestens zehn Jahre im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist und vor

Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Vollstreckungsaußendienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge einer Dienstbeschädigung notwendig wird und die Frist ohne die Dienstbeschädigung hätte erfüllt werden können. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des Spitzenamts des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.

(3) In den Fällen einer Altersteilzeit im Blockmodell gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend, wenn der Beamte unmittelbar vor Beginn der Freistellungsphase mindestens zehn Jahre ausschließlich im Vollstreckungsaußendienst tätig gewesen ist.

#### § 80

##### Beamte als fliegendes Personal

Die Stellenzulage für Beamte als fliegendes Personal nach Abschnitt II Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen A und B ist für Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Hubschraubern in Höhe von 184,07 Euro, für sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in Höhe von 147,25 Euro ruhegehaltfähig, wenn sie mindestens fünf Jahre bezogen worden ist oder das Dienstverhältnis durch Tod oder Dienstunfähigkeit infolge eines durch die Verwendung erlittenen Dienstunfalls oder einer durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingten gesundheitlichen Schädigung beendet worden ist.

#### § 81

##### Ehrenbeamte

Der Ehrenbeamte hat bei einem Dienstunfall (§ 26) Anspruch auf ein Heilverfahren (§ 29). Außerdem kann Ersatz von Sachschäden (§ 28) und von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle im Einvernehmen mit dem für das Versorgungsrecht zuständigen Ministerium, ein nach billigem Ermessen festzusetzender Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Das Gleiche gilt für Hinterbliebene von Ehrenbeamten.

### **Achter Abschnitt**

#### **Versorgungsbeteiligung beim Dienstherrnwechsel**

#### § 82

##### Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags

Für Dienstherrnwechsel, an denen ein Dienstherr beteiligt ist, für den dieses Gesetz nicht gilt, findet der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (GVBl. S. 285 - 286 -) Anwendung. Gleiches gilt für entsprechende Dienstherrnwechsel nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung. Für die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen tritt der Versorgungsverband bei Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags an die Stelle des aufnehmenden oder des abgebenden Dienstherrn.

## § 83

## Verteilung der Versorgungskosten

(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Dienst eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalls die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und 8. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Wahl Voraussetzung für die Begründung des Beamtenverhältnisses ist. Satz 1 gilt nicht für Beamte auf Widerruf. Zwischen den Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen findet keine Verteilung der Versorgungskosten statt.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalls fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlass oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemisst sich der Anteil des abgebenden Dienstherrn so, als wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre.

(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 44 ThürBG) des Beamten oder Richters. Wird ein Wahlbeamter auf Zeit abgewählt oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Beteiligung des abgebenden Dienstherrn mit Ablauf seiner Amtszeit. Die Beteiligung beginnt spätestens mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt. Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Ist einem Dienstherrnwechsel nach Absatz 1 ein Dienstherrnwechsel vorausgegangen, für den eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gezahlt wurde oder wird, werden Zeiten, die dieser Abfindung zugrunde liegen, für die Anwendung des Absatzes 4 dem Dienstherrn zugeordnet, der die Abfindung erhalten hat.

(6) Folgt auf einen Dienstherrnwechsel nach Absatz 1 ein Dienstherrnwechsel unter Geltung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags, so ist von dem oder den nach Absatz 1 abgebenden an den nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag abgebenden Dienstherrn eine Abfindung zu leisten. Für die Abfindung gelten die §§ 3 bis 8 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags entsprechend. Sind mehrere Dienstherrn nach Satz 1 ver-

pflichtet, werden Zeiten, die bei einem vorhergehenden Dienstherrn bei der Berechnung der Abfindung berücksichtigt werden, bei dem nachfolgenden Dienstherrn nicht mehr berücksichtigt.

(7) Ist einem Dienstherrnwechsel nach Absatz 6 ein weiterer Dienstherrnwechsel nach § 107b BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vorausgegangen, gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass für die Berechnung der Abfindung die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei dem nach § 107b BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung verpflichteten Dienstherrn nicht zu berücksichtigen sind.

(8) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuführen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile oder auf die Abfindung nach Absatz 6 zu. Für die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen tritt der Versorgungsverband bei Anwendung des Achten Abschnitts an die Stelle des aufnehmenden oder des abgebenden Dienstherrn.

#### § 84

Weitere Anwendung des § 107b BeamtVG

Für Dienstherrnwechsel zwischen Dienstherrn nach § 1 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, die nach § 107b BeamtVG in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung erfolgt sind, findet diese Bestimmung weiter Anwendung.

### **Neunter Abschnitt Übergangsbestimmungen**

#### § 85

Bestimmungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

(1) Für Versorgungsfälle, die vor der zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 eintreten, gelten folgende Maßgaben:

1. bei der Anwendung des § 21 Abs. 1 und 6 sowie des § 32 Abs. 3 tritt an die Stelle des jährlichen Steigerungssatzes von 1,79375 vom Hundert ein solcher von 1,875 vom Hundert und an die Stelle des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
2. bei der Anwendung des § 22 Abs. 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 66,97 vom Hundert ein solcher von 70 vom Hundert; bei der Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle der Erhöhung des Ruhegehalts von 0,95667 vom Hundert eine solche von 1 vom Hundert,
3. bei der Anwendung des § 42 Abs. 1 tritt an die Stelle des Vornhundertssatzes von 71,75 ein solcher von 75 vom Hundert,
4. bei der Anwendung des § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 66,97 vom Hundert ein solcher von 70 vom Hundert,
5. bei der Anwendung des § 70 Abs. 2 Nr. 3 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
6. bei der Anwendung des § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,

7. § 73 Abs. 1 und 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Zahl "1,79375" die Zahl "1,875" sowie anstelle der Zahl "2,39167" die Zahl "2,5" tritt,
8. bei der Anwendung des § 77 Abs. 2 Satz 1 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 33,48345 vom Hundert ein solcher von 35 vom Hundert, an die Stelle des jährlichen Steigerungssatzes von 1,91333 vom Hundert ein solcher von 2 vom Hundert und an die Stelle des Höchstruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
9. bei der Anwendung des § 77 Abs. 8 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 71,75 vom Hundert ein solcher von 75 vom Hundert,
10. bei der Anwendung des § 86 Abs. 8 tritt an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 40,18014 vom Hundert ein solcher von 42 vom Hundert und an die Stelle des jährlichen Steigerungssatzes von 1,91333 vom Hundert ein solcher von 2 vom Hundert.

(2) Absatz 1 ist mit dem Inkrafttreten der zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 nicht mehr anzuwenden.

(3) Bis zur ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch den Anpassungsfaktor 0,96750 vermindert. Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2, des § 33 Abs. 1 und des § 89 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhensbestimmungen (§§ 70 bis 74) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Bei der ersten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch den Anpassungsfaktor 0,96208 vermindert. Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 33 Abs. 1 und § 89 ermittelt ist. Bei der Anwendung von Ruhensbestimmungen (§§ 70 bis 74) gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(5) In Versorgungsfällen, die vor der zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Anpassung nach § 4 eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem Inkrafttreten und vor dem Vollzug der zweiten Anpassung nach § 4 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der zweiten Anpassung nach § 4 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

#### § 86

Bestimmungen für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte

(1) Auf am 1. Januar 2001 vorhandene Beamte, die bis zum 16. November 1950 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind sowie nach § 44 Abs. 1 ThürBG oder § 44 Abs. 2 Satz 1 ThürBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden.

(2) Zeiten einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG oder nach entsprechenden Bestimmungen für Richter sind zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

(3) Für Beamte, die nach § 43 Abs. 4 ThürBG in den Ruhestand treten, finden die §§ 22 und 69 entsprechend Anwendung. Gleiches gilt ab Beginn des auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monats für Beamte, die nach § 44 Abs. 3 ThürBG in den Ruhestand treten.

(4) § 13 Abs. 4 findet für Beurlaubungen unter Verzicht auf die Erhebung eines Versorgungszuschlags, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, keine Anwendung.

(5) § 21 Abs. 4 Satz 4 gilt nicht für Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen, die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind.

(6) Für Dienstunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind, beträgt abweichend von § 39 Abs. 1 die Ausschlussfrist für die Meldung des Dienstunfalls zwei Jahre.

(7) Für Beamte, für die § 69c Abs. 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung galt, findet diese Bestimmung weiter Anwendung.

(8) Für kommunale Wahlbeamte, die bis zum 31. Dezember 1991 in ihr Amt gewählt wurden und ihr Wahlamt über den 31. Dezember 1991 fortgeführt haben, ist § 66 Abs. 2 BeamtVG in der im früheren Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung sowie § 85 Abs. 11 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden, wobei an die Stelle des Ruhegehaltssatzes von 42 vom Hundert ein solcher von 40,18014 vom Hundert und an die Stelle des Steigerungssatzes von 2 vom Hundert ein solcher von 1,91333 vom Hundert tritt.

(9) Für Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten an Hochschulen gilt § 78 entsprechend.

(10) Bei Beamten, die am 30. Juni 2008 Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten haben, sind diese bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Als unbefristete Leistungsbezüge gelten auch Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(11) § 48 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung findet bis zum 31. Dezember 2016 Anwendung mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des vollendeten 60. Lebensjahres die für den Beamten jeweils geltende besondere Altersgrenze nach dem Thüringer Beamtengesetz tritt und sich der Höchstbetrag des Aus-

gleichs für besondere Altersgrenzen in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt bemisst:

2012	4 091 Euro
2013	3 291 Euro
2014	2 491 Euro
2015	1 691 Euro
2016	891 Euro

(12) Wurde vor dem 1. April 2009 ein Beamtenverhältnis nicht rechtswirksam begründet und wird nach Feststellung der Unwirksamkeit das Beamtenverhältnis für die Zukunft rechtswirksam begründet, gilt die Zeit zwischen der nicht rechtswirksamen und der rechtswirksamen Begründung des Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

#### § 87

Bestimmungen für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger

(1) Für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, bleibt der nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts festgesetzte Ruhegehaltssatz gewahrt. § 85 Abs. 3 bis 5 bleibt unberührt. § 85 Abs. 3 bis 5 findet keine Anwendung auf Versorgungsempfänger, deren Ruhegehaltssatz nach § 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Ruhegehaltssatz neu festgesetzt bei

1. erstmaligem Bezug von Versorgungsleistungen, die bei Anwendung des § 17 Abs. 2 und des § 78 Abs. 3 zu einer Verminderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit führen,
2. der Beantragung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten nach Kann-Bestimmungen,
3. Ablauf der Zahlung des erhöhten Ruhegehalts nach § 14 Abs. 6 und § 66 Abs. 8 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung und
4. der Beantragung und nach Ablauf der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehalts nach § 4 des Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung sowie der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen zum Ruhegehalt nach § 50e BeamtVG jeweils in den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassungen.

Die neue Festsetzung des Ruhegehaltssatzes erfolgt nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts.

(3) Ist die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden, wird die Kürzung des Ruhegehalts nach § 75 bei am 31. Dezember 2011 vorhandenen Ruhestandsbeamten erst dann vorgenommen, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. § 75 Abs. 4 findet Anwendung.

(4) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene geschiedene Ehegatten eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, denen nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, ist diese Bestimmung weiter anzuwenden. Die

Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats. § 75 findet keine Anwendung.

(5) § 8 findet für Ansprüche auf Versorgungsbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, keine Anwendung.

(6) Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung (§ 73) findet § 69c Abs. 5 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Für kommunale Wahlbeamte, die eine Amtszeit von acht Jahren erreicht oder überschritten haben und bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente im Sinne des § 72 um den in § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung bezeichneten Vomhundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 85 Abs. 3 und 4 genannten Faktor, für jedes nach § 77 Abs. 9 berücksichtigte Jahr. Die Hinterbliebenenversorgung bemisst sich aus dem sich nach Satz 2 ergebenden Ruhegehalt.

(8) Kommunale Wahlbeamte, die eine mindestens zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, erhalten einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts unter Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzes einkommen, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt wurden oder nicht wiedergewählt werden konnten und bei Ablauf ihrer Amtszeit das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Im Übrigen gelten die §§ 24 und 54 entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und nach Anrechnung einer Rente im Sinne des § 72 mindestens ein Betrag in Höhe von 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, vervielfältigt mit dem jeweiligen in § 85 Abs. 3 und 4 genannten Faktor, für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtendienstzeit, für Hinterbliebene mit dem für sie maßgebenden Anteil, zahlbar bleibt.

(9) Ansonsten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit sich durch deren Anwendung der Auszahlungsbetrag der Versorgungsbezüge vermindert, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den nach diesem Gesetz jeweils zustehenden Versorgungsbezügen und dem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zustehenden Versorgungsbezug durch eine Zulage ausgeglichen.

#### § 88

##### Bestimmungen für Beamte und Richter aus dem früheren Bundesgebiet

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten und Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zweck der Aufbau-

hilfe im Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1995 wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Satz 1 gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

(2) Die Berücksichtigung der Zeit einer Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind richtet sich nach § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung.

§ 89

Regelung zu § 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes

Für Professoren, die nach § 90 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren amtlichen Pflichten entbunden wurden oder werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen gilt § 91 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung entsprechend.

§ 90

Versorgungsabschlag für schwerbehinderte Beamte

Für Beamte, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind und nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 44 Abs. 2 und 3 ThürBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 21 Abs. 2 Satz 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. Wenn sie nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
31. Januar 1952	63	1
29. Februar 1952	63	2
31. März 1952	63	3
30. April 1952	63	4
31. Mai 1952	63	5
31. Dezember 1952	63	6
31. Dezember 1953	63	7
31. Dezember 1954	63	8
31. Dezember 1955	63	9
31. Dezember 1956	63	10
31. Dezember 1957	63	11
31. Dezember 1958	64	0
31. Dezember 1959	64	2
31. Dezember 1960	64	4
31. Dezember 1961	64	6
31. Dezember 1962	64	8
31. Dezember 1963	64	10

3. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte, deren Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX bis zum 31. Dezember 2006 anerkannt wurde und die nach § 44 Abs. 3 ThürBG in den Ruhestand treten, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres.

## § 91

Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme  
der Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres

Für Beamte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 44 Abs. 1 und 4 ThürBG in den Ruhestand versetzt werden und nicht schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX sind, ist § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Wenn sie vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, tritt an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. Wenn sie nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, tritt an die Stelle des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze das Erreichen folgenden Lebensalters:

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahr	Monat
30. April 1949	65	1
31. August 1949	65	2
31. Dezember 1949	65	3

3. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Beamte, die nach § 44 Abs. 3 ThürBG in den Ruhestand treten, tritt an die Stelle des Erreichens der für den Beamten geltenden gesetzlichen Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahres.

## § 92

Versorgungsabschlag bei Versetzung in den  
Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Für Beamte, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Wenn sie vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahres.
2. Wenn sie nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, tritt an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das Erreichen folgenden Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter	
	Jahr	Monat
1. Februar 2012	63	1
1. März 2012	63	2
1. April 2012	63	3
1. Mai 2012	63	4
1. Juni 2012	63	5
1. Januar 2013	63	6
1. Januar 2014	63	7
1. Januar 2015	63	8
1. Januar 2016	63	9
1. Januar 2017	63	10
1. Januar 2018	63	11
1. Januar 2019	64	0
1. Januar 2020	64	2
1. Januar 2021	64	4
1. Januar 2022	64	6
1. Januar 2023	64	8
1. Januar 2024	64	10

3. Für Beamte, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, gilt § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zahl "40" die Zahl "35" tritt.

### **Zehnter Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### § 93

##### Gleichstehende Versorgungsleistungen

Für die Anwendung der §§ 5 bis 9, 44, 45 und 62 sowie des Vierten und Fünften Abschnitts gelten

1. ein Unterhaltsbeitrag nach § 24 als Ruhegehalt,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 34 als Ruhegehalt, außer für die Anwendung des § 43,
3. ein Unterhaltsbeitrag nach § 35 als Waisengeld,
4. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 51 und 56 als Wittwengeld,
5. ein Unterhaltsbeitrag nach § 54 als Witwen- oder Waisengeld,
6. ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 57 und 61 Abs. 1 Satz 3 als Witwen- oder Waisengeld, außer für die Anwendung des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2,
7. ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 ThürBG, den §§ 43 und 61 Abs. 1 Satz 4 und § 81 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld,
8. die Bezüge der nach § 32 des Deutschen Richtergesetzes oder einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift nicht im Amt befindlichen Richter und Mitglieder des Thüringer Rechnungshofs als Ruhegehalt,
9. die Bezüge, die nach oder entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG gewährt werden, als Ruhegehalt; die Empfänger dieser Versorgungsbezüge gelten als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

#### § 94

##### Verweis auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen oder Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz außer Kraft treten oder aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen oder die Bezeichnungen dieses Gesetzes.

#### § 95

##### Erlass von Verwaltungsvorschriften und Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium. Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 finden die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenversorgungsgesetz entsprechend Anwendung.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen, die die Zuständigkeit anderer als in Satz 1 genannter Behörden bestimmen.

#### § 96

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## Anlage

## Zuschläge

zu § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 und § 68 Abs. 2

- (1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,27 Euro.
- (2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,
  1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 0,76 Euro,
  2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,57 Euro.
- (3) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,51 Euro, für weitere Monate jeweils 0,76 Euro.
- (4) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege
  1. bei einem Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI), wenn er
    - a) mindestens 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,78 Euro,
    - b) mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,33 Euro,
    - c) mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,89 Euro,
  2. bei einem Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn er
    - a) mindestens 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,18 Euro,
    - b) mindestens 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,79 Euro,
  3. bei einem erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI), 0,51 Euro.
- (5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 0,76 Euro.

**Artikel 2****Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird aufgehoben.
2. In § 34 werden die Worte "deren Ruhegehaltfähigkeit sowie für die Vergabe" gestrichen und die Verweisung "§§ 27, 32 und 33" durch die Verweisung "§§ 27 und 33" ersetzt.
3. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "und ruhegehaltfähig" gestrichen.
4. § 41 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. § 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinen erstmaligen Dienstbezügen im Geltungsbereich dieses Gesetzes und den Dienstbezügen gewährt, die ihm in seiner bisherigen Verwendung zugestanden haben."
  - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"§ 41 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend."
6. In § 64 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 85 Abs. 3 und 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

7. Anlage 1 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 Abs. 4 wird aufgehoben.
  - b) In Nummer 7 wird in der Einleitung das Wort "ruhegehaltfähige" gestrichen.
8. In Anlage 3 Nr. 2 wird das Wort "ruhegehaltfähige" gestrichen.
9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Das Thüringer Beamtengesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 

"Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes hat auch, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt."
2. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "ob" die Worte "in den Fällen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamtStG" eingefügt.
3. Die §§ 43 und 44 erhalten folgende Fassung:

"§ 43  
Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,  
Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand  
(§ 25 BeamtStG)

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, treten mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten in den Ruhestand, wenn sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 treten Lehrer an öffentlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Altersgrenze erreichen.

(4) Beamte auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2012

1. in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung,
2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in einer Altersteilzeit nach § 75

befinden, treten mit Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand.

(5) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann mit dessen Zustimmung der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Beamte kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden.

(6) Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, höchstens jedoch um drei Jahre. Der Antrag soll spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten Altersgrenze gestellt werden. Die Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.

(7) Wer die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden.

(8) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gelten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

#### § 44

##### Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne von Satz 1 und nach dem 31. Dezember 1951 aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze, ab der sie auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wie folgt angehoben:

Beamte des Geburtsjahrgangs/-monats	Altersgrenze
1952	
Januar	60 Jahre und 1 Monat
Februar	60 Jahre und 2 Monate
März	60 Jahre und 3 Monate
April	60 Jahre und 4 Monate
Mai	60 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember	60 Jahre und 6 Monate
1953	60 Jahre und 7 Monate
1954	60 Jahre und 8 Monate
1955	60 Jahre und 9 Monate
1956	60 Jahre und 10 Monate
1957	60 Jahre und 11 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

(3) Beamten auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2012

1. in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürAz-VO,
2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in einer Altersteilzeit nach § 75 befinden, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

(4) Beamten auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits bewilligt wurde, ist auf Antrag der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand um den Zeitraum hinauszuschieben, um den sich die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 oder nach § 43 Abs. 2 oder 3 verändert hat."

4. In § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 sowie Abs. 5 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "zwölf" durch die Zahl "15" ersetzt.
5. § 74 erhält folgende Fassung:

"§ 74  
Beurlaubung bei Bewerberüberhang

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge

1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
2. für einen Zeitraum, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss,

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung ent-

geltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 67 Abs. 1 nur in dem Umfang auszuüben, wie er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Sie kann eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Urlaub nach Absatz 1 darf, auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 sowie Teilzeitbeschäftigung nach § 73 Abs. 5, die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs oder Semesters ausgedehnt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 findet Satz 1 keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren."

6. In § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte "oder Abs. 4 dieses Gesetzes oder nach § 21 Abs. 1 Thür-UrlV" gestrichen.

7. § 81 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) gilt entsprechend."

8. In § 95 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "der Vollendung des 65. Lebensjahres" durch ein Komma und die Worte "in dem er die gesetzliche Altersgrenze erreicht" ersetzt.

9. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Ehrenbeamte können nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze des § 43 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 verabschiedet werden. Sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind."

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 68 BeamtVG" durch die Verweisung "§ 81 ThürBeamtVG" ersetzt.

10. § 117 erhält folgende Fassung:

"§ 117  
Eintritt in den Ruhestand

(1) Polizeivollzugsbeamte

1. des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes treten mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
  2. des höheren Polizeivollzugsdienstes treten mit Vollendung des 64. Lebensjahres
- in den Ruhestand.

(2) Polizeivollzugsbeamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand. Polizeivollzugsbeamte nach Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Vollendung der nachfolgend festgelegten Altersgrenze in den Ruhestand:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

(3) Polizeivollzugsbeamte des höheren Polizeivollzugsdienstes, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, treten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand. Polizeivollzugsbeamte nach Satz 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Vollendung der nachfolgend festgelegten Altersgrenze in den Ruhestand:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1952	60 Jahre und 3 Monate
1953	60 Jahre und 6 Monate
1954	60 Jahre und 9 Monate
1955	61 Jahre
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre
1959	62 Jahre und 4 Monate
1960	62 Jahre und 8 Monate
1961	63 Jahre
1962	63 Jahre und 4 Monate
1963	63 Jahre und 8 Monate

(4) Polizeivollzugsbeamte, die sich am 1. Januar 2012

1. in einem Sabbatjahr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Thür-PolAzVO,
2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder
4. in einer Altersteilzeit nach § 75

befinden, treten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand.

(5) Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben."

11. § 118 wird wie folgt geändert:

a) § 118 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Es gilt § 114."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand. Für die Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt § 117."

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

12. § 119 erhält folgende Fassung:

"§ 119  
Rechtsstellung

Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind, gelten die §§ 116, 117 und 118 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend. Für die Beamten des einfachen Justizvollzugsdienstes sind die Regelungen für den mittleren Polizeivollzugsdienst entsprechend anzuwenden."

13. In § 125 Abs. 1 wird die Verweisung "§§ 53 bis 61 BeamtVG" durch die Verweisung "§§ 43, 44, 61 und 70 bis 76 ThürBeamtVG" ersetzt.

14. Dem § 129 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Wer bis zum 31. März 2009 oder danach außerhalb des Landes aufgrund laufbahnrechtlicher Regelungen, die unter der Geltung der §§ 13 bis 14c des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung entstanden und seit dem 31. März 2009 nicht geändert worden sind, die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn in Thüringen."

**Artikel 4**  
**Änderung des Thüringer Besoldungs-**  
**Überleitungsgesetzes**

§ 4 Abs. 3 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 169), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

In § 92 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, werden die Worte "§ 107b Abs. 2 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten" durch die Worte "§ 83 Abs. 2 und 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gilt" ersetzt.

**Artikel 6**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes über**  
**kommunale Wahlbeamte**

Das Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 16. August 1993 (GVBl. S. 540), zuletzt geändert durch Ar-

tikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 45 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 39 Abs. 3 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 1 ThürBeamtVG" ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "gewähren" durch das Wort "bewilligen" ersetzt.
  - b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "gewährt" durch das Wort "bewilligt" ersetzt.

#### **Artikel 7** **Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes**

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Nr. 8 wird die Verweisung "§ 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)" ersetzt.
2. In § 75 Abs. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Verweisung "§ 48 BeamtVG" die Angabe "in Verbindung mit § 86 Abs. 11 ThürBeamtVG" eingefügt.
3. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder zum Beamten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen wird. Im Übrigen gelten die §§ 9, 43, 61, 70 bis 76 ThürBeamtVG sinngemäß; der Betroffene gilt insoweit als Ruhestandsbeamter, der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Bei Anwendung des § 70 ThürBeamtVG ist die Höchstgrenze nach § 70 Abs. 2 ThürBeamtVG um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag hinter den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt, aus denen er errechnet ist, zurückbleibt. § 73 Abs. 3 ThürBeamtVG findet keine Anwendung. Bei Anwendung der §§ 71 und 72 ThürBeamtVG sind der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag nach § 71 ThürBeamtVG und der unter Zugrundelegung einer Dienstzeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalles sich ergebende Betrag nach § 72 ThürBeamtVG in dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrags zu den Dienstbezügen oder zum Ruhegehalt zu kürzen."
4. In § 85 wird die Jahreszahl "2012" durch die Jahreszahl "2015" ersetzt.

### **Artikel 8** **Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Die Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 6 Satz 7 und § 32 Abs. 6 Satz 6 wird jeweils das Wort "Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Worte "Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.
2. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§§ 32 bis 35 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)" ersetzt.
3. In § 110 Abs. 5 Satz 6 wird das Wort "Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Worte "Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" ersetzt.

### **Artikel 9** **Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten**

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2010 (GVBl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 1** **Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Landesbeamten beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für gesetzliche Feiertage sowie für sonstige ganz oder teilweise dienstfreie Tage im Sinne des § 4 Abs. 1, soweit diese auf die Tage von Montag bis Freitag fallen, unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage um ein Fünftel. Abweichend von Satz 1 vermindert sich die regelmäßige Arbeitszeit für Beamte mit feststehender Arbeitszeit um die Arbeitszeit, die an diesen Tagen nach § 6 zu leisten wäre. Für Beamte im Schichtdienst gilt Satz 1 entsprechend, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Beamte an den für die Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ganz oder teilweise dienstfreien Tagen Dienst leisten muss oder dienstfrei hat. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird Beamten, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht, ein pauschaler Freizeitausgleich von drei Dienstschichten im Kalenderjahr gewährt.

(3) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Sie ist innerhalb einer Woche zu erbringen. Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 aufgeteilt werden; außer in den Fällen des § 2 muss die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit

innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten erbracht werden. § 7 bleibt unberührt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 vorübergehend verlängern oder verkürzen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Dabei darf die Arbeitszeit

1. grundsätzlich zehn Stunden am Tag,
2. 50 Stunden in der Woche und
3. innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten durchschnittlich 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Durchschnitts bleiben Urlaubs- und Krankheitszeiten unberücksichtigt.

(5) Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit nach Absatz 4 ist innerhalb von sechs Monaten auszugleichen. Die oberste Dienstbehörde kann den Zeitraum auf bis zu zwölf Monate verlängern, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Dabei sind die in Absatz 4 Satz 2 genannten Höchstgrenzen zu beachten.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium bei dringenden dienstlichen Bedürfnissen Abweichungen von Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 zulassen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit im Interesse des Schutzes der Sicherheit und der Gesundheit sichergestellt ist, dass die Beamten der verlängerten Arbeitszeit entsprechend verlängerte Ausgleichsruhezeiten, oder in Ausnahmefällen, in denen die Gewährung solcher Ausgleichsruhezeiten aus objektiven Gründen nicht möglich ist, einen anderweitigen angemessenen Schutz erhalten.

(7) Soweit Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten, die dem Schutz der Bevölkerung oder des Allgemeinwohls zur Abwehr schwerwiegender kollektiver Gefahrensituationen dienen, der Anwendung von Regelungen dieser Verordnung zwingend entgegenstehen, kann von dieser Verordnung abgewichen werden. In diesen Ausnahmefällen ist gleichwohl dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.06.1989, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Beamten gewährleistet ist."

2. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann abweichend von § 1 Abs. 3 auf Antrag des Beamten die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einer vollständigen Freistellung von bis zu zwei Jahren zusammengefasst wird (Sabbatjahr). Der Zeitraum der nach Satz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich entsprechend, wenn der Beamte in der Ansparphase nicht in

dem für ihn festgelegten Umfang Dienst leistet; Zeiten einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge, einer Erkrankung (§ 22 der Thüringer Urlaubsverordnung - ThürUrlV -) sowie einer gesundheitlichen Rehabilitation (§ 10) bleiben unberücksichtigt. Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend, sofern der Beamte während der Freistellungsphase eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nimmt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt, kann der Zeitraum der vollständigen Freistellung bis zu fünf Jahre betragen, wenn der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist in den Fällen des Satzes 1 ausgeschlossen."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"Innerhalb eines Siebentagezeitraums ist eine zusammenhängende Ruhezeit von mindestens 35 Stunden zu gewähren."

b) In Absatz 6 wird die Verweisung "Absatz 4" durch die Verweisung "den Absätzen 4 und 5" ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In der Verwaltung des Landes beginnt der Dienst um 7.30 Uhr. Er endet bei durchgehender Arbeitszeit montags bis donnerstags um 16.15 Uhr, freitags um 15.00 Uhr. Bei geteilter Arbeitszeit endet der Dienst montags bis donnerstags um 17.30 Uhr, freitags um 15.00 Uhr."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann den Beamten gestattet werden, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit)."

b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird nach dem Wort "zu" das Wort "jeweils" eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Über die Kernzeit hinaus ist die dienstliche Anwesenheit der Beamten sicherzustellen, soweit die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert."

bb) In dem bisherigen Satz 7 werden nach dem Wort "Mehrarbeit" die Worte "oder, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, mit Zustimmung des Vorgesetzten" eingefügt.

6. § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"dabei sind die Grenzen des § 1 Abs. 4 Satz 2 zu beachten."

7. Dem § 9 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Arbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von zwölf Monaten im Durchschnitt acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Ist die Arbeit mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden, darf ein Beamter in einem 24-Stunden-Zeitraum, in dem der Nachtdienst verrichtet wird, nicht mehr als acht Stunden arbeiten."

8. In § 10 Satz 1 werden die Worte "regelmäßige Arbeitszeit" durch das Wort "Dienstleistungspflicht" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "aufgrund" das Wort "schriftlicher" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Anordnung oder Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 erteilt der Dienstvorgesetzte. Er kann diese Befugnis auf den Vorgesetzten übertragen."

10. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Insbesondere können Funktionszeiten festgelegt sowie die Abrechnungs- und Ausgleichsmöglichkeiten nach § 7 Abs. 2 und 3 erweitert und damit längerfristige Arbeitszeitkonten vorgesehen werden."

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "In-Kraft-Tretens dieser Verordnung" durch die Worte "Inkrafttretens des Artikels 9 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften" und das Wort "erhöht" durch das Wort "vermindert" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bei einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 9 des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften bereits bewilligten Teilzeitbeschäftigung nach § 14 Abs. 4 ThürUrlV gilt Absatz 1 entsprechend."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "Ansparleistungen, die auf den Zeitraum vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung

fallen, als voll erbracht" werden durch die Worte "die Absätze 1 und 2 entsprechend" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die bisher festgesetzte Dauer der Anspar- und Freistellungsphase bleibt unverändert erhalten."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann abweichend von § 1 Abs. 1 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Lehrkräfte an verwaltungsinternen Schulen in Form einer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Lehrdeputat) erbracht werden. Bei der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung ist insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme für die Unterrichtsvor- und Nachbereitung, die Erstellung von Prüfungsaufgaben, die Durchführung von Prüfungen, die Korrektur von Arbeiten sowie die Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen zu berücksichtigen. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen."

13. In § 19 Satz 1 wird die Jahreszahl "2011" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

#### **Artikel 10**

#### **Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten**

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche. § 15 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung."

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "nach Absatz 1" gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "nach Absatz 2" gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt, kann der Zeitraum der vollständigen Freistellung bis zu fünf Jahre betragen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Zeitraum der nach Absatz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Bewilligungszeitraum verlängert sich entsprechend, wenn der Beamte in der Ansparphase nicht in dem für ihn festgelegten Umfang Dienst leistet; Zeiten einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge, einer Erkrankung sowie einer gesundheitlichen Rehabilitation (§ 19) bleiben unberücksichtigt. Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend, sofern der Beamte während der Freistellungsphase eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach den Sätzen 2 und 3 ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 ausgeschlossen."

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Anrechnung auf die Arbeitszeit beträgt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit."

4. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung "nach § 2" gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Bereiche und Organisationseinheiten können Präsenzzeiten oder bereichsspezifische Funktionszeiten festgelegt werden. Über die Präsenz- oder Funktionszeiten hinaus ist die dienstliche Anwesenheit der Beamten sicherzustellen, soweit die Erfüllung der Aufgaben dies erfordert."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Ein ganztägiger Zeitausgleich und ein Zeitausgleich während der Präsenzzeiten bedarf der Zustimmung des Vorgesetzten. Im Abrechnungszeitraum können dem Beamten bis zu zwölf ganze Tage Zeitausgleich gewährt werden; diese können für zusammenhängende Freistellungen zusammengefasst werden."

bb) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:

"Im Einzelfall sind Ausnahmen von Satz 3 zulässig."

cc) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Bei festgelegten Präsenzzeiten ist ein ganzer Tag verbraucht, wenn die gesamte Präsenzzeit eines Tages in Anspruch genommen wird."

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Im Sinne der vorstehenden Regelungen ist die Präsenzzeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem grundsätzlich alle Beamten der Or-

ganisationseinheit anwesend sein müssen, und die Funktionszeit der Teil der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, in dem der Dienstbetrieb innerhalb einer Organisationseinheit sichergestellt werden muss, jedoch nicht alle Beamten dieses Bereichs anwesend sein müssen."

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "grundsätzlich" gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Im Rahmen eines Einsatzes, der aufgrund un-aufschiebbarer polizeilicher Maßnahmen keine Unterbrechung zulässt, ist entsprechend Absatz 3 zu verfahren."

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "der" die Worte "Aus- und" eingefügt.

b) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

"(1) Für Beamte, die sich zur Ausbildung an einer Bildungseinrichtung der Thüringer Polizei befinden, gilt die regelmäßige Arbeitszeit durch die Dienstleistungen im Rahmen der Ausbildungs- und Studienpläne als erbracht. Dienstleistungen im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation nach der Polizeidienstvorschrift 100 sind durch die Ausbildungsorganisation auszugleichen, wenn sie die regelmäßige tägliche Arbeitszeit überschreiten."

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 3 wird die Verweisung "nach § 2 Abs. 1" gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung "nach § 2 Abs. 1" gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 3" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 3" ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

#### "§ 21

Polizeivollzugsbeamte in besonderer Verwendung

Die oberste Dienstbehörde kann für Polizeivollzugsbeamte den Dienst in besonderer Verwendung anordnen, wenn der Beamte dazu seine Bereitschaft schriftlich erklärt hat. Aus der Ablehnung oder dem Widerruf der Bereitschaftserklärung darf dem Beamten kein Nach-

teil entstehen. Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden. § 22 ist entsprechend anzuwenden."

9. Nach § 21 wird folgender neue § 22 eingefügt:

"§ 22  
Polizeivollzugsbeamte im unmittelbaren  
Personenschutz

(1) Der Dienst im unmittelbaren Personenschutz ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

1. Eine abweichende Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit darf in einem Bezugszeitraum von sechs Monaten durchschnittlich 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
2. Dem zu einem mehrere, mindestens jedoch drei, zusammenhängende Tage dauernden Personenschutz Einsatz mit ununterbrochener Diensttätigkeit eingesetzten Beamten wird für jeden 24-Stundenzeitraum des Einsatzes eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden gewährt. Die anfallenden Ruhezeiten sind unmittelbar im Anschluss an den Einsatz zusammenhängend zu gewähren.
3. Ein ununterbrochener Einsatzzeitraum von sieben Tagen darf nicht überschritten werden.
4. Der Beamte darf bei Ausschöpfung der höchstzulässigen Einsatzzeit von sieben aufeinander folgenden Tagen frühestens nach Ablauf von 14 Tagen zu einem erneuten, länger als drei Tage dauernden ununterbrochenen Einsatz herangezogen werden.
5. Während mehrtägiger ununterbrochener Einsätze sollen dem Beamten durchgehende Schlaferholungszeiten gewährt werden, die durchschnittlich fünf Stunden täglich betragen müssen.

(2) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit erfolgen regelmäßige und zu dokumentierende polizeiärztliche Untersuchungen des eingesetzten Beamten."

10. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden die §§ 23 bis 25.
11. Der bisherige § 25 wird § 26 und in Satz 1 wird die Jahreszahl "2014" durch die Jahreszahl "2016" ersetzt.

**Artikel 11**  
**Änderung der Thüringer Hochschul-Leistungs-**  
**bezügeverordnung**

§ 6 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 32 Abs. 2 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 6 ThürBeamtVG" ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium" durch die Worte "der Hochschulrat" ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 32 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBesG" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 ThürBeamtVG" ersetzt.

#### **Artikel 12**

##### **Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung**

Die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 10" durch die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 10 und 12" ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 5" durch die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 5 und 12" ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 5, 10 und 11" durch die Verweisung "Absatz 3 Nr. 1 bis 5, 10 bis 12" ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen,"
3. In § 3 Abs. 3 Satz 5 werden die Worte "§ 1 oder § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung oder nach entsprechendem Landesrecht" durch die Worte "den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen" ersetzt.
4. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und 12" ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 oder § 44 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 43 Abs. 1 bis 4, § 44 oder § 117 des Thüringer Beamtengesetzes" ersetzt.
5. § 12 wird aufgehoben.

#### **Artikel 13**

##### **Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge**

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann das für Finanzen zuständige Ministerium Ausnah-

men von den Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung für die aus Drittmitteln finanzierten Tarifbeschäftigten sowie die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte an den Hochschulen zulassen."

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchst. d wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2 Satz 2 und § 67 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 3 Satz 2 und § 78 Abs. 3 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)" ersetzt.
    - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Anerkennung von Dienstunfällen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 ThürBeamtVG,"
    - cc) In Nummer 4 wird die Verweisung "§§ 107b und 107c BeamtVG" durch die Verweisung "§§ 82 bis 84 ThürBeamtVG" ersetzt.
    - dd) Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags vom 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 (GVBl. 2010, S. 285 -286 -)"
    - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Zentralen Gehaltsstelle wird darüber hinaus die Zuständigkeit nach § 9 Abs. 3 Satz 3, § 12 Abs. 4 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, § 34 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1, § 38 Abs. 2 Satz 1, § 63 Abs. 1 und § 81 Satz 2 ThürBeamtVG sowie als Pensionsbehörde des Landes übertragen."
3. In § 5 Abs. 2 wird die Verweisung "nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 Satz 3 ThürBeamtVG" ersetzt.

#### **Artikel 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten
- 1. Artikel 3 Nr. 14 mit Wirkung vom 1. April 2009 und
  - 2. die Artikel 9 und 10 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 tritt das Thüringer Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425), außer Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines**

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) sind die Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern in der Beamtenversorgung und Beamtenbesoldung neu geordnet worden. Artikel 74a des Grundgesetzes wurde aufgehoben. Die bisherige konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Versorgung und Besoldung der Beamten und Richter des Landes, der Kommunen und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Dienstherrn ist entfallen. Seit dem 1. September 2006 kann das Land diese Rechtsgebiete selbst regeln.

Mit dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (Artikel 1) macht das Land von seiner Regelungsbefugnis Gebrauch und löst das bisher geltende Beamtenversorgungsgesetz und die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung des Bundes ab. Damit endet die Weitergeltung dieses Gesetzes nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz orientiert sich inhaltlich am Beamtenversorgungsgesetz und nimmt nur punktuell Veränderungen vor. Bestimmungen, die für Thüringen nicht relevant sind, wurden nicht übernommen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Übergangsvorschriften, die Rechtsänderungen aus der Zeit vor der Wiedervereinigung betrafen sowie um durch Zeitablauf überholte Übergangsbestimmungen.

Weiterhin wurden verschiedene Bestimmungen, die bisher bestimmte Sachverhalte bundesweit regelten, an die besonderen Verhältnisse in Thüringen angepasst. Dies betrifft beispielsweise die Berücksichtigung bestimmter Vordienstzeiten, auch solcher aus der ehemaligen DDR.

Das Gesetz sieht eine Regelung zur Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln vor, die sich an der bisherigen Regelung in § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) orientiert. Die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln regelt ab Januar 2011 der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, der für Thüringen durch das Gesetz vom 9. September 2010 (GVBl. S. 285) in Kraft gesetzt wurde.

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz enthält außerdem Bestimmungen zur Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Dienstbezüge (beispielsweise Amtszulagen, Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher), die bisher in besoldungsrechtlichen Vorschriften enthalten waren. Damit soll die Übersichtlichkeit des Beamtenversorgungsrechts verbessert werden.

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz integriert den Inhalt des Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425). Die in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen, mit denen das weiter geltende Beamtenversorgungsgesetz bereits punktuell abgelöst worden war, sind jetzt Bestandteil des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes. Das Thüringer Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung ist deshalb obsolet und wird durch Artikel 14 aufgehoben.

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz enthält ferner verschiedene Bestimmungen der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, die

teils im Rahmen der Übergangsbestimmungen, weiterhin benötigt werden. Diese Rechtsverordnung der Bundesregierung regelt Besonderheiten der Beamtenversorgung im Beitrittsgebiet. Sie galt nach der Föderalismusreform I ebenfalls nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes weiter und wird nunmehr vollständig abgelöst. Soweit Bestimmungen dieser Rechtsverordnung nicht übernommen werden, sind sie obsolet und deshalb nicht mehr erforderlich.

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz enthält im Neunten Abschnitt verschiedene Übergangsbestimmungen. Diese dienen entweder der Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger in das neue Recht oder ergeben sich aus der in Artikel 3 vorgesehenen Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand.

Darüber hinaus sieht das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz eine umfassende versorgungsrechtliche Gleichstellung von Hinterbliebenen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften vor.

Im engen Zusammenhang mit der Beamtenversorgung steht die Festlegung der Altersgrenzen, mit denen die Beamten in den Ruhestand treten. Hier ist im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) eine schrittweise Erhöhung auf das 67. Lebensjahr erfolgt. Dies ist beim Bund und der Mehrzahl der Länder auch für die Beamten nachvollzogen worden. Artikel 3 sieht durch Änderung des Thüringer Beamtengesetzes die entsprechende Anhebung der Altersgrenzen der Beamten vor. In Artikel 9 ist eine Änderung der Thüringer Arbeitszeitverordnung vorgesehen, mit der in erster Linie eine Verminderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 auf 40 Stunden bewirkt werden soll. Die übrigen Artikel des Gesetzes enthalten Folgeänderungen in anderen Rechtsvorschriften, die sich aus der Ablösung des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz ergeben.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1**

Die Bestimmung legt den Geltungsbereich des Gesetzes fest. Sie entspricht § 1 BeamtVG. Entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Landes beschränkt sich der Geltungsbereich auf die Beamten und Richter des Landes, auf die Kommunalbeamten sowie die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Die Geltung des Gesetzes für die Thüringer Landes- und Kommunalbeamten ergibt sich aus Absatz 1. Die Geltung für die Richter des Landes ergibt sich aus Absatz 2. Absatz 2 stellt darüber hinaus klar, dass die im weiteren Verlauf des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, die sich von der Formulierung her nur auf Beamte beziehungsweise das Beamtenverhältnis beziehen, auch für Richter oder für das Richterverhältnis gelten.

Versorgungsberechtigt sind außerdem die Hinterbliebenen des aufgeführten Personenkreises.

Keinen Anspruch auf Versorgung besitzen ehrenamtliche Richter und Ehrenbeamte, wobei letztere gegebenenfalls bei Dienstunfällen An-

spruch auf bestimmte Leistungen der Dienstunfallfürsorge haben (vgl. § 81). Wie bisher sind entsprechend Artikel 140 des Grundgesetzes, Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände nicht vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Klarstellend werden in diesem Zusammenhang auch die Weltanschauungsgemeinschaften aufgeführt.

Zu § 2

§ 2 zählt abschließend die Versorgungsbezüge auf. Die Bestimmung entspricht § 2 BeamtVG. Im Vergleich zu dieser Bestimmung wurde der Katalog der Versorgungsbezüge bereinigt. Nicht mehr benötigte Versorgungsbezüge sind entfallen. Der im Beamtenversorgungsgesetz als separate Versorgungsbezüge aufgeführte Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG, die Leistungen nach den §§ 50a bis 50e BeamtVG und der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 BeamtVG sind unter dem Begriff "kinder- und pflegebezogene Leistungen nach den §§ 64 bis 69" zusammengefasst worden.

Zu § 3

Die Bestimmung regelt wie bisher § 3 BeamtVG den Gesetzesvorbehalt zur Regelung der Versorgung der Beamten, der sich als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums bereits auch aus Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes ergibt.

Zu § 4

§ 4 entspricht § 70 BeamtVG. Er bestimmt die inhalts- und zeitgleiche Übertragung von Besoldungsanpassungen auf die Versorgungsempfänger.

Zu § 5

Die Bestimmung entspricht § 49 BeamtVG. Die dort enthaltene Delegationsbefugnis der obersten Dienstbehörden konnte entfallen.

Die Delegation erfolgt nach § 95 Abs. 2 durch Rechtsverordnung der Landesregierung, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen. Eine anderweitige gesetzliche Regelung ist das Thüringer Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die in § 49 Abs. 8 Satz 4 BeamtVG enthaltene Verweisung auf § 121 SGB VI zur Rundung der kindbezogenen Zuschläge, da diese sich nicht mehr nach den Bestimmungen des Rentenrechts fortschreiben.

Zu § 6

§ 6 entspricht § 51 BeamtVG.

Zu § 7

Die Bestimmung löst § 52 BeamtVG ab. Sie ist mit diesem inhaltsgleich.

Zu § 8

Das Beamtenversorgungsrecht enthält bislang keine eigenständige Verjährungsvorschrift. Bis zum 31. Dezember 2001 sah § 197 BGB für An-

sprüche auf Versorgung eine Verjährungsfrist von vier Jahren vor. Für Ansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten wurde § 195 BGB in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung analog angewendet; damit greift die regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurden die (zivilrechtlichen) Regelungen zur Verjährung grundlegend neu gefasst. Eine Regelung zur Verjährung des Anspruchs auf Versorgung sieht das Bürgerliche Gesetzbuch seitdem nicht mehr vor. Die Regelungslücke wird in der Anwendungspraxis derzeit durch die analoge Anwendung der §§ 194 bis 218 BGB geschlossen.

Seit dem Übergang der Gesetzgebungskompetenz im Beamtenversorgungsrecht kann die Regelungslücke im Rahmen eines Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes geschlossen werden. Dies erfolgt durch § 8.

Wie in § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre. Das subjektive Tatbestandsmerkmal der Kenntnis des Gläubigers entfällt jedoch. Satz 2 gestaltet die Regelung im Unterschied zum BGB kenntnisunabhängig aus. Diese Änderung dient der Rechtssicherheit. Den besonderen Verhältnissen der Versorgungsempfänger wird durch die im Vergleich zu § 12 ThürBesG wesentlich längere Verjährungsfrist von drei Jahren Rechnung getragen.

Das Recht zur Aufrechnung bleibt unberührt.

Zu § 9

§ 9 entspricht § 62 BeamtVG.

Zu § 10

§ 10 entspricht § 65 BeamtVG.

Zu § 11

§ 11 entspricht § 4 BeamtVG.

Zu § 12

§ 12 entspricht § 2 des Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung. Mit dieser Bestimmung war § 5 BeamtVG bereits durch Landesrecht abgelöst worden. Im Unterschied zu den bisherigen Bestimmungen ist die Ruhegehaltfähigkeit bestimmter Dienstbezüge, die bislang im Thüringer Besoldungsgesetz und der Vollstreckungsvergütungsverordnung festgelegt war, nunmehr in § 2 enthalten (siehe Begründung zu Artikel 2). Es handelt sich dabei um die in Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Bezügearten. Die Zusammenfassung der bisher verstreuten Bestimmungen zur Ruhegehaltfähigkeit der Dienstbezüge dient der besseren Übersichtlichkeit.

Zu § 13

Allgemeines

§ 13 entspricht grundsätzlich § 6 BeamtVG. Dabei werden im Vergleich zu der abgelösten Bestimmung des Bundesrechts verschiedene Änderungen vorgenommen und die bisherige Reihenfolge abgeändert.

Nicht übernommen wurden die Regelungen zur Verminderung der Ruhegehaltfähigkeit von Ausbildungszeiten bei langen Freistellungen (Quotelung) in § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG. Damit wird dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. März 2010 - 2 C 72/08 Rechnung getragen. Die bisherige Regelung verstößt gegen das europarechtliche Verbot der strikt zeitanteiligen Abgeltung von Teilzeitarbeit nach § 4 Nr. 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit - Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 014 vom 20.01.1998 S. 9). Betroffen von dieser Regelung waren überwiegend Beamtinnen, die häufig aus familiären Gründen Freistellungen vom Dienst in Anspruch nehmen müssen. Die Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit der am 31. Dezember 2009 ausgelaufenen Altersteilzeitregelung des § 75 ThürBG (bisher § 6 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BeamtVG) wurden in die Übergangsvorschriften (§ 86 Abs. 2) übernommen.

#### Zu Absatz 1

Die Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses gilt auch nach der Föderalismusreform I. Dementsprechend sind sämtliche Beamtenverhältnisse bei allen inländischen Dienstherrn ruhegehaltfähig. Nach § 1 Abs. 2 gilt dies auch für Zeiten im Richterverhältnis.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt Zeiten in anderen Dienstverhältnissen dem Beamtenverhältnis gleich. Eine entsprechende Bestimmung enthält § 6 Abs. 3 BeamtVG. Die dort in Nummer 2 vorgesehene Begrenzung der Berücksichtigungsfähigkeit der Mitgliedschaft bei der Bundes- oder einer Landesregierung auf Zeiten ab dem 8. Mai 1945 ist wegen Zeitablaufs nicht mehr erforderlich. Die in § 6 Abs. 3 Nr. 3 BeamtVG vorgesehene Begrenzung der Berücksichtigungsfähigkeit von Zeiten als parlamentarischer Staatssekretär bei einem Mitglied der Bundesregierung auf Zeiten nach dem 14. Dezember 1972 ist ebenfalls wegen Zeitablaufs entfallen.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 fasst die bisherigen Regelungen in § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 BeamtVG zusammen und entspricht insoweit diesen Regelungen. Der bisherige Ausschluss von Zeiten in einem Beamtenverhältnis vor Vollendung des 17. Lebensjahres ist entfallen.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können. Wie bisher ist dies unter der Voraussetzung möglich, dass der Urlaub beziehungsweise die während dieser Zeit ausgeübte Tätigkeit öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Darüber hinaus wird die bisher nur in der Verwaltungsvorschrift zu § 6 BeamtVG festgelegte Voraussetzung der Zahlung eines so genannten Versorgungszuschlags nunmehr gesetzlich geregelt. Der Versorgungszuschlag beträgt 30 vom Hundert der ohne die Beurlaubung zu zahlenden und dem Grunde nach ruhegehaltfähigen Bezüge, bei Teilbeurlaubungen einen entsprechenden Anteil davon.

Mit der Bestimmung soll der Nutznießer der Tätigkeit des beurlaubten Beamten an den Kosten der späteren Versorgung für den Beurlaubungszeitraum beteiligt werden. Satz 2 eröffnet dem Finanzministerium die Möglichkeit, im Einzelfall oder generell auf die Erhebung des Versorgungszuschlags zu verzichten oder auch dessen Höhe abweichend zu regeln. Generelle Ausnahmen werden für die Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines Soldatenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von bis zu zwei Jahren (§§ 9, 16a des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2009 (- BGBl. I S. 2055 -) in der jeweils geltenden Fassung) festzulegen sein. Weitere, öffentlichen Belangen dienende Ausnahmen wie beispielsweise eine Tätigkeit bei Fraktionen des Landtags werden ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht den bisherigen Regelungen in § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 6 BeamtVG.

Zu § 14

§ 14 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 7 BeamtVG.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 fasst die bisherigen §§ 8 und 9 BeamtVG zusammen. Die Regelungen in Absatz 2 entsprechen der bisherigen Bestimmung des § 78 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung. Die Absätze 3 und 4 entsprechen inhaltlich § 9 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 BeamtVG. Die Verweisung in § 9 BeamtVG auf § 9 des Häftlingshilfegesetzes ist nachkriegsbedingt und wurde deshalb nicht übernommen.

Zu § 16

Zu Absatz 1

§ 16 Abs. 1 löst § 10 BeamtVG ab. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung ist keine Einzelfallentscheidung über die Berücksichtigung der Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst erforderlich, da diese Zeiten nicht mehr berücksichtigt werden "sollen", sondern als ruhegehaltfähige Dienstzeit "gelten". Ebenfalls entfallen ist das bisherige Kriterium, dass die privatrechtliche Tätigkeit "zur Ernennung" geführt haben muss. In der langjährigen Anwendungspraxis des § 10 BeamtVG in Thüringen hat sich gezeigt, dass nur in zahlenmäßig geringen Ausnahmefällen die Berücksichtigung der entsprechenden Zeiten nicht erfolgen konnte. Die Neuregelung führt deshalb auch zu einer Verwaltungsvereinfachung, weil das bisherige aufwendige Anerkennungsverfahren entfällt. Absatz 1 sieht außerdem vor, die Ruhegehaltfähigkeit privatrechtlicher Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf insgesamt fünf Jahre zu beschränken. Damit wird einerseits in pauschalierter Form gewährleistet, dass bei späteren Beamten, die die rentenrechtliche Wartezeit (§ 50 Abs. 1 SGB VI) nicht erfüllt haben, die Beschäftigungszeiten in ihrer Alterssicherungsbiographie berücksichtigt werden. Andererseits begrenzt die pauschale Begrenzung mögliche Doppelversorgungen für rentenversicherungspflichtige und bisher zugleich ruhegehaltfähige Zeiträume. Doppelversorgungen werden von den Ruhensvorschriften (§ 72) nicht immer in vollem Umfang aufgefangen. Insbesondere wird so die Möglichkeit eingeschränkt, dass der Dienstherr Zeiten, für die er die

hälftigen Rentenversicherungsbeiträge getragen hat, nochmals in vollem Umfang in der Beamtenversorgung tragen muss, ohne dass es zu einer entsprechenden Verrechnung mit dem für den gleichen Zeitraum gezahlten Ruhegehalt kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert entsprechend den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 25. Mai 2005 - 2 C 20.04 und vom 24. Juni 2008 - 2 C 5.07) den Begriff der Hauptberuflichkeit. Hinsichtlich des jeweiligen berücksichtigungsfähigen Beschäftigungsumfangs wird auf die beamtenrechtlich zulässige Teilzeitbeschäftigung abgestellt. Entsprechend den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts zur Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten (vgl. § 11 Abs. 2) wird dabei auf die Rechtslage bei Eintritt in den Ruhestand abgestellt.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt für bestimmte sonstige Beschäftigungszeiten die grundsätzliche Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie den zeitlichen Umfang der Berücksichtigung. Die Bestimmung löst § 11 BeamtVG ab. Sie wurde dabei redaktionell überarbeitet. In Anlehnung an § 16 wurde die Dauer der nach den Nummern 1 bis 8 berücksichtigungsfähigen Zeiten auf jeweils fünf Jahre festgelegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung der Tz. 11.0.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 BeamtVG vom 3. November 1980 (GMBI. S. 742). Damit wird sichergestellt, dass durch die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Rahmen von Kann-Bestimmungen ein Beamter keine höhere Gesamtversorgung (Beamtenversorgung und Altersversorgung aus den anerkannten Zeiten) erhalten kann, als wenn er den Gesamtzeitraum im Beamtenverhältnis zurückgelegt hätte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht als Ausnahme die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 1 über fünf Jahre hinaus als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Voraussetzung ist, dass kein Anspruch auf eine Versorgungsleistung aus den berücksichtigungsfähigen Zeiten besteht. Ursächlich hierfür kann beispielsweise sein, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden oder der Anspruch wegen des Wechsels in das Beamtenverhältnis verlorengegangen ist. Eine weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung über fünf Jahre hinaus ist eine Beteiligung des früheren Arbeitgebers oder Versorgungsträgers an der Versorgung des Beamten.

Zu § 18

§ 18 ersetzt § 12 BeamtVG ohne inhaltliche Veränderungen. Es verbleibt bei der bisherigen Zeitdauer von drei Jahren für die Berücksichtigung von Studienzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, da Studienzeiten laubahnrechtlich als Einstellungsvoraussetzung für die Laufbahngruppe des höheren Dienstes gefordert werden.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Die Bestimmung fasst § 12b BeamtVG sowie § 2 Nr. 3 bis 7 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) in der Fassung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369) in der jeweils geltenden Fassung zusammen.

Sie schreibt die Grundsatzentscheidung des Einigungsvertrags fort, dass die Versorgung für den Fall des Alters, der verminderten Erwerbsfähigkeit und des Todes unabhängig von der Art der im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 ausgeübten Tätigkeit rentenrechtlich zu regeln ist. Diese Regelung ist im Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) in der jeweils geltenden Fassung getroffen worden. Sie folgt dem Alterssicherungssystem der ehemaligen DDR, dass die bis zur Wiedervereinigung zurückgelegten Dienst- und Beschäftigungszeiten rentenrechtlich berücksichtigt hat. Außerdem wurden die Anwartschaften und Ansprüche aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberleitungsgesetz (Artikel 3 RÜG) in die gesetzliche Rentenversicherung überführt. Demgemäß wurde in § 2 Nr. 3 bis 7 BeamtVÜV sowie in § 12b BeamtVG bestimmt, dass die in Betracht kommenden Vordienstzeiten in der ehemaligen DDR bei der Beamtenversorgung unberücksichtigt bleiben, wenn und soweit sie nunmehr in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

Danach sind die in Absatz 1 aufgeführten Vordienstzeiten nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen, sofern der Beamte die allgemeinen Wartezeiten der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung entspricht § 12a BeamtVG. Über die Verweisung auf § 25 Abs. 1 Satz 3 ThürBesG und damit auf § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung werden sogenannte "systemnahe Zeiten" von der Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausgeschlossen. Dies gilt für den Fall, dass deren Berücksichtigung nach Absatz 1 dem Grunde nach möglich wäre.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Bestimmung entspricht § 13 Abs. 1 BeamtVG. Sie regelt die sogenannte Zurechnungszeit, um die die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht wird. Auf die in § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG bislang enthaltene Quotelungsregelung (vgl. Begründung zu § 13) wurde aus den dort genannten Gründen auch bei der Zurechnungszeit verzichtet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 löst § 13 Abs. 2 BeamtVG ab. Die bundesrechtliche Bestimmung legt fest, dass der Aufenthalt in Ländern mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden "kann", wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr andauert. Geografisch handelt es sich dabei im Wesentlichen um die

tropische Klimazone beiderseits des Äquators. Absatz 2 verzichtet auf die "Kann-Regelung" und gestaltet die Doppelberücksichtigung als gesetzlichen Anspruch aus. In Anbetracht der äußerst geringen Anzahl zu erwartender Anwendungsfälle wurde auf ein verwaltungsaufwendiges Entscheidungsverfahren im Einzelfall verzichtet. Gleiches gilt für die im Bundesrecht vorgesehene Konkurrenzregelung zur Zurechnungszeit nach Absatz 1, für die eine nochmals geringere Anzahl an Anwendungsfällen zu erwarten gewesen wäre.

Zu § 21

Allgemeines

§ 21 entspricht § 14 BeamtVG. In dieser grundlegenden Bestimmung des Beamtenversorgungsrechts wird die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes geregelt. Dabei sind die Absätze 1 sowie 5 und 6 gegenüber § 14 Abs. 1 und 4 bis 6 unverändert. Absatz 5 ersetzt gleichzeitig § 2 Nr. 9 BeamtVÜV.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 vorgenommenen Änderungen zur Berechnung der Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ergeben sich aus der Anhebung der Regelaltergrenzen sowie aus der Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Antragsaltersgrenzen (für schwerbehinderte Beamte das 60. Lebensjahr sowie die voraussetzungslose Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres) auf nunmehr gemeinsam das 62. Lebensjahr (§ 44 Abs. 1 ThürBG).

Zu den Neuregelungen im Einzelnen:

In Satz 1 Nr. 1 werden die bisher getrennten Tatbestände der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte, der Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres sowie die neue Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres für Polizeivollzugsbeamte in § 117 Abs. 5 ThürBG zusammengefasst.

Durch den neu eingefügten Satz 2 wird die Altersgrenze für ein abschlagsfreies Ruhegehalt für schwer behinderte Beamte vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben. Dies entspricht der rentenrechtlichen Regelung des § 37 SGB VI. Satz 3 legt fest, dass es wie bisher bei einem höchstmöglichen Abschlag von 10,8 vom Hundert verbleibt. Mit der Anhebung korrespondiert die Übergangsbestimmung des § 90.

In Satz 3 wird außerdem die versorgungsrechtliche Folgerung aus der Absenkung der bisherigen Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres auf das 62. Lebensjahr in § 44 Abs. 1 gezogen. Der maximal mögliche Versorgungsabschlag erhöht sich deshalb entsprechend der schrittweisen Anhebung der Regelaltergrenzen in § 43 Abs. 1 und 3 ThürBG auf bis zu 18 vom Hundert (5 Jahre x 3,6 Prozent), erstmals für den Geburtsjahrgang 1964. Für Polizeivollzugsbeamte, die von der neuen Antragsaltersgrenze des 60. Lebensjahres nach § 117 Abs. 5 ThürBG Gebrauch machen, beträgt der maximal mögliche Versorgungsabschlag 7,2 vom Hundert (2 Jahre x 3,6 Prozent) für Polizeivollzugsbeamte des mittleren und gehobenen Dienstes ab dem Geburtsjahrgang 1964 beziehungsweise auf maximal 14,4 vom Hundert (4 Jahre x 3,6 Prozent) für Polizeivollzugsbeamte des höheren Dienstes ebenfalls ab dem Geburtsjahrgang 1964. Ergänzend greift die Übergangsregelung des § 91.

In Satz 1 Nr. 2 wird die Altersgrenze für ein abschlagsfreies Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, auf das 65. Lebensjahr angehoben. Es verbleibt nach Satz 2 bei dem Höchstabschlag von 10,8 vom Hundert. Mit der Anhebung korrespondiert die Übergangsbestimmung des § 92.

Unverändert gegenüber dem bisher geltenden Beamtenversorgungsrecht bleibt die Berechnung und die Höhe des Versorgungsabschlags bei den Beamten, die nach den § 44 Abs. 3 ThürBG beispielsweise nach einer Altersteilzeit zu den ursprünglich bewilligten Zeitpunkten in den Ruhestand treten. Bei den Beamten, die nach § 43 Abs. 4 ThürBG weiterhin mit dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten, wird kein Versorgungsabschlag erhoben.

#### Zu Absatz 3

Der Absatz entspricht den vom Bund neu in § 14 Abs. 3 BeamtVG eingefügten Sätzen 5 und 6. Er enthält Ausnahmen von der Erhebung des Versorgungszuschlages bei der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) oder bei vorzeitiger Dienstunfähigkeit (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2). Die in Satz 1 enthaltene Ausnahme zur Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze entspricht der Altersrente für besonders langjährig Versicherte in § 38 SGB VI.

Voraussetzung für die Abschlagsfreiheit ist die Vollendung des 65. Lebensjahres bei Beginn des Ruhestandes und mindestens 45 Jahre Dienstzeit im Beamtenverhältnis oder ähnlichen Rechtsverhältnissen (§ 13), Wehrdienstzeiten (§ 15), im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 16), mit Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht gleichzeitig ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 22 Abs. 2 Satz 1) oder Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe sind, sowie Pflegezeiten (§ 68) und dem Beamten zuzuordnende Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes. Dabei werden auch Zeiten vor dem 1. Januar 1992 berücksichtigt.

Satz 1 Nr. 2 enthält eine weitere Ausnahme für Versetzungen in den Ruhestand wegen vorzeitiger Dienstunfähigkeit (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2). Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn das 63. Lebensjahr bei Ruhestandsbeginn vollendet ist und mindestens 40 Jahre mit den nach Satz 1 berücksichtigungsfähigen Zeiten belegt sind. Diese Ausnahmeregelung entspricht § 77 Abs. 4 SGB VI.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt wie § 14 Abs. 4 BeamtVG die Mindestversorgung. Dort war bislang in Satz 4 geregelt, dass immer dann, wenn die Mindestversorgung wegen "langer" Freistellungszeiten (Beurlaubungen ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung) nicht erdient wurde, lediglich die erdiente Versorgung auszuzahlen ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff der "langen" Freistellungszeiten wird nunmehr in Übereinstimmung mit der Verwaltungspraxis als ein Zeitraum von fünf Jahren definiert. Dieser Zeitraum gilt sowohl für Beurlaubungen ohne Dienstbezüge als auch für Teilzeitbeschäftigungen oder für eine Kombination beider. Der Umfang einer Teilzeitbeschäftigung ist dabei unerheblich.

Zu § 22

§ 22 dient der Füllung einer "Lücke" zwischen einer zeitlich vorangehenden Versetzung in den Ruhestand und dem späteren Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Beamten, die Ansprüche in beiden Altersversicherungssystemen besitzen. Während des Zwischenzeitraums kann das Ruhegehalt "vorübergehend" erhöht werden. Die Bestimmung ersetzt § 4 des durch Artikel 14 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgehobenen Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung. Mit dieser Bestimmung war bereits § 14a BeamtVG durch Landesrecht abgelöst worden.

§ 22 enthält gegenüber den abgelösten Rechtsvorschriften folgende Änderungen:

Zu Absatz 1

In der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung wird als Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung auf den Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt. Dies war seinerzeit der früheste Zeitpunkt, ab dem ein Beamter eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten konnte. Wegen der Anhebung der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird nunmehr auf den ab 2012 geltenden Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbezugs in § 35 SGB VI (67. Lebensjahr) beziehungsweise § 235 SGB VI (stufenweise Anhebung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr) verwiesen.

Eine der Voraussetzungen zur Gewährung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltes ist neben der vorzeitigen Dienstunfähigkeit (Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a) der Eintritt in den Ruhestand wegen einer besonderen Altersgrenze (Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b). Besondere Altersgrenzen sind im Thüringer Beamtengesetz in § 117 Abs. 1 bis 4 für Polizeivollzugsbeamte festgelegt. Weitere besondere Altersgrenzen enthält § 118 Abs. 3 ThürBG für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie § 119 für die Beamten des Justizvollzugsdienstes. Für die beiden letztgenannten Beamtengruppen sind die besonderen Altersgrenzen teilweise durch Verweisungen auf die Bestimmungen für Polizeivollzugsbeamte geregelt.

Neu aufgenommen wurde Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c. § 117 Abs. 5 ThürBG sieht für Polizeivollzugsbeamte erstmals eine Antragsaltersgrenze (60. Lebensjahr) vor. Über die Verweisungen in den §§ 118 Abs. 3 Satz 2 und 119 gilt diese Antragsaltersgrenze auch für die übrigen Beamtengruppen mit besonderen Altersgrenzen (feuerwehrtechnischer Dienst und Justizvollzugsdienst). Nehmen diese Beamten die Antragsaltersgrenze in Anspruch, entsteht bei ihnen eine "Lücke" zwischen der Versetzung in den Ruhestand und dem späteren Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nur teilweise auf ihrem eigenen, freiwilligen Entschluss beruht. Sie wären wegen ihrer besonderen Altersgrenzen vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 35 SGB VI (67. Lebensjahr) beziehungsweise § 235 SGB VI (stufenweise Anhebung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr) in den Ruhestand getreten; die ab diesem Zeitpunkt entstehende "Lücke" beruht deshalb nicht auf ihrem eigenen, freiwilligen Entschluss. Aus diesem Grund soll sie durch die Anwendung des § 22 geschlossen werden können. Die "Lücke" zwischen ihrem früheren Eintritt in den Ruhestand aufgrund der Inanspruchnahme der Antrag-

altersgrenze und dem Zeitpunkt ihrer besonderen Altersgrenze beruht dagegen auf ihrem eigenen, freiwilligen Entschluss und muss deshalb nicht geschlossen werden.

Ferner wurde in Nummer 4 die Hinzuverdienstgrenze vereinfacht. Die bisherige Bestimmung stellte auf einen durchschnittlichen Monatsbetrag ab, der auf der Grundlage des Hinzuverdienstes des gesamten Kalenderjahres zu berechnen war. Deshalb konnte die endgültige Entscheidung über die Gewährung der Erhöhung erst nach Ablauf des Kalenderjahres getroffen werden. Bis dahin stand die Zahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Dies führte wiederum zu problematischen und verwaltungsaufwendigen Rückforderungen oder Verrechnungen. Daher wurde eine monatliche Hinzuverdienstgrenze festgelegt, die sich aus dem bisherigen Jahresbetrag errechnet  $[(400 \times 12 + 800) : 12 = 466,66 \text{ Euro}]$ . Der Betrag wurde auf 470 Euro aufgerundet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist unverändert.

Zu Absatz 3

Hinsichtlich der Beendigung der vorübergehenden Erhöhung wird als spätestester Zeitpunkt nicht mehr das 65. Lebensjahr, sondern der Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbezugs festgelegt. Insoweit wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Vor diesem Zeitpunkt soll die Erhöhung außerdem nicht wie bisher nur bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen, sondern auch bei Bezug einer anderen inländischen oder ausländischen Versichertenrente. Dabei kann es sich beispielsweise um Betriebsrenten handeln. Eine auszufüllende "Lücke" besteht dann nicht mehr. Der Bund hat § 14a BeamtVG im Dienstrechtsneuordnungsgesetz ebenfalls entsprechend ergänzt.

Zu § 23

§ 23 enthält eine Besitzstandsregelung für die Versorgungsansprüche reaktivierter Beamter. Er entspricht § 85a BeamtVG.

Zu § 24

Die Bestimmung entspricht § 15 BeamtVG. Sie wurde redaktionell überarbeitet und die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammengefasst.

Zu § 25

Die Bestimmung regelt den Grundsatz und die verschiedenen Arten der Dienstunfallfürsorge. Sie entspricht § 30 BeamtVG.

Zu § 26

§ 26 definiert den Begriff des Dienstunfalls. Die Bestimmung entspricht § 31 BeamtVG, enthält aber verschiedene Änderungen

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wurde der im Thüringer Reisekostenrecht nicht mehr verwendete Begriff des Dienstgangs gestrichen und die Aus- und Fortbildungsreisen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) aufgenommen. Dabei handelt es sich zwar um dienstlich bedingte Reisen, nicht jedoch um Dienstreisen im Sinne des Thüringer Reisekostenrechts.

In Absatz 3 tritt an die Stelle der Ermächtigung der Bundesregierung zur Bestimmung von beruflich bedingten Krankheiten ein Verweis auf die entsprechende Rechtsverordnung der Bundesregierung. Diese soll in Thüringen weiter angewendet werden.

Zu § 27

Die Bestimmung regelt die Unfallfürsorge bei besonderen Verwendungen im Ausland. Sie entspricht § 31a BeamtVG.

Zu § 28

§ 28 entspricht § 32 BeamtVG. Die bislang dort vorgesehene Ausschlussfrist zur Beantragung des Sachschadens (drei Monate) ist nicht mehr vorgesehen. Die einheitliche Meldefrist zur Anerkennung von Dienstunfällen (6 Monate) in § 39 Abs. 1 findet auch für die Beantragung von Sachschäden Anwendung. Die bisherige verkürzte Ausschlussfrist von drei Monaten in § 32 BeamtVG ist wegen der Verkürzung der Frist nach § 39 Abs. 1 von bisher zwei Jahren auf sechs Monate nicht mehr erforderlich.

Zu § 29

§ 29 entspricht § 33 BeamtVG.

Zu § 30

§ 30 entspricht § 34 BeamtVG.

Zu § 31

Die Bestimmung regelt die Gewährung einer zusätzlichen Leistung (Unfallausgleich) in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bei länger als sechs Monate andauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls. Sie löst § 35 BeamtVG ab.

Wegen des Wegfalls des früheren § 31 Abs. 2 BVG und der damit verbundenen neuen Nummerierung der Absätze des § 31 BVG war eine Änderung der Verweisungen in Absatz 1 Satz 2 erforderlich. Anstatt auf § 31 Abs. 1 bis 4 BVG wird nun auf § 31 Abs. 1 bis 3 BVG verwiesen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Die bisher nur in den Verwaltungsvorschriften zu § 35 BeamtVG vom 3. November 1980 (GMBl. S. 742) als prozentualer Wert festgelegte "wesentliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit" als Voraussetzung zur Gewährung des Unfallausgleichs wird nunmehr in das Gesetz übernommen. Sie beträgt wie in der Verwaltungsvorschrift 25 vom Hundert. Die Absenkung der Grundrente im Beitrittsgebiet findet keine Anwendung mehr; die Anwendung des § 84a BVG wird deshalb ausgeschlossen. Diese Ergänzung ergibt sich als Folge aus der vollständigen Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge auf 100 vom Hundert am 1. Januar 2010.

Zu § 32

Die Bestimmung regelt die Höhe des Unfallruhegehaltes. Sie entspricht § 36 BeamtVG. Die Änderung des Höchstruhegehaltssatzes in Absatz 3 überträgt die allgemeine Absenkung des Versorgungsniveaus durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auch auf das Unfallruhegehalt. Das

bis zu dem vorgenannten Gesetz bestehende Gleichgewicht zwischen höchstmöglichem Ruhegehalt bei Ruhestand mit der Regelaltersgrenze und dem höchstmöglichen Unfallruhegehalt wird damit wieder hergestellt. Unfallbedingter Mehraufwand des Beamten ist bereits durch die übrigen Bestimmungen der Dienstunfallfürsorge, insbesondere auch durch den Unfallausgleich, gedeckt, so dass ein über das allgemeine höchste Versorgungsniveau hinausgehendes Ruhegehalt nicht gerechtfertigt ist. Der Rechtsstand der vorhandenen Versorgungsempfänger bleibt gewahrt.

Zu § 33

Die Bestimmung regelt ein betragsmäßig über das allgemeine Unfallruhegehalt hinausgehendes "erhöhtes" Unfallruhegehalt. Dies kommt bei so genannten "qualifizierten" Dienstunfällen zur Anwendung, bei denen eine über das normale Maß hinausgehende Fürsorgepflicht des Dienstherrn besteht. Die Bestimmung löst § 37 BeamtVG ab. Änderungen bei den Voraussetzungen zur Anwendung des § 33 gegenüber dem abgelösten Bundesrecht erfolgen nicht. Das Ruhegehalt berechnet sich laufbahngruppenübergreifend aus der jeweils übernächsten Besoldungsgruppe. Ein Erster Polizeihauptkommissar (BesGr. A 13 gD) erhält die Versorgung beispielsweise aus Besoldungsgruppe A 15. Bei den Eingangssämtern der Laufbahngruppen sind besondere "Mindestbesoldungsgruppen" festgelegt.

Zu § 34

§ 34 entspricht § 38 BeamtVG. Auf die bislang in Absatz 4 Satz 4 enthaltene Bestimmung für Beamte auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, konnte verzichtet werden. Diese Form des Beamtenverhältnisses auf Widerruf ist seit der Ablösung des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch das Beamtenstatusgesetz für die Länder nicht mehr zulässig. Auch das Bundesbeamtengesetz sieht diese Art des Beamtenverhältnisses auf Widerruf nicht mehr vor.

Zu § 35

§ 35 entspricht § 38a BeamtVG.

Zu § 36

Die Bestimmung löst § 43 BeamtVG ab. Die einmalige Unfallentschädigung dient dem zusätzlichen Ausgleich von Unfallfolgen, wenn es bei einem qualifizierten Dienstunfall (§ 33) zu besonders schweren Körperschäden oder zum Tod des Beamten kommt.

Zu Absatz 1

Die Höhe der einmaligen Unfallentschädigung wird im Gegensatz zum abgelösten Bundesrecht nach dem Umfang der durch den Dienstunfall herbeigeführten Erwerbsminderung gestaffelt. Damit wird im Gegensatz zum bisherigen Pauschalbetrag von 80 000 Euro eine größere Einzelfallgerechtigkeit erreicht. Die Höhe des Betrages orientiert sich an der prozentualen Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

Zu Absatz 2

Die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung für Hinterbliebene eines bei einem qualifizierten Dienstunfall ums Leben gekommenen Beam-

ten werden gegenüber den bisher bundesrechtlich vorgesehenen Beträgen erhöht. Sie betragen mit 75 000 Euro für eine Witwe nunmehr drei Viertel des Höchstbetrages nach Absatz 1 von 100 000 Euro. Gleichfalls erhöhen sich die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung auch für sonstige Hinterbliebene in den Nummern 2 und 3. Damit entspricht das prozentuale Verhältnis von Leistungen für den Beamten zu den Leistungen für Hinterbliebene dem bisherigen Bundesrecht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 43 Abs. 3 BeamtVG. An die Stelle der dort vorgesehenen Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zur Festlegung besonders gefährlicher Dienstverrichtungen tritt eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Bis zum Erlass einer Thüringer Verordnung findet die entsprechende Rechtsverordnung der Bundesregierung weiter Anwendung.

Zu den Absätzen 4 bis 6

Diese Absätze entsprechen § 43 Abs. 5 bis 7 BeamtVG.

Zu § 37

§ 37 entspricht § 43a BeamtVG. Der Schadensausgleich soll in angemessenem Umfang erfolgen. So sind beispielsweise Leistungen, die aufgrund derselben Ursache nach anderen Vorschriften gewährt werden, anzurechnen. Im Rahmen des Schadensausgleiches kann nur ein üblicher Versicherungsschutz anerkannt werden; dabei kann auch der Anlass und verfolgte Zweck des Versicherungsabschlusses berücksichtigt werden. Bei Vermögensschäden sind angemessene Höchstgrenzen vorzusehen. Auch bei Sachschäden darf die Ersatzleistung nicht über den bei Versicherungen üblichen Umfang hinausgehen. Die Bestimmung findet auch auf Hinterbliebene von im Dienst verstorbenen Beamten entsprechende Anwendung, beispielsweise hinsichtlich einer Restschuldbefreiung.

Zu § 38

§ 38 entspricht § 44 BeamtVG. Der in § 44 Abs. 3 BeamtVG vorgesehene Ausschluss der Gewährung von Unfallhinterbliebenenversorgung in Form eines Unterhaltsbeitrages für den Fall, dass der (dienstunfallbedingt in den Ruhestand getretene) Beamte erst nach Eintritt in den Ruhestand geheiratet hat (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) ergibt sich nunmehr durch die Verweisung in § 51 Satz 1 auf das Witwengeld nach § 49.

Zu § 39

Die Bestimmung entspricht § 45 BeamtVG. Dabei entsprechen die Absätze 2 bis 4 in vollem Umfang den entsprechenden Regelungen im Beamtenversorgungsgesetz. In Absatz 1 erfolgten demgegenüber drei Änderungen:

- Die Ausschlussfrist von zwei Jahren wurde auf ein Jahr verkürzt. Erfahrungen aus der Anwendungspraxis haben gezeigt, dass zeitnahe Unfallmeldungen die Prüfung der Kausalität zwischen Unfallereignis und Körperschaden erheblich vereinfachen. Außerdem erfolgten die Unfallmeldungen bereits jetzt überwiegend innerhalb dieser Frist. Abweichend davon beträgt die Ausschlussfrist für die Meldung von Sachschäden (§ 28) wie bisher drei Monate.

- Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, muss die Unfallmeldung künftig schriftlich erfolgen. Dies ist bereits jetzt allgemeine Praxis.
- Die bisher in § 45 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG vorgesehene fristwahrende Meldung des Dienstunfalls bei der unteren Verwaltungsbehörde (Gemeinde) war in der Praxis ohne Bedeutung. Sie ist deshalb entfallen, an ihre Stelle tritt die Möglichkeit der Unfallmeldung bei der Pensionsbehörde. Daneben bleibt aber die Meldung des Unfalls beim Dienstvorgesetzten wie bisher der Regelfall.

#### Zu § 40

§ 40 entspricht grundsätzlich § 46 BeamtVG. Die Begrenzung der Unfallfürsorgeansprüche entspricht dem abschließenden Charakter der gesetzlichen Regelung. Der Begrenzung steht der Vorteil gegenüber, dass der Beamte einen liquiden Ersatzpflichtigen besitzt, der grundsätzlich unabhängig vom Verschulden und von Amts wegen zur Leistung verpflichtet ist. Die Anspruchsbegrenzung dient auch dazu, Störungen des Verhältnisses zwischen Beamten und Dienstherrn zu vermeiden und durch die Einbeziehung anderer Angehöriger des öffentlichen Dienstes den Betriebsfrieden zu sichern (so BAG, Urteil vom 24.06.2004 - 6 AZR 292/03 - zu den vergleichbaren Regelungen des §§ 104, 105 SGB VII).

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft das Verhältnis zwischen Dienstherrn und Beamten. Gegenüber § 46 Abs. 1 BeamtVG wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Verpflichtung von Dienstherrn außerhalb der Gesetzgebungsbefugnis des Landes zur Übernahme der Ansprüche dienstunfallverletzter Beamter nach einer Versetzung nicht mehr möglich ist. Daher wurde für diese Fälle eine Selbstverpflichtung in das Gesetz aufgenommen (Satz 3). Bund und Länder planen hier, im Rahmen der Gegenseitigkeit jeweils entsprechende Regelungen vorzusehen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 gilt im Verhältnis zu anderen Dienstherrn und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Die Beibehaltung der Haftungsbegrenzung auf alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ist bei Gegenseitigkeit auch nach der Kompetenzübertragung im Beamtenversorgungsrecht auf die Länder sinnvoll. An Stelle der Verweisung auf das Gesetz über erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (RGBl. I S. 674) tritt dabei in Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 eine inhaltlich diesem Gesetz entsprechende Regelung. Diese Vollregelung im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz dient der besseren Übersichtlichkeit.

#### Zu den Absätzen 3 und 4

Diese Absätze entsprechen § 46 Abs. 3 und 4 BeamtVG.

#### Zu § 41

§ 41 entspricht inhaltlich unverändert § 47 BeamtVG.

#### Zu § 42

§ 42 entspricht § 47a BeamtVG. Die Bestimmung kommt zur Anwendung, wenn so genannte "politische Beamte" (§ 48 Abs. 1 ThürBG) nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG zu entlassen sind.

Zu § 43

§ 43 entspricht inhaltlich § 59 BeamtVG.

Zu § 44

§ 44 entspricht inhaltlich § 60 BeamtVG.

Zu § 45

Die Bestimmung entspricht § 16 BeamtVG.

Zu § 46

§ 46 löst inhaltlich unverändert § 17 BeamtVG ab.

Zu § 47

Die Bestimmung löst die bisherige Regelung zum Sterbegeld in § 18 BeamtVG ab.

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1, 2 und 4 des § 18 BeamtVG zusammen. Gleichzeitig erfolgt ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Anspruchsberechtigung:

Die bisherigen Regelungen begünstigten in erster Linie den Ehegatten des verstorbenen Beamten oder dessen Verwandte. Erst wenn diese nicht vorhanden sind, kamen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder des Todes des Beamten getragen haben, als Empfänger von Sterbegeld in Frage. Die Neuregelung stellt gerade auf diesen Tatbestand als Grund für den Anspruch auf Sterbegeld ab. Sterbegeld sollen diejenigen erhalten, die tatsächlich Kosten zu tragen haben. Dies werden, wie bisher, in der Regel die überlebenden Ehegatten, die Kinder oder sonstigen Verwandten des verstorbenen Beamten sein. Die Neuregelung trägt jedoch den geänderten Familienverhältnissen Rechnung und ermöglicht es, auch anderen Personen (Lebensgefährten/-innen) vorrangig Sterbegeld zu gewähren, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie orientiert sich an dem bisherigen § 18 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG (so genannte "Kostensterbegeld"), pauschaliert dies jedoch aus Gründen der einfachen Handhabung in Höhe des zweifachen der Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge des Verstorbenen. Die dem Berechtigten entstandenen Kosten sind demnach nur noch dem Grunde nach, nicht aber mehr für die Höhe des Sterbegeldes von Belang.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 18 Abs. 3 BeamtVG.

Zu § 48

§ 48 regelt den Anspruch auf Witwengeld. Er entspricht § 19 BeamtVG. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wurde die Grenze des 65. Lebensjahres (bisherige Regelaltersgrenze) durch eine Verweisung auf die angehobenen Regelaltersgrenzen in § 43 Abs. 1 und 2 ThürBG ersetzt.

## Zu § 49

Die Bestimmung legt die Höhe des Witwengeldes auf 55 vom Hundert des Ruhegehaltes fest, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Sie entspricht § 20 BeamtVG. Die bisherige Übergangsregelung in § 69e Abs. 5 BeamtVG, nach der unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Vomhundertsatz des Witwengeldes von 60 vom Hundert zur Anwendung kommt, wurde als Absatz 2 in § 49 übernommen. Die Regelung dürfte noch einige Jahrzehnte zur Anwendung kommen, sodass die allgemeinen Bestimmungen der angemessene Standort sind.

Beibehalten wird die bislang in § 20 Abs. 2 BeamtVG vorgesehene Kürzung des Witwen- oder Witwergeldes wegen großen Altersunterschiedes der Ehegatten. Durch die Kürzung soll vermieden werden, dass die junge Witwe oder der junge Witwer eines/r erheblich älteren Beamten/Beamtin der/die bereits nach kurzer Ehezeit verstorben ist, den Vorteil eines verhältnismäßig hohen Witwen- oder Witwergeldes genießt, obwohl der hinterbliebene Ehegatte in der Regel nur kurze Zeit die Beamtentätigkeit des verstorbenen Ehegatten mitgetragen hat. Anderenfalls wäre die öffentliche Hand wegen der hohen durchschnittlichen Lebenserwartung junger Witwen oder Witwer unter Umständen auf Jahrzehnte hinaus mit unverhältnismäßig hohen Versorgungskosten belastet. Die Kürzung dient außerdem der Verhinderung von Versorgungsehen.

## Zu § 50

§ 50 entspricht § 21 BeamtVG.

## Zu § 51

§ 51 entspricht § 22 Abs. 1 BeamtVG. § 22 Abs. 2 und 3 BeamtVG werden nur noch im Rahmen der Übergangsregelungen benötigt (vgl. Begründung zu § 87 Abs. 4).

## Zu § 52

§ 52 regelt den Anspruch auf Waisengeld. Er entspricht § 23 BeamtVG. In Absatz 2 Satz 1 wurde die Grenze des 65. Lebensjahres (bisherige Regelaltersgrenze) durch eine Verweisung auf die angehobenen Regelaltersgrenzen in § 43 Abs. 1 und 2 ThürBG ersetzt.

## Zu § 53

§ 53 regelt die Höhe des Waisengeldes. Er entspricht § 24 BeamtVG.

## Zu § 54

§ 54 eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Hinterbliebenen von Beamten auf Probe einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Die Bestimmung entspricht § 26 BeamtVG. Die Zusammenfassung der Absätze 1 und 2 des § 26 BeamtVG ist redaktioneller Natur.

## Zu § 55

§ 55 legt den Anspruch von Hinterbliebenen auf Unfall-Hinterbliebenenversorgung fest, wenn die Versorgungsurheber an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben sind. § 55 entspricht § 39 BeamtVG.

Zu § 56

§ 56 entspricht § 40 BeamtVG.

Zu § 57

§ 57 entspricht § 41 BeamtVG.

Zu § 58

Zu Absatz 1

§ 58 löst § 28 BeamtVG ab. Da die Bestimmungen zur Hinterbliebenenversorgung und zur Unfall-Hinterbliebenenversorgung begrifflich auf Witwen abgestellt sind, stellt § 58 die Witwer von verstorbenen Beamtinnen bei allen Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich der Gewährung von Hinterbliebenenversorgung, Witwen gleich. Erstmals werden auch hinterbliebene Lebenspartner von verstorbenen Beamtinnen und Beamten in die Beamtenversorgung einbezogen. Dies entspricht den Festlegungen im Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD vom Oktober 2009, Zeilen 2104 bis 2108. Die neue Gleichstellungsbestimmung stellt hinterbliebene Lebenspartner in jeglicher Hinsicht Witwen oder Witwern gleich.

Deshalb gelten alle ehebezogenen Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz:

- Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, für das Bestehen oder frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft,
- Bestimmungen, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, für die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
- Bestimmungen, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
- Bestimmungen, die sich auf den Ehegatten beziehen, für den Lebenspartner,
- Bestimmungen, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, auf den hinterbliebenen Lebenspartner.

Bei den auf dieser Grundlage nunmehr auch an Hinterbliebene aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu zahlenden Versorgungsleistungen handelt es sich insbesondere

- um den Erhöhungsbetrag zur Mindestversorgung nach § 21 Abs. 4 Satz 2,
- um Witwen- oder Witwergeld und Witwen- oder Witwerabfindung nach den §§ 48 bis 50,
- um die Unterhaltsbeiträge nach den §§ 51, 54 und 57,
- die Einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung nach § 36,
- den Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 37 Abs.3,
- und die Unfall-Hinterbliebenenversorgung nach § 55.

Leistungen für hinterbliebene Lebenspartner führen außerdem bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Anwendung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen der §§ 70 bis 76.

Zu § 59

§ 59 entspricht § 27 BeamtVG.

Zu § 60

§ 60 regelt das Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenversorgungen von einem Versorgungsurheber. Beispielsweise können nach dem Tode eines Beamten ein Witwengeld und mehrere Waisengelder zusammentreffen. Beim Zusammentreffen mehrerer dieser Bezüge darf insgesamt der Betrag des Ruhegehaltes, aus dem sie berechnet sind, nicht überschritten werden. Insbesondere die hohen Vomhundertsätze der Unfallhinterbliebenenversorgung (Witwengeld 60 vom Hundert, Waisengeld 30 vom Hundert) könnten bereits bei einer Witwe und zwei Halbweisen dazu führen, dass in der Summe das Ruhegehalt des Verstorbenen überschritten würde. Dies soll wie bisher durch eine anteilige Kürzung aller beteiligten Versorgungsbezüge vermieden werden. Die Bestimmung entspricht § 25 BeamtVG.

Zu § 61

§ 61 löst § 61 BeamtVG ab. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind damit nicht verbunden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die gleichen Erlöschenstatbestände wie § 61 Abs. 1 BeamtVG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Waisengeld über das 18. Lebensjahr (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) hinaus bis zum 27. Lebensjahr gezahlt wird. Mit den Regelungen sind gegenüber § 61 Abs. 2 BeamtVG keine inhaltliche Änderung verbunden. Allerdings wird die bisherige, schwer verständliche Verweisung auf § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung durch eine eigenständige, aber inhaltsgleiche Vollregelung ersetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen Waisengeld in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 auch über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt wird. Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Verweisung auf § 32 Abs. 5 Satz 1, 2 und 4 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, wann eine Waise in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 Waisengeld über das 27. Lebensjahr hinaus erhalten kann. Er entspricht § 61 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht § 61 Abs. 3 BeamtVG.

Zu § 62

§ 62 entspricht § 64 BeamtVG.

Zu § 63

§ 63 entspricht § 29 BeamtVG.

Zu § 64

§ 64 entspricht § 50 Abs. 1 und 3 BeamtVG. Versorgungsempfänger, die nach den §§ 37 bis 39 ThürBesG Anspruch auf die kinderbezogenen Stufen im Familienzuschlag haben, erhalten diese in voller Höhe neben dem Ruhegehalt. Da die Regelungen zum Familienzuschlag im Thüringer Besoldungsgesetz von denen im Bundesbesoldungsgesetz insoweit abweichen, als der Familienzuschlag Stufe 2 den Betrag der Stufe 1 nicht mehr beinhaltet und ebenfalls ein reiner Familienzuschlag "für das erste Kind" ist, wurde der bisherige Begriff "Unterschiedsbetrag" nicht mehr verwendet.

Zu § 65

§ 65 soll einen Ausgleich für die wegen der Ausfallzeiten mit der Kindererziehung in der Regel verbundene Verminderung der Ansprüche in der Beamtenversorgung gewähren. Die Bestimmung lehnt sich weitestgehend an § 50a BeamtVG an. Nach dem bisher geltenden Recht ergibt sich die Höhe des Kindererziehungszuschlags durch Verweisung auf § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI. Daraus ergab sich ein Monatsbetrag von  $0,0833 \times 27,20$  Euro (aktueller Rentenwert) von 2,27 Euro. Für das Zusammentreffen von ruhegehaltfähiger Dienstzeit und gleichzeitigem Anspruch auf Kindererziehungszuschlag galten rentenrechtliche Höchstgrenzen. Beim Kindererziehungszuschlag war dies die höchstmögliche, im Überschneidungszeitraum erreichbare Rentenanwartschaft. Diese Verweisungen auf das Rentenrecht sind rechtssystematisch unglücklich und erschweren oder verhindern das Verständnis der bisherigen Bestimmungen für die Anwender und die betroffenen Beamten. § 65 verweist deshalb bei der Berechnung der Höhe des Kindererziehungszuschlags nicht mehr auf das Rentenrecht. Der Betrag des Kindererziehungszuschlags ergibt sich nunmehr aus der Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (siehe Begründung hierzu). Auf die rentenrechtliche Höchstgrenzenregelung wurde verzichtet, da sie im Ergebnis dazu führt, dass im Regelfall (Kindererziehung und gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung) zumindest bei Beamtinnen ab der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes kein Kindererziehungszuschlag zusteht. Die beamtenversorgungsrechtliche Höchstgrenzenregelung des bisherigen § 50a Abs. 6 BeamtVG wird dagegen aufrechterhalten. Danach kann die Versorgung auch unter Einschluss des Kindererziehungszuschlags nicht die höchstmögliche Versorgung von 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge übersteigen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 50a Abs. 1 BeamtVG. Die Anspruchsvoraussetzungen sowie der Vorrang der rentenrechtlichen Berücksichtigung bleiben unverändert.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 50a Abs. 2 BeamtVG. Die Länge des Zeitraumes, für den Kindererziehungszuschlag gewährt wird und die Regelung für die gleichzeitige Erziehung mehrerer Kinder entsprechen damit dem bisherigen Recht.

## Zu Absatz 3

Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten zu den Elternteilen richtet sich wie bisher in § 50 Abs. 3 BeamtVG nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies ist insbesondere für die Fälle erforderlich, in denen ein Elternteil der gesetzlichen Rentenversicherung angehört und deshalb miteinander vereinbare Anspruchsgrundlagen bestehen müssen.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt durch Verweisung auf die Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz die Höhe des Kindererziehungszuschlags.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 50a Abs. 6 BeamtVG. Er legt eine beamtenversorgungsrechtliche Höchstgrenze für die Summe aus Kindererziehungszuschlag und sonstiger Beamtenversorgung fest (siehe oben "Allgemeines").

## Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 50a Abs. 7 BeamtVG.

## Zu Absatz 7

Absatz 7 verbindet die Regelungen des § 50a Abs. 8 BeamtVG und des § 2 Nr. 11 BeamtVÜV. Er regelt die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder. Dies gilt sowohl für vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geborene Kinder (entspricht § 50a Abs. 8 BeamtVG) als auch für nach der Berufung in das Beamtenverhältnis geborene Kinder (entspricht § 2 Nr. 11 BeamtVÜV). Ausgenommen sind Kindererziehungszeiten, für die nach dem Übergangsrecht in § 88 Abs. 2 das bis zum 31. Dezember 1991 geltende Beamtenversorgungsgesetz zur Anwendung kommt (vgl. Begründung zu § 88 Abs. 2).

## Zu § 66

Die Bestimmung ergänzt die Zahlung des Kindererziehungszuschlags durch einen Kindererziehungsergänzungszuschlag. Dieser wird im Wesentlichen für die Erziehung in der Zeit nach Ablauf des Kindererziehungszuschlags bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes gewährt. Die Bestimmung entspricht § 50b BeamtVG. Aus den in der Begründung zu § 65 aufgeführten Gründen wurde auch hier auf die rentenrechtliche Höchstgrenze verzichtet. Die beamtenversorgungsrechtliche Höchstgrenzenberechnung bleibt erhalten.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 50b BeamtVG. Er regelt die Anspruchsvoraussetzungen und die Zeitdauer der Gewährung des Kindererziehungsergänzungszuschlags.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags durch Verweisung auf die Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (siehe die Begründung zur Anlage).

## Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt durch Verweisung auf § 65 Abs. 5 und 6 die Geltung der beamtenversorgungsrechtlichen Höchstgrenzen sowie die Berücksichtigung des Kindererziehungsergänzungszuschlags bei der Anwendung der Ruhens-, Kürzungs- und Anrechtsbestimmungen dieses Gesetzes.

## Zu § 67

§ 67 legt die Gewährung eines Kinderzuschlags zum Witwengeld fest. Er entspricht inhaltlich § 50c BeamtVG. Kinderzuschlag zum Witwengeld steht Witwen oder Witwern als Ausgleich zu, die nach § 49 Abs. 1 Witwengeld in Höhe von nur (noch) 55 vom Hundert des Ruhegehaltes des Verstorbenen erhalten. Auch hier wird die Höhe des Kinderzuschlags zum Witwengeld durch Verweisung auf die Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz festgelegt und damit gleichzeitig die bisherige rentenrechtliche Berechnungsmethode aufgegeben.

## Zu § 68

§ 68 löst § 50d BeamtVG ab. Er regelt die Gewährung des Pflege- und des Kinderpflegeergänzungszuschlags. Inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Beamtenversorgungsrecht hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen und der Höhe der genannten Zuschläge sind nicht enthalten. Wie bei den §§ 65 bis 67 wurde auf die bisherige rentenrechtliche Berechnungsmethodik und Höchstgrenzenregelung verzichtet. Die Höhe beider Zuschläge ergibt sich durch Verweisung auf die Anlage zum Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Zur Berechnung der Zuschläge und zu ihrer Fortschreibung wird auf die Begründung zur Anlage verwiesen.

## Zu § 69

§ 69 regelt die vorübergehende Gewährung der Zuschläge der §§ 65, 66 und 68 für den Fall, dass diese grundsätzlich vorrangig im Rahmen einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zustehen, aber Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfolgen. Die vorübergehende Gewährung erfolgt im Zeitraum zwischen Eintritt in den Ruhestand und dem frühestmöglichen Rentenbezug. Die Regelung entspricht § 50e BeamtVG. Sie folgt dem Rechtsgedanken des § 22, nach dem bei Mischbiographien (Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Beamtenversorgung) die Beamtenversorgung die "Lücken" ausgleicht, die entstehen, wenn die Leistungen aus beiden Alterssicherungssystemen nicht zum gleichen Zeitpunkt zustehen.

Im Vergleich zu § 50e BeamtVG wurde Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c neu aufgenommen. Mit dieser Bestimmung soll die vorübergehende Gewährung der Zuschläge auch dann ermöglicht werden, wenn Beamte mit besonderen Altersgrenzen nach der Antragsaltersgrenze des § 117 Abs. 5 ThürBG (60. Lebensjahr) vor dem Zeitpunkt ihrer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten. Wie bei § 22 soll § 69 nicht sofort bei Eintritt in den Ruhestand, sondern erst ab dem Zeitpunkt der besonderen Altersgrenze zur Anwendung kommen können. Auf die Begründung zu § 22 Abs. 1 wird verwiesen.

Zu § 70

§ 70 regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen oder Erwerb ersatzeinkommen, das zusätzlich zu einer Beamtenversorgung bezogen wird. Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 53 BeamtVG. Der bisherige Absatz 3 konnte entfallen, da das Thüringer Besoldungsgesetz keine Sonderzahlung mehr vorsieht. Diese wurde in die übrigen Dienstbezüge einbezogen und wirkt sich in Folge dessen auch bei den Höchstgrenzen des § 70 Abs. 2 BeamtVG aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 53 Abs. 1 BeamtVG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 53 Abs. 2 BeamtVG. Entsprechend der Anhebung der rentenrechtlichen Hinzuverdienstgrenze wurde der Erhöhungsbetrag in Absatz 2 Nr. 3 von 325 Euro auf 470 Euro monatlich erhöht (siehe die Begründung zu § 22 Abs. 1). Außerdem wurde die bisherige Regelaltersgrenze des 65. Lebensjahres als Endzeitpunkt für die Anwendung der verschärften Ruhensregelung der Nummer 3 durch eine Verweisung auf die angehobenen Regelaltersgrenzen in § 43 Abs. 1 und 2 ThürBG ersetzt. Wegen des Wegfalls der besonderen Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte in § 44 Abs. 1 ThürBG, der nunmehr nur noch eine einheitliche Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres beinhaltet, ist in Nummer 3 folgerichtig die Verweisung auf diesen nicht mehr vorgesehenen Tatbestand entfallen. Schwerbehinderte Beamte, die mit der Antragsaltersgrenze des § 44 Abs. 1 ThürBG in den Ruhestand treten, können deshalb, wie bisher auch schon die nicht schwerbehinderten Beamten, im Rahmen der höheren Höchstgrenze der Nummer 1 hinzuverdienen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 53 Abs. 5 BeamtVG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 53 Abs. 6 BeamtVG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 53 Abs. 7 BeamtVG.

Dabei wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Durch die Differenzierung zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Aufwandsentschädigungen sollen nur letztere von der Anrechnung ausgenommen werden.

- Eine weitere Änderung ergibt sich aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2004, 2 C 20.03), wonach nachweislich anerkannte Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz von der Anrechnung freizustellen sind. Diese Freistellung wird konsequenterweise auf die anerkannten Betriebsausgaben der Gewinneinkunftsarten ausgedehnt. Dementsprechend erfasst der Begriff "Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit" nur noch den Saldo aus Einnahmen und anerkannten Werbungskosten. Dieser wird auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Das bedeutet, dass bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft der Gewinn und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nur noch der Saldo aus Einnahmen und anerkannten Werbungskosten auf der Grundlage des Steuerbescheides zu berücksichtigen ist. Von dem anzurechnenden Erwerbseinkommen ist der jeweils geltende steuerrechtliche Pauschbetrag abzuziehen, soweit ein solcher gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn höhere Betriebsausgaben oder Werbungskosten nachgewiesen werden. Der Bund hat in § 53 Abs. 7 BeamtVG eine entsprechende Regelung getroffen.
- Gefolgt wird auch der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 15/1795), wonach Jubiläumszuwendungen von der Anrechnung freizustellen sind. Dadurch werden Versorgungsberechtigte, die durch Geldzuwendung für eine langjährige und zuverlässige Pflichterfüllung sowie gegenüber dem Dienstherrn gezeigte Treue belohnt wurden, nicht mehr finanziell benachteiligt.
- Weiterhin wird aus sozialen Gründen sichergestellt, dass der steuerfreie Teil von Pflegegeldern im Sinne des § 37 SGB XI anrechnungsfrei bleibt.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 53 Abs. 8 BeamtVG. Die bisherige Regelaltersgrenze des 65. Lebensjahres als zeitliche Grenze für die Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes erzieltm Erwerbseinkommen wurde durch eine Verweisung auf die angehobenen Regelaltersgrenzen in § 43 Abs. 1 und 2 ThürBG ersetzt.

#### Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht unverändert § 53 Abs. 10 BeamtVG.

#### Zu § 71

§ 71 regelt das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge (beispielsweise ein eigenes Ruhegehalt mit Witwengeld von einem verstorbenen Ehegatten) bei einem Versorgungsempfänger. Er entspricht unverändert § 54 BeamtVG.

#### Zu § 72

§ 72 löst § 55 BeamtVG ab. Die Bestimmung regelt die Verrechnung von Beamtenversorgungen mit Renten. Grundsätzliche inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt.

Zu Absatz 1

Durch die Einfügung "für den Ruhegehaltempfänger" in Satz 2 Nr. 3 wird klargestellt, dass für Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung die Freibetragsregelung nicht gilt. Die Ergänzungen in Satz 7 sind Folgen der Neuregelungen des Versorgungsausgleichs durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes vom 27. März 2001 (BGBl. I S. 403). Sie stellen Renten oder Rententeile, die auf dem Rentensplitting unter Ehegatten beruhen sowie Renten oder Rententeile, die auf einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung beruhen, von der Anrechnung frei.

Die neu angefügten Sätze 8 und 9 regeln die Dynamisierung und die Methode der Verrentung von anzurechnenden Kapitalbeträgen unmittelbar gesetzlich. Dies ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. März 2008 - 2 C 30.06 - erforderlich. Das bisher in der Verwaltungspraxis angewendete Verfahren wird nunmehr gesetzlich geregelt fortgeführt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist gegenüber § 55 Abs. 2 BeamtVG unverändert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 55 Abs. 3 BeamtVG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 55 Abs. 4 BeamtVG. Die dort in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten verschiedenen rentenrechtlichen Berechnungsmethoden wurden nicht übernommen. Diese Detailregelungen sind in den Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz vorgesehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 55 Abs. 5 BeamtVG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 55 Abs. 6 BeamtVG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht § 55 Abs. 7 BeamtVG.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht § 55 Abs. 8 BeamtVG. Dabei wurde klargestellt, dass Rentenleistungen aus den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Folge der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 nicht auf die Beamtenversorgung angerechnet werden dürfen. Sollten solchen Rentenleistungen zugrunde liegende Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wird der Umfang der berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 17 Abs. 2 anteilig reduziert, um eine Überversorgung gegenüber Personen, die den gleichen Zeitraum im Beamtenverhältnis zurückgelegt haben, zu vermeiden.

## Zu § 73

Die Bestimmung regelt das Zusammentreffen von Beamtenversorgung mit Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung. Sie entspricht § 56 BeamtVG. Durch die in Absatz 3 neu aufgenommene Verweisung auf § 72 Abs. 1 Satz 8 und 9 wird auch hier die Rechenmethode zur Verrentung von Kapitalbeträgen gesetzlich klargestellt.

## Zu § 74

Die Entschädigung und die Versorgung der Mitglieder des Europäischen Parlaments bestimmen sich seit Beginn der 7. Wahlperiode am 14. Juli 2000 nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom). Das Abgeordnetenstatut enthält keine Bestimmungen zur Verrechnung mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedsstaaten; entsprechende Regelungen bleiben diesen selbst vorbehalten. Der Bund hat für seinen Bereich das Europaabgeordneten-gesetz vom 4. April 1979 (BGBl. I S. 413) durch das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um Anrechnungsvorschriften ergänzt. Danach sind die entsprechenden Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes anzuwenden, soweit die Bezüge aus öffentlichen Kassen auf Bundesrecht beruhen.

Das Zusammentreffen von Bezügen nach dem Abgeordnetenstatut und von auf Landesrecht beruhenden Bezügen aus öffentlichen Kassen ist nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes von den jeweiligen Ländern zu regeln.

Dies erfolgt für Thüringen durch § 74. Er orientiert sich dabei an § 24 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG).

## Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus einem Beamtenverhältnis mit einer Entschädigung nach dem Abgeordnetenstatut. Er entspricht § 24 Abs. 1 ThürAbgG und orientiert sich inhaltlich an § 70.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus einem Beamtenverhältnis mit Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut. Er orientiert sich an § 53 Abs. 10 BeamtVG. Eine ähnliche Regelung sieht Artikel 87 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes vor.

## Zu § 75

§ 75 regelt die Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund des Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung. Die Bestimmung entspricht § 57 BeamtVG, enthält aber im Vergleich zu dieser folgende Änderungen:

- Das so genannte "Pensionistenprivileg" in § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG wurde nicht übernommen. Dieses sah vor, abweichend von der allgemeinen Systematik der Kürzung der Versorgungsbezüge, bei Scheidung von Versorgungsempfängern die Kürzung nicht sofort, sondern erst dann durchzuführen, wenn aus der Versicherung des

ausgleichsberechtigten früheren Ehegatten eine Rentenzahlung erfolgt. Das dieser Regelung entsprechende "Rentenprivileg" des § 101 Abs. 3 SGB VI wurde durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleiches vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) aufgehoben. Ebenfalls aufgehoben wurde für künftige Fälle das Pensionistenprivileg in § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG für Bundesbeamte durch Artikel 6 Nr. 3 Buchst. a des o. g. Gesetzes. Durch die Übergangsregelung des § 87 Abs. 3 erfolgt eine Vertrauensschutzregelung für bei Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vorhandene Versorgungsempfänger.

- Ergänzend zu den Verweisungen auf bisherige Bestimmungen zum Versorgungsausgleich in den §§ 1587 b ff. BGB und im Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich werden Verweisungen auf die ab 1. September 2009 geltenden Bestimmungen des Versorgungsausgleichsgesetzes (BGBl. I S. 700) aufgenommen. Soweit im Rahmen des Versorgungsausgleichs eine interne Teilung der Ansprüche aus der Beamtenversorgung erfolgt, muss Thüringen bei einem Dienstherrnwechsel des Beamten nach der Ehescheidung dem früheren Dienstherrn dessen Zahlungen an den früheren Ehegatten des versetzten Beamten erstatten. Zur Gegenfinanzierung muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für die Kürzung der Versorgungsbezüge des versetzten Beamten vorhanden sein. Deshalb wurde bei den Kürzungstatbeständen eine allgemeine Verweisung auf gesetzliche Bestimmungen zur internen Teilung der Ansprüche aus der Beamtenversorgung aufgenommen. Derzeit gibt es mit dem Bundesversorgungsteilungsgesetz, in Kraft durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), lediglich eine solche gesetzliche Regelung für Bundesbeamte.
- Die bisher in § 5 des Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung enthaltene Bestimmung zur Fortschreibung des Kürzungsbetrages bei allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge bis zur Pensionierung sowie für den Zeitraum nach der Pensionierung wurde in Absatz 2 Satz 2 übernommen.

#### Zu § 76

§ 76 entspricht § 58 BeamtVG. Die Bestimmung regelt die Möglichkeit, die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 75 durch die Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abzuwenden. Neu aufgenommen wurde die Regelung zur Fortschreibung des Kapitalbetrages bei allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes und für die Zeiten danach; insoweit wird auf die Begründung zu § 75 verwiesen.

#### Zu § 77

§ 77 regelt abweichende Besonderheiten der Versorgung von Beamten auf Zeit, insbesondere von Wahlbeamten auf Zeit. Die Bestimmung ersetzt § 66 BeamtVG. Absatz 2 sieht wie § 66 Abs. 2 BeamtVG in der im Bundesbereich derzeit geltenden Fassung einen Eingangs-Ruhegehaltssatz von 33,43845 vom Hundert sowie einen Steigerungssatz von 1,91333 vor. Damit wird die Absenkung des Ruhegehaltssatzes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirkungsgleich auf Beamte auf Zeit übertragen. Absatz 10 führt die Regelung des § 2 Nr. 10 BeamtVÜV für noch im aktiven Dienst befindliche Kommunale Wahlbeamte der "ersten Stunde" fort.

Zu § 78

§ 78 regelt Besonderheiten der Versorgung des wissenschaftlichen und des Führungspersonals an Hochschulen. Die Bestimmung löst § 67 BeamtVG und die §§ 32 und 34 ThürBesG ab und fasst damit die bisher auf zwei Gesetze aufgeteilten Regelungen zur Versorgung des Personals an Hochschulen zusammen.

Zu den Absätzen 1 bis 3

Diese Absätze entsprechen dem bisherigen § 67 BeamtVG.

Inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht sind nicht enthalten. Eine Differenzierung in Absatz 1 zwischen Hochschullehrern, die noch der Besoldungsordnung C und solchen, die der Besoldungsordnung W angehören, ist nicht mehr erforderlich. Berücksichtigt wird jedoch das neue Rechtsverhältnis des Juniorprofessors, das als Befähigungsvoraussetzung für Professoren gleichwertig an die Seite der Habilitation getreten ist. Die Festsetzung des zeitlichen Umfangs der Ruhegehaltfähigkeit einer Habilitation oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen wird vereinfacht und den Erfordernissen der praktischen Anwendung angepasst. Die bisher in Ziffer 67.3.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 67 Abs. 3 BeamtVG vom 3. November 1980 (GMBI. S. 742) enthaltene Verweisung auf Ziffer 11.05 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 BeamtVG vom 3. November 1980 (GMBI. S. 742) wird durch die in Absatz 3 enthaltene Verweisung auf § 17 Abs. 2 ersetzt. Beide Bestimmungen sehen vor, dass die Berücksichtigung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten im Rahmen der Kann-Bestimmung unter Umständen dann zu reduzieren ist, wenn der begünstigte Beamte ansonsten mit einer zu diesen Zeiten erworbenen Alterssicherung die Versorgung überschreiten würde, die ein "Nur-Beamter" unter Einschluss der betreffenden Zeiten erreichen könnte.

Zu den Absätzen 4 und 6

Beide Absätze regeln die Ruhegehaltfähigkeit von Hochschul-Leistungsbezügen. Sie sind inhaltlich mit dem bisherigen § 32 ThürBesG identisch. In Absatz 4 Satz 4 wird klargestellt, dass zur Erfüllung der Fristen für die Ruhegehaltfähigkeit nach Satz 2 nur Zeiten des Bezugs von Leistungsbezügen addiert werden können, die selbst für ruhegehaltfähig erklärt worden sind.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt ergänzend zu § 13 Abs. 4 fest, dass bei der Bemessung eines Versorgungszuschlags für ruhegehaltfähig erklärte Hochschulleistungsbezüge von Anfang an, also auch vor Erfüllung der Frist von zwei Jahren (unbefristete Hochschulleistungsbezüge) oder zehn Jahren (befristete Hochschulleistungsbezüge) zu berücksichtigen sind. Auf den Eintritt der Ruhegehaltfähigkeit kommt es dabei nicht an.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die bisher in § 34 ThürBesG enthaltene Verordnungsermächtigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums in Verbindung mit dem zuständigen Fachausschuss des Landtags zur Regelung der näheren Einzelheiten der Vergabe von Hochschul- und Leistungsbezügen in das neue Thüringer Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Absatz 8

In § 67 Abs. 4 BeamtVG wurde bislang das Übergangsgeld für die hochschulrechtlich ausgelaufenen Dienstverhältnisse der Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure und der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten geregelt. Für die noch vorhandenen Inhaber dieser Ämter wird der Anspruch nunmehr in § 86 Abs. 9 geregelt. An ihre Stelle treten in Absatz 8 die neuen Dienstverhältnisse der Juniorprofessoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Zu § 79

§ 79 regelt die Ruhegehaltfähigkeit der Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieher. Diese war bislang in § 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung geregelt. Diese Bestimmung wird nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes durch § 79 abgelöst.

Zu § 80

Die Bestimmung regelt die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamte als fliegendes Personal nach Abschnitt II Nr. 1 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B.

Sie entspricht wörtlich Absatz 4 dieser Bestimmung.

Zu § 81

§ 81 entspricht § 68 BeamtVG.

### **Zum Achten Abschnitt**

Das Beamtenversorgungsgesetz regelt bislang die spätere Verteilung der Versorgungslasten nach einem Dienstherrnwechsel bundeseinheitlich in § 107b BeamtVG.

Dieser sieht vor, dass sich bei Erfüllung verschiedener Voraussetzungen die früheren Dienstherrn anteilig an der durch den letzten Dienstherrn ausgezahlten Versorgung beteiligen. Bundeseinheitliche Vorgaben zur Verteilung der Versorgungslasten sind seit der zum 1. September 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform I nicht mehr möglich, da die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Beamtenversorgung entfallen ist. Für bundes- und länderübergreifende Dienstherrnwechsel haben Bund und Länder die Verteilung der Versorgungslasten ab 1. Januar 2011 durch Staatsvertrag geregelt (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2006). Für Thüringen ist der Staatsvertrag durch Gesetz vom 9. September 2010 (GVBl. S. 285) als Landesrecht in Kraft gesetzt worden.

Landesrechtlich zu regeln ist deshalb nur noch die Versorgungslastenteilung beim Dienstherrnwechsel zwischen Dienstherrn, für die dieses Gesetz gilt.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Wechsel zwischen Landes- und Kommunalbereich. Das dafür gewählte System muss mit vorausgehenden oder nachfolgenden Wechseln unter Geltung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags kompatibel sein.

## Zu § 82

Die Bestimmung stellt klar, dass für alle zukünftigen und früheren Dienstherrwechsel, an denen Dienstherrn beteiligt waren, für die dieses Gesetz nicht gilt, der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zur Anwendung kommt. Dies gilt insbesondere auch für die Dienstherrwechsel, die noch unter der Gültigkeit des § 107b BeamtVG vollzogen wurden. Für diese Fälle sind im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag besondere Übergangsbestimmungen vorgesehen.

## Zu § 83

Die Bestimmung regelt die Verteilung der Kosten der Versorgung bei landesinternen Dienstherrwechseln. Sie orientiert sich dabei systematisch an dem bisherigen § 107b BeamtVG. Der abgebende Dienstherr beteiligt sich durch laufende Erstattungen an der vom letzten Dienstherrn gezahlten Versorgung; eine Kapitalisierung der Verpflichtungen des abgebenden Dienstherrn durch Zahlung einer Abfindung, wie sie der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vorsieht, findet grundsätzlich nicht statt. Dies ist auch nicht erforderlich, weil der Hauptgrund für die im Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag enthaltene Abfindungsregelung das Auseinanderlaufen des Beamtenversorgungs- und Besoldungsrechts ist. Dies gilt jedoch nicht für die Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Grundsätzliches zur Versorgungslastenverteilung. Abweichend von § 107b BeamtVG, aber übereinstimmend mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, findet die Versorgungslastenteilung unabhängig von Mindestdienstzeiten bei jedem Dienstherrwechsel statt. Wie bisher ist die Zustimmung beider Dienstherrn erforderlich. Diese muss ausdrücklich erklärt werden oder konkludent durch die Versetzung erfolgen. Sie gilt als erteilt, wenn der Beamte in das neue Amt bei dem neuen Dienstherrn gewählt wird. Dies ist insbesondere bei kommunalen Wahlbeamten der Fall. Beamte auf Widerruf sind wie bisher von der Versorgungslastenverteilung ausgenommen. Satz 4 regelt als Ausnahme, dass beim Dienstherrwechsel zwischen den Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen keine Versorgungslastenverteilung stattfindet. Die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes tragen die ihnen entstehenden Versorgungslasten gemeinsam, sodass eine zusätzliche Versorgungslastenteilung nicht mehr erforderlich ist. Die Mitgliedschaft ergibt sich aus § 8 des Thüringer Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415).

## Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert in Satz 1 die bei Eintritt des Versorgungsfalles aufzuteilenden Versorgungsbezüge. Es handelt sich im Wesentlichen um das Ruhegehalt, Witwen- und Waisengelder. Einmalzahlungen wie das Sterbegeld sind nicht erfasst. Satz 2 legt fest, dass versorgungsrelevante Beförderungsgewinne beim aufnehmenden Dienstherrn von diesem allein zu tragen sind. Besondere Regelungen für den Hochschulbereich und für Zulagen zur Wahrnehmung höherwertiger Funktionen, wie sie § 107b Abs. 2 Satz 3 BeamtVG vorsieht, sind nicht erforderlich, da der Wechsel zwischen Thüringer Hochschulen nicht mit einem Dienstherr-

wechsel verbunden ist und Zulagen für die Wahrnehmung höherwertiger Funktionen im Thüringer Besoldungsgesetz nicht mehr vorgesehen sind.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Beginn der Versorgungslastenverteilung in Sonderfällen.

Wird ein Beamter beim aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, ist dies dem abgebenden und zur Beteiligung verpflichteten Dienstherrn nicht zuzurechnen. Angemessen ist dagegen die Beteiligung ab der Antragsaltersgrenze nach § 44 ThürBG, da zu diesem Zeitpunkt im Regelfall frühestmöglich die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgung entstehen würde. Bei kommunalen Wahlbeamten, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt oder abgewählt werden, beginnt die Versorgungslastenteilung mit dem frühestmöglichen Ruhestandsbeginn, also dem Ende ihrer Amtszeit.

#### Zu Absatz 4

Absatz 4 ist identisch mit § 107b Abs. 4 BeamtVG. Er regelt, in welchem Verhältnis die Versorgungsbezüge zwischen den an der Versorgungslastenverteilung beteiligten Dienstherrn aufgeteilt werden.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt die Vereinbarkeit der Versorgungskostenverteilung nach § 83 mit dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag her. Wenn ein Beamter von einem Dienstherrn außerhalb Thüringens zu einem Dienstherrn innerhalb Thüringens wechselt, erhält dieser als aufnehmender Dienstherr eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Wenn der betreffende Beamte dann den Dienstherrn innerhalb Thüringens noch einmal wechselt, müssen bei der Aufteilung der Versorgungsbezüge im Zeit-Zeit-Verhältnis nach Absatz 4 die Zeiten bei dem ersten Dienstherrn außerhalb Thüringens, für die der seinerzeit aufnehmende und später abgebende (zweite) Dienstherr eine Abfindung erhalten hat, diesem zugerechnet werden. Die Alternative, die Abfindung durch den zweiten an den dritten Dienstherrn weiterzureichen, wurde nicht gewählt, weil die dann möglicherweise anfallenden höheren Beträge kleinere Dienstherrn überfordern könnten.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die im Vergleich zum Absatz 5 umgekehrte Konstellation. Auf einen Dienstherrnwechsel innerhalb Thüringens folgt ein Dienstherrnwechsel zu einem (dritten) Dienstherrn außerhalb Thüringens. Für diesen zweiten Dienstherrnwechsel gilt der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Der abgebende (zweite) Dienstherr hat deshalb an den aufnehmenden (dritten) Dienstherrn eine Abfindung zu zahlen, in deren Berechnung auch die Zeit bei dem ersten Dienstherrn einfließt. Da der zweite Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles keine Versorgung zu zahlen hat, könnte eine Beteiligung des ersten Dienstherrn an dieser auch nicht erfolgen, der erste Dienstherr hätte im Ergebnis keine Versorgungskosten zu tragen. Dies wäre unbillig, deshalb hat er im Augenblick des zweiten Dienstherrnwechsels dem dann abgebenden und beim ersten Dienstherrnwechsel aufnehmenden (zweiten) Dienstherrn eine Abfindung nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu zahlen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt eine über Absatz 6 hinausgehende Konstellation:

Den dort geschilderten zwei Dienstherrnwechseln ist ein weiterer (erster) Dienstherrnwechsel vorausgegangen, mit dem der Beamte von außerhalb nach Thüringen gewechselt ist.

Für diesen Fall sieht § 12 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags vor, dass mit dem Zeitpunkt des erneuten (dritten) Dienstherrnwechsels auch die Zahlung der Abfindung durch den ersten Dienstherrn (außerhalb Thüringens) an den vierten Dienstherrn (ebenfalls außerhalb Thüringens) erfolgt. Der dritte Dienstherr (innerhalb Thüringens) hat an den vierten Dienstherrn (außerhalb Thüringens) die Abfindung nach § 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags zu zahlen. Bei ihrer Berechnung wurden die Zeiten des zweiten Dienstherrn (innerhalb Thüringens) mit einbezogen. Dieser zweite Dienstherr muss deshalb nach Absatz 6 eine Abfindung an den dritten Dienstherrn (innerhalb Thüringens) zahlen. Dabei bleiben aber die Zeiten beim ersten Dienstherrn (außerhalb Thüringens) unberücksichtigt, da dieser seine Abfindung nach den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags direkt an den vierten Dienstherrn (ebenfalls außerhalb Thüringens) zahlt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 bestimmt wie bisher § 107b Abs. 5 BeamtVG die Pflichten und Rechte der beteiligten Dienstherrn. In dem neu formulierten Satz 2 werden die Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen im Rahmen der Verteilung der Versorgungskosten festgelegt.

Zu § 84

Die Bestimmung legt die weitere Anwendung des § 107b BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung für vor Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes zwischen Thüringer Dienstherrn erfolgte Dienstherrnwechsel fest.

### **Zum Neunten Abschnitt**

Der neunte Abschnitt enthält die Übergangsbestimmungen. Aus den bisherigen Übergangsbestimmungen im Beamtenversorgungsgesetz (§§ 69 bis 69e, 85) wurden diejenigen übernommen, die noch in den Zeitraum ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hineinwirken. Die Übergangsregelungen aus Anlass der Ablösung des Bundesrechts durch das Landesrecht haben das Ziel, das neue Thüringer Beamtenversorgungsrecht umfassend und schnellstmöglich zur Anwendung zu bringen. Übergangsregelungen für vorhandene aktive Beamte beschränken sich deshalb auf das erforderliche Mindestmaß. Für ab Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in Ruhestand tretende Beamte gilt das neue Beamtenversorgungsrecht, soweit nicht die aus dem Beamtenversorgungsgesetz übernommenen früheren Übergangsregelungen noch nachwirken.

Zu § 85

Die Bestimmung enthält Übergangsbestimmungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 69e Abs. 2 BeamtVG. Die dort durch Verweisungen auf frühere Fassungen verschiedener Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes festgelegte zeitweilige Rechtsstandswahrung wird in Absatz 1 durch eine im Ergebnis gleiche eigenständige Regelung ersetzt. Hinzugefügt wurde die Nummer 10. Sie regelt die Festsetzung des Ruhegehaltssatzes für Beamte, die von § 7 des Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung erfasst waren, wenn sie in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweiten darauf folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge in den Ruhestand treten. Treten sie später in den Ruhestand, greift § 86 Abs. 8 unmittelbar.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 überträgt die Regelung des § 69e Abs. 2 Satz 3 BeamtVG in Landesrecht. Ab Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes verbleiben lediglich noch zwei Anpassungen bis zum Abschluss der Absenkung des Höchstsatzes der Beamtenversorgung von 75 vom Hundert auf 71,75 vom Hundert und des jährlichen Steigerungssatzes von 1,875 vom Hundert auf 1,79375 vom Hundert, wie er im Versorgungsänderungsgesetz 2001 festgelegt wurde.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass der bei Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nach § 69e Abs. 3 BeamtVG anzuwendende Anpassungsfaktor von 0,96750 sowohl bei laufenden Versorgungsfällen als auch bei neu eintretenden Versorgungsfällen bis zur ersten auf das Inkrafttreten folgenden Versorgungsanpassung weiter anzuwenden ist.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt aus § 69e Abs. 3 BeamtVG die in Thüringen noch anzuwendenden Regelungen. Bei den Anpassungsfaktoren ist nur noch der siebte Anpassungsfaktor aus der Tabelle in § 69e Abs. 3 BeamtVG anzuwenden (siehe Begründung zu Absatz 2).

## Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt § 69e Abs. 4 BeamtVG in Landesrecht. Mit der Anwendung des Anpassungsfaktors 0,95667 auf den jeweiligen individuellen Ruhegehaltssatz wird die Absenkung der Versorgungsbezüge durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 abgeschlossen. Auf die Begründung zu Absatz 2 wird verwiesen.

## Zu § 86

## Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine bislang in § 69d Abs. 4 BeamtVG vorgesehene Regelung für am 1. Januar 2001 vorhandene schwerbehinderte Beamte, die seinerzeit bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Bei diesen Beamten wird kein Versorgungsabschlag vom Ruhegehalt abgezogen, wenn sie von der Antragsaltersgrenze des § 44 Nr. 1 ThürBG Gebrauch machen. Entsprechende Beamte könnten noch bis zum Jahr 2015 oder 2016 im aktiven Dienst vorhanden sein und frühestens ab 17. Novem-

ber 2010 von ihrem Recht auf eine vorzeitige und abschlagsfreie Zuruhesetzung Gebrauch machen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung zur Berücksichtigung der Zeit einer Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Diese Regelung war bislang in § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG enthalten. Sie wurde in die Übergangsbestimmungen überführt, weil ab dem 1. Januar 2010 die Neubewilligung von Altersteilzeit nicht mehr möglich ist (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürBG) und diese besondere Form der Teilzeitbeschäftigung somit ausläuft.

#### Zu Absatz 3

Nach § 44 Abs. 3 ThürBG wird beispielsweise für Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Altersteilzeit befinden, die Altersgrenze des 65. Lebensjahres beibehalten. Sofern diese Beamten ab dem Jahr 2012 in den Ruhestand treten und Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besitzen, erhalten sie diese Rente nicht sofort, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Dieser ergibt sich aus den §§ 35, 235 SGB VI. Es entsteht somit eine "Lücke" zwischen der Versetzung in den Ruhestand und dem späteren Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht auf einem eigenen, freiwilligen Entschluss beruht. Daher sieht Absatz 3 Satz 1 vor, durch die entsprechende Anwendung des § 22 (vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes) und des § 69 (vorübergehende Gewährung von Zuschlägen) einen Ausgleich zu ermöglichen.

Satz 2 betrifft wie Satz 1 Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beispielsweise in Altersteilzeit befinden. Im Unterschied zur Fallgestaltung des Satzes 1 treten sie jedoch nach einer Altersteilzeit oder einer Beurlaubung nach § 44 ThürBG in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vorzeitig vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Gleichzeitig erhalten sie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wie die Beamten des Satzes 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt. § 44 Abs. 3 ThürBG sieht vor, dass diese Beamten weiterhin zu dem nach früherem Recht festgelegten Zeitpunkt in den Ruhestand treten. Daher entsteht bei ihnen ähnlich wie in § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c eine "Lücke" zwischen der Versetzung in den Ruhestand und dem späteren Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nur teilweise auf ihrem eigenen, freiwilligen Entschluss beruht. Ohne Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze wären sie nach § 43 Abs. 4 ThürBG mit Vollendung des 65. Lebensjahres und damit vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 35 SGB VI (67. Lebensjahr) oder § 235 SGB VI (stufenweise Anhebung der Altersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr) in den Ruhestand getreten; die ab diesem Zeitpunkt entstehende "Lücke" beruht deshalb nicht auf ihrem eigenen, freiwilligen Entschluss. Aus diesem Grund soll sie durch entsprechende Anwendung der §§ 22 und 69 geschlossen werden können. Die "Lücke" zwischen ihrem früheren Eintritt in den Ruhestand aufgrund der Antragsaltersgrenze und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres beruht dagegen auf ihrem eigenen, freiwilligen Entschluss und muss deshalb nicht geschlossen werden.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung wegen der erstmals gesetzlich geregelten Erhebung eines Versorgungszuschlages bei laufenden Beurlaubungen, die als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

## Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die bisher in § 69 Abs. 1 BeamtVG vorgesehene Rechtsstandswahrung für Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubungen die vor dem 1. Juli 1997 bewilligt und angetreten worden sind. Ein Unterschreiten der Mindestversorgung erfolgt in diesen Fällen nicht.

## Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält eine Rechtsstandswahrung zur Ausschlussfrist für die Meldung von Dienstunfällen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgefallen sind. Dies ist wegen der Verkürzung der Ausschlussfrist auf sechs Monate erforderlich.

## Zu Absatz 7

Absatz 7 führt die bislang in § 69c Abs. 3 BeamtVG enthaltene Rechtsstandswahrung für Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können und denen dieser Status bereits vor dem 1. Januar 1999 übertragen worden ist, im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz fort.

## Zu Absatz 8

Halbsatz 1 der Bestimmung entspricht § 7 des Thüringer Gesetzes über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung. Soweit noch aktive Beamte unter diese Regelung fallen, wird deren Rechtsstand gewahrt. Der Rechtsstand der von dieser Bestimmung erfassten Versorgungsempfänger wird durch § 87 Abs. 1 Satz 1 gewahrt. Halbsatz 2 überträgt die Absenkung des Höchstruhegehaltssatzes und des jährlichen Steigerungssatzes durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 auch auf diesen Personenkreis (vergleiche § 85).

## Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält zur Zahlung des Übergangsgeldes eine Rechtsstandswahrung für die hochschulrechtlich ausgelaufenen Dienstverhältnisse der Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure und der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten. Die noch vorhandenen Inhaber dieser Ämter haben deshalb weiterhin bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis Anspruch auf Übergangsgeld.

## Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht § 4 Abs. 3 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes.

## Zu Absatz 11

§ 48 BeamtVG sieht für Beamte, die vorzeitig mit einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, einen so genannten "Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen" mit einem Höchstbetrag von 4 091 Euro vor.

Diese Bestimmung wurde nicht in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Absatz 11 sieht deshalb als Übergangsregelung vor, den Höchstbetrag bei Ruhestand im Jahr 2012 nochmals unverändert zu zahlen und dann in den Folgejahren in Schritten von jeweils 800 Euro abzubauen. Wegen der Anhebung der besonderen Altersgrenzen ist außerdem eine Maßgabe zu § 48 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG erforderlich, um ungewollte Kürzungen des Höchstbetrages zu vermeiden.

Zu Absatz 12

Absatz 12 dient der Rechtssicherheit. In der Vergangenheit sind verschiedentlich nicht rechtswirksame Ernennungen erfolgt, die deshalb nicht zu einer Begründung des Beamtenverhältnisses geführt haben. Soweit eine rückwirkende Heilung nicht erfolgen kann und deshalb die erstmalige Begründung des Beamtenverhältnisses mit Wirkung für die Zukunft erfolgt, muss der Zeitraum zwischen der nicht rechtswirksamen und der rechtswirksamen Ernennung ruhegehaltfähig sein. Dies erfolgt durch Absatz 12.

Zu § 87

§ 87 enthält die aus Anlass des Inkrafttretens des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wahrt für die vorhandenen Versorgungsempfänger den Rechtsstand hinsichtlich ihres Ruhegehaltssatzes mit Ausnahme der bereits bundesrechtlich vorgesehen und im Landesrecht weitergeführten Absenkungen nach § 85 Abs. 3 bis 5. Die Rechtsstandswahrung schließt umfassend alle Bestimmungen des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beamtenversorgungsrechts ein, die für die Festsetzung des Ruhegehaltssatzes relevant waren.

Von der Absenkung werden gemäß Satz 3 die Empfänger von Unfallruhegehältern ausgenommen. Dies entspricht der bereits im Beamtenversorgungsgesetz enthaltenen Rechtslage.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung legt fest, in welchen Ausnahmefällen der nach Absatz 1 gewährte Ruhegehaltssatz neu festgesetzt werden kann. Dies erfolgt dann unter Anwendung des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Beamtenversorgungsrechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung zum weggefallenen "Pensionistenprivileg". Auf die Begründung zu § 75 wird verwiesen.

Im Rahmen einer Vertrauensschutzregelung wird diese Regelung für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger fortgeführt, sofern die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung zu den weggefallenen Absätzen 2 und 3 des § 22 BeamtVG. Anspruchsberechtigte frühere Ehefrauen von verstorbenen Beamten und Ruhestandsbeamten können weiterhin einen Unterhaltsbeitrag nach den weggefallenen Bestimmungen erhalten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Übergangsbestimmung zur neuen eigenständigen Verjährungsfrist des § 8.

Zu Absatz 6

Absatz 6 führt die Übergangsbestimmung des § 69c Abs. 5 BeamtVG zur Verrechnung von Beamtenversorgung mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung für Versorgungsempfänger fort.

Zu Absatz 7

Absatz 7 führt die Regelung des § 2 Nr. 10 BeamtVÜV für bereits pensionierte Kommunale Wahlbeamte fort. Vergleiche hierzu die Begründung zu § 77.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt § 2 Nr. 1 BeamtVÜV in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Absatz 9

Absatz 9 Satz 1 stellt klar, dass abgesehen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 das neue Recht in vollem Umfang auf alle Versorgungsempfänger anzuwenden ist.

Satz 2 enthält eine Sicherungsklausel für den Fall, dass es trotz der umfassenden Rechtsstandswahrung für die Versorgungsempfänger in laufenden Zahlfällen zu einer Verminderung des ausgezahlten Versorgungsbezuges kommen sollte.

Zu § 88

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich § 3 BeamtVÜV. Er regelt die doppelte Berücksichtigung des Zeitraumes vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995, sofern die Verwendung zum Zweck der Aufbauhilfe nicht nach dem 31. Dezember 1994 begonnen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anwendung der bis zum 31. Dezember 1991 im bisherigen Bundesgebiet geltenden Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes zur Ruhegehaltfähigkeit von Kindererziehungszeiten während eines Beamtenverhältnisses. Diese Zeiten sind bis zu sechs Monaten als Ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähig. Die Gewährung des Kindererziehungszuschlags und der übrigen kindbezogenen Zuschläge ist in diesem Fall ausgeschlossen (vgl. § 65 Abs. 7 Satz 3).

## Zu § 89

Die Bestimmung regelt die Anwendbarkeit des § 91 BeamtVG für die Professoren, die nach § 90 Abs. 8 ThürHG weiterhin das Recht haben, an Stelle der Versetzung in den Ruhestand von ihren amtlichen Pflichten entbunden (entpflichtet/emeritiert) zu werden. § 91 BeamtVG enthält dafür besondere Bestimmungen.

## Zu § 90

Die Bestimmung enthält Übergangsregelungen für schwerbehinderte Beamte aus Anlass der Angleichung der besonderen Altersgrenzen für diesen Personenkreis (bisher 60. Lebensjahr) sowie der bisherigen Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres auf nunmehr gemeinsam das 62. Lebensjahr. Damit verbunden ergibt sich eine Anhebung der besonderen Antragsaltersgrenze für schwer behinderte Beamte, die abgefördert werden soll. Die Übergangsregelung korrespondiert mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Sie entspricht der Übergangsregelung des § 236a SGB VI im Rentenrecht. Sie bewirkt, dass

- nach Nummer 1 schwer behinderte Beamte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1951 noch mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten können,
- nach Nummer 2 sich für schwer behinderte Beamte der Geburtsjahrgänge 1952 bis 1963 die Altersgrenze, ab der sie abschlagsfrei in den Ruhestand treten können, stufenweise anhebt, bis mit dem Geburtsjahrgang 1964 das 65. Lebensjahr erreicht ist, und
- schwer behinderte Beamte, die nach § 44 Abs. 4 ThürBG beispielsweise nach einer Altersteilzeit in den Ruhestand treten, noch mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten können, sofern ihre Schwerbehinderung bis zum 31. Dezember 2006 anerkannt wurde.

## Zu § 91

Die Bestimmung enthält Übergangsregelungen für nicht schwerbehinderte Beamte, die die Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG in Anspruch nehmen. Die Übergangsregelung korrespondiert mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2. Sie orientiert sich an § 236 SGB VI und bewirkt, dass

- sich nach Nummer 1 bei Beamten bis einschließlich Geburtsjahrgang 1948 die Höhe des Versorgungsabschlags noch nach bisherigem Recht (also bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) berechnet,
- sich nach Nummer 2 bei Beamten des Geburtsjahrgangs 1949 die Höhe des Versorgungsabschlags nach einer Übergangstabelle (bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuzüglich 1, 2 oder 3 Monate) berechnet, und
- sich nach Nummer 3 bei Beamten, die nach § 44 Abs. 4 ThürBG beispielsweise nach einer Altersteilzeit mit der Antragsaltersgrenze in den Ruhestand treten, die Höhe des Versorgungsabschlags ebenfalls noch nach bisherigem Recht (bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres) berechnet.

## Zu § 92

Die Bestimmung enthält Übergangsregelungen für Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand treten. Die Übergangsre-

gelung korrespondiert mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Sie orientiert sich an § 264c SGB VI und bewirkt, dass

- sich nach Nummer 1 bei Beamten, die vor dem 1. Januar 2012 in den Ruhestand versetzt werden, die Höhe des Versorgungsabschlags noch nach bisherigem Recht (bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres) berechnet,
- sich nach Nummer 2 bei Beamten, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, die Höhe des Versorgungsabschlags nach einer Übergangstabelle (bis zur Vollendung des 63. oder 64. Lebensjahres zuzüglich jeweils einer steigenden Anzahl von Monaten) berechnet, und
- nach Nummer 3 bei Beamten, die vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt werden, ein abschlagsfreier Ruhestand bei Vollendung des 63. Lebensjahres möglich ist, wenn 35 Jahre im Beamtenverhältnis oder ähnlichen Rechtsverhältnissen (§ 13), Wehrdienstzeiten (§ 15), im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 16), mit Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht gleichzeitig ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 22 Abs. 2 Satz 1) oder Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe sind, sowie Pflegezeiten (§ 68) und dem Beamten zuzuordnende Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr vorliegen.

Zu § 93

§ 93 stellt für die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Ersten Abschnitts sowie der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen die in diesem Gesetz vorgesehenen Unterhaltsbeiträge dem Ruhegehalt gleich.

Zu § 94

Die Bestimmung enthält eine Auffangklausel für den Fall, dass nicht alle Verweisungen auf das Beamtenversorgungsgesetz im Rahmen dieses Gesetzes auf das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz umgestellt wurden.

Zu § 95

§ 95 ermächtigt das Finanzministerium zum Erlass der Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz. Außerdem wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz abweichende Zuständigkeiten festzulegen.

Zu § 96

Es handelt sich um eine Gleichstellungsbestimmung.

### **Zur Anlage**

Soweit die nachfolgenden Berechnungen den aktuellen Rentenwert zur Grundlage haben, wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nicht angewendet. Würde die Berechnung der Zuschläge auf dieser Grundlage erfolgen, würde die Höhe der kinderbezogenen Zuschläge im Beamtenbereich nach einer Rentenangleichung dauerhaft niedriger als die entsprechenden Zuschläge in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben.

## Zu Absatz 1

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags (§ 65) war in § 50a Abs. 4 BeamtVG durch Verweisung auf § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI geregelt.

Der Betrag in Absatz 1 berechnet sich auf dieser Basis wie folgt:  
27,20 Euro (aktueller Rentenwert 1. Juli 2009) x 0,0833 (Bruchteil nach § 70 Abs. 2 Satz 1 SGB VI) = 2,27 Euro.

## Zu Absatz 2

Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags (§ 66) war in § 50b Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG durch Verweisung auf § 70 Abs. 3a Satz 2 Buchst. b SGB VI beziehungsweise in Nummer 2 durch einen gesetzlich festgelegten Bruchteil in Höhe von 0,0208 des aktuellen Rentenwerts festgelegt.

Mithin berechnet sich der Betrag nach Absatz 2 auf dieser Basis wie folgt:  
Nummer 1: 27,20 Euro x 0,0278 = 0,76 Euro,  
Nummer 2: 27,20 Euro x 0,0208 = 0,57 Euro.

## Zu Absatz 3

Der Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 67) war in § 50c Abs. 3 BeamtVG in Höhe von 55 vom Hundert des in § 78a Abs. 1 Satz 3 SGB VI bestimmten Bruchteils des aktuellen Rentenwerts festgelegt.

Der Betrag nach Absatz 3 berechnete sich daher wie folgt:  
erste 36 Monate der Erziehungszeit:  
 $27,20 \text{ Euro} \times 0,1010 \times 0,55 = 1,51 \text{ Euro}$ ,  
weitere Kalendermonate:  
 $27,20 \text{ Euro} \times 0,0505 \times 0,55 = 0,76 \text{ Euro}$ .

## Zu Absatz 4

Die Höhe des Pflegezuschlags war in § 50d Abs. 3 Satz 1 BeamtVG durch Verweis auf § 166 Abs. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 SGB VI definiert. Daraus ergibt sich folgende Höhe des Pflegezuschlags (Stand 1. Juli 2009).

## Nummer 1 Schwerstpflegebedürftige bei

- a) 28 Stunden Pflege/Woche  
 $25206 \text{ (Bezugsgröße)} \times 12 = 30240 \text{ Euro} \times 80 \text{ vom Hundert} = 24129$   
 $: 30879 \text{ (Durchschnittsentgelt)} = 0,78344 : 12 \text{ Monate} = 0,06528$   
 $\times 27,20 \text{ (aktueller Rentenwert)} = 1,78 \text{ Euro}$ ,
- b) 25 Stunden Pflege/Woche  
 $30240 \text{ Euro} \times 60 \text{ vom Hundert} = 18144 : 30879 = 0,58758 : 12 \text{ Monate} = 0,04897 \times 27,20 = 1,33 \text{ Euro}$ ,
- c) 14 Stunden Pflege/ Woche  
 $30240 \text{ Euro} \times 40 \text{ vom Hundert} = 12096 : 30879 = 0,39172 : 12 \text{ Monate} = 0,03264 \times 27,20 = 0,89 \text{ Euro}$ .

## Nummer 2 Schwerpflegebedürftige bei

- a) 21 Stunden Pflege/Woche  
 $30240 \text{ Euro} \times 53,3333 \text{ vom Hundert} = 16127,99 : 30879 = 0,5223$   
 $: 12 \text{ Monate} = 0,04353 \times 27,20 = 1,18 \text{ Euro}$ ,

c) 14 Stunden Pflege/Woche

$30240 \text{ Euro} \times 26,6667 \text{ vom Hundert} = 8064,01 : 30879 = 0,26115 : 12$   
Monate =  $0,02176 \times 27,20 = 0,59 \text{ Euro}$ .

Zu Absatz 5

Die Höhe des Kinderpflegeergänzungszuschlags war in § 50d Abs. 3 Satz 2 BeamtVG geregelt.

Daraus ergibt sich folgende Berechnung:  $27,20 \text{ Euro} \times 0,0278 = 0,76 \text{ Euro}$ .

### **Zu Artikel 2**

#### **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Durch die Änderungen des Thüringer Besoldungsgesetzes werden diejenigen Bestimmungen aus dem Besoldungsrecht in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz überführt, die die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen regelten. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die in Nummer 5 vorgesehene Neufassung des § 42 Abs. 2 Satz 2 stellt die Berechnung und die Verminderung der Ausgleichszulage beim Dienstherrnwechsel klar. Die bisherige Formulierung hätte eine nicht beabsichtigte doppelte Verminderung der Ausgleichszulage zur Folge haben können. Die Neufassung des § 42 Abs. 2 Satz 4 ist erforderlich, weil die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage nunmehr in § 12 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeamtVG geregelt ist.

### **Zu Artikel 3**

#### **Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Zu Nummer 1

Zu § 19 Abs. 1 (Höherer Dienst)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird entsprechend der früheren Rechtslage wieder eine Regelung in das Thüringer Beamtengesetz integriert, die klarstellt, dass die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes erworben wird.

Zu Nummer 2

Zu § 37 Abs. 1 (Zuständigkeit, Form und Wirksamwerden der Entlassung)

Mit der Ergänzung des Satzes 1 wird die bis zum 31. März 2009 geltende Rechtslage wieder hergestellt. Wie bis zu diesem Zeitpunkt auch, ist in den Fällen der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf (§ 22 Abs. 4 BeamtStG) eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde nicht erforderlich.

Zu Nummer 3

Zu § 43 (Altersgrenzen, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand)

Die Bestimmung ergänzt die Regelung des § 25 BeamtStG über den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Altersgrenze, nach deren Erreichen Beamte in den Ruhestand treten. Unverändert gilt, dass Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben. Die Regel-

altersgrenze wird, in Übereinstimmung mit dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 - BGBl. I, S. 554 -), dem Recht der Bundesbeamten (Bundesbeamtengesetz) sowie dem der Mehrzahl der Länder um zwei Jahre und damit auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Damit erfolgt eine wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme zeitgleich in das Beamtenrecht. Soweit eine Veränderung der Altersgrenze im Rentenrecht vorgenommen wird, ist die Regelaltersgrenze zu überprüfen.

Wie bisher soll für einzelne Gruppen von Beamten durch Gesetz eine besondere Altersgrenze bestimmt werden können. Dies kommt insbesondere für die Beamten in Betracht, die besonderen körperlichen Ansprüchen im Vollzugsbereich (Polizeivollzug, Strafvollzug und Feuerwehrdienst) unterliegen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Übergangsregelung zur schrittweisen Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelungen wird die Altersgrenze von 2012 an beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 stufenweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahrgang (Altersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Jahrgang 1959 zwei Monate pro Jahrgang. In der Übergangsphase wird die Altersgrenze abhängig vom jeweiligen Geburtsjahr durch diese Bestimmung festgelegt. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 67 Jahren.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine der bisherigen Rechtslage entsprechende Sonderregelung für Lehrer an öffentlichen Schulen. Auch für sie findet die nach den Absätzen 1 und 2 vorgenommene Anpassung der Altersgrenze statt, jedoch treten sie aus organisatorischen Gründen jeweils mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie entweder das 67. Lebensjahr oder die laut Staffelung für sie geltende Altersgrenze erreicht haben.

#### Zu Absatz 4

Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 trifft Absatz 4 Sonderregelungen für Beamte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einer Teilzeitbeschäftigung mit einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit (Sabbatjahr), einer Altersteilzeit (im Blockmodell oder im Teilzeitmodell) oder einer Beurlaubung befinden, die sich bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt. Da diese Beamten langfristige Dispositionen mit Blick auf die bisherige Altersgrenze getroffen haben, verbleibt es bei ihnen aus Vertrauensschutzgründen bei der ursprünglich festgelegten Altersgrenze von 65 Jahren. Zudem wäre eine Reaktivierung von Beamten, die sich bereits in einer Beurlaubung befinden, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, weder sinnvoll noch sachgerecht.

#### Zu den Absätzen 5 und 6

Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand kann nur vor Beginn des Ruhestandes ausgesprochen werden, das heißt, der Verwal-

tungsakt muss dem Beamten spätestens am letzten Tag vor dem gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand bekannt gegeben werden, weil weder eine rückwirkende Wieder-Begründung des Beamtenverhältnisses noch eine erneute Einstellung nach einem zwischenzeitlichen Ruhestand möglich ist (vgl. auch Absatz 7). Weil eine nachträgliche Aufhebung des Verwaltungsaktes nur eingeschränkt möglich ist, ist bereits zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung gründlich zu prüfen, ob der Beamte voraussichtlich in der Lage sein wird, die zusätzliche Dienstzeit zu leisten. Gegebenenfalls ist der Umfang des Zeitraums der Verlängerung entsprechend zu bemessen. Eine nicht mehr hinreichende Leistungsfähigkeit steht einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand, unabhängig davon, ob dies aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des Beamten erfolgen soll, entgegen.

#### Zu Absatz 5

Absatz 5 gewährleistet auch zukünftig, dass der Eintritt in den Ruhestand auf Initiative des Dienstherrn hinausgeschoben werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch den Beamten, für den die Altersgrenze hinausgeschoben werden soll, zwingend erforderlich ist. Es kann sich somit nur um Einzelfälle handeln, in denen zum Beispiel ein bestimmtes Projekt ohne die weitere Mitarbeit des betreffenden Beamten nicht oder nur unter erheblichen (finanziellen oder zeitlichen) Nachteilen für den Dienstherrn weitergeführt werden kann.

Im Gegensatz zu bisher wird dabei auf die Angabe eines konkreten Lebensalters, bis zu dem die Altersgrenze hinausgeschoben werden kann, verzichtet. Stattdessen wird nunmehr einheitlich bestimmt, dass ein Hinausschieben bis zu maximal drei Jahren über die jeweils festgesetzte Altersgrenze zulässig ist. Damit bleibt es rechnerisch bei der bereits bisher geltenden Höchstaltersgrenze von 70 Jahren. Diese kann in der Praxis jedoch nur von den Beamten erreicht werden, die mit Vollendung des 67. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Während der Übergangszeit liegt die Höchstaltersgrenze noch darunter.

Durch die allgemeine Regelung und den Verzicht auf konkrete - zahlenmäßige - Höchstaltersgrenzen wird die bisher enthaltene Sonderregelung für gesetzlich festgesetzte frühere Altersgrenzen entbehrlich. An dem jeweils maximalen Zeitraum des Hinausschiebens von einem Jahr wurde mit Blick auf mögliche gesundheitliche Risiken festgehalten, kürzere Zeiträume sind zulässig.

Zum Schutz des Beamten wurde ein Zustimmungserfordernis des Beamten und mit Blick auf einen sich ändernden Gesundheitszustand die Möglichkeit aufgenommen, dass der Beamte jederzeit die Versetzung in den Ruhestand verlangen kann. Die Frist zwischen Antragstellung und dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand beträgt dabei im Interesse der Personalplanung und Abwicklung drei Monate. Im Gegenzug dazu wird zukünftig auf das Zustimmungserfordernis der Landesregierung beziehungsweise des Landespersonalausschusses verzichtet. Die Entscheidung über das Hinausschieben des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand obliegt jedoch, wie bisher auch, der jeweiligen obersten Dienstbehörde.

#### Zu Absatz 6

Absatz 6 eröffnet zukünftig allen Beamten die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand auf Antrag hinauszuschieben. Das Hin-

ausschieben muss allerdings nicht mehr, wie es § 117 Abs. 2 für Vollzugsbeamte bisher vorsah, im dienstlichen Interesse liegen. Es reicht, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das heißt, persönliche Interessen werden in den Vordergrund gestellt. Die Regelung trägt den Veränderungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen Rechnung und leistet einen Beitrag zur Flexibilisierung des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand. Die Frist für eine mögliche Antragstellung liegt mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Damit soll der Personalverwaltung ausreichend Zeit für die Planung und Entscheidung über den Antrag gegeben werden. Über die Form des Antrags wird keine konkrete Festlegung getroffen, im Interesse der Rechtssicherheit und den mit der Verlängerung verbundenen Folgen sollte dieser jedoch schriftlich gestellt werden.

#### Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4 und stellt sicher, dass Personen, die die jeweils für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, nicht mehr zum Beamten ernannt werden dürfen.

#### Zu Absatz 8

Die Regelung des Absatzes 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5.

#### Zu § 44 (Versetzung in den Ruhestand auf Antrag)

##### Zu Absatz 1

Die Versetzung in den Ruhestand nach dieser Regelung setzt einen Antrag des Beamten voraus und liegt im Ermessen des Dienstherrn. Die Antragsaltersgrenze wird mit Blick auf die weitere Flexibilisierung der Möglichkeiten des Ruhestandseintritts zukünftig für alle Beamten auf das vollendete 62. Lebensjahr festgesetzt. Dies ermöglicht nach Ablauf der Übergangsfristen einen bis zu fünf Jahre früheren Eintritt in den Ruhestand vor dem Erreichen der Altersgrenze nach § 43 Abs. 1 Satz 2, hat jedoch entsprechende Versorgungsabschläge pro Jahr des vorzeitigen Ausscheidens von 3,6 vom Hundert (das heißt maximal 18 vom Hundert) des Ruhegehalts zur Folge.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält die Übergangsbestimmung zur schrittweisen Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 auf 62 Jahre für Beamte, bei denen eine Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Danach können diese, wenn sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, auf Antrag weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Für schwerbehinderte Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze von 60 Jahren wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Entsprechend der rentenrechtlichen Regelung erfolgen die ersten sechs Anhebungsstufen in Monatsschritten. Demnach erhöht sich die Antragsaltersgrenze für im Januar 1952 Geborene auf 60 Jahre und einen Monat, für im Februar 1952 Geborene auf 60 Jahre und zwei Monate und so weiter. Die Antragsaltersgrenze für im Juni bis Dezember Geborene erhöht sich auf 60 Jahre und sechs Monate. Die weiteren Anhebungsschritte der Antragsaltersgrenze erfolgen - parallel zur Anhebung der Altersgrenze - zunächst in Stufen von

einem Monat pro Jahrgang (Antragsaltersgrenze auf 61 Jahre) und dann von zwei Monaten pro Jahrgang (von 61 auf 62 Jahre). Die Antragsaltersgrenze für alle nach 1963 geborenen schwerbehinderten Beamten liegt dann bei 62 Jahren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält dem § 43 Abs. 4 vergleichbare Ausnahmeregelungen, da die dort aufgeführten Konstellationen auch bei Beamten auftreten können, die aufgrund eines bereits bewilligten Antrags nach dem bisherigen § 44 zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand treten. Insofern wird auf die Begründung zur vorgenannten Regelung verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gilt für die Beamten, denen der Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach dem bisherigen § 44 bereits bewilligt wurde und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht in einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach Absatz 3 befinden. Ihnen wird die Möglichkeit eröffnet, den ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand um den Zeitraum zwischen der früher und zukünftig geltenden Altersgrenze zu verschieben und somit entstehende finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Zu Nummer 4

Zu § 73 (Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung)

Die Änderungen in § 73 sind Folge der Verlängerung der Höchstdauer der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten in § 74.

Zu Nummer 5

Zu § 74 (Beurlaubung bei Bewerberüberhang)

§ 74 wird in Folge der Anhebung der Altersgrenzen insgesamt neu gefasst, entspricht inhaltlich aber im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Höchstdauer der Beurlaubung - auch in Kombination mit einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung - wurde im Interesse einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf generell auf 15 Jahre angehoben (vgl. bisheriger § 74 Abs. 4).

In Absatz 1 Nr. 2 wird auf die Festsetzung einer konkreten Altersgrenze, ab der eine Beurlaubung bis zum Eintritt in den Ruhestand möglich ist, verzichtet. Diese ergibt sich aus der in Absatz 3 festgelegten Höchstdauer von Beurlaubungen und unterhältiger Teilzeit jeweils allein oder in Kombination miteinander. Überschreitungen dieser Höchstgrenze sind in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 oder 3 möglich. Nach Satz 2 kann der Bewilligungszeitraum einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bis zum Ende des laufenden Schuljahres oder Semesters ausgedehnt werden. Das trägt dem Gedanken Rechnung, dass dienstliche Belange durch die Bewilligung von Teilzeit oder Beurlaubung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus ist die Höchstdauer unbeachtlich, wenn dem Beamten eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung nicht zuzumuten ist.

Zu Nummer 6

Zu § 76 (Widerruf und Änderung der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit)

Die in Absatz 2 Nr. 3 vorgenommene Streichung korrespondiert mit den Änderungen des § 2 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (vgl. Artikel 9 Nr. 2 sowie Begründung hierzu) und führt im Ergebnis dazu, dass die bewilligte langfristige ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit im Falle einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 1 der Thüringer Urlaubsverordnung zukünftig nicht mehr zu widerrufen, sondern entsprechend neu zu berechnen ist. Im Ergebnis muss der gesetzlich vorgegebene 50-prozentige Umfang der Teilzeitbeschäftigung über die Gesamtlaufzeit gewährleistet sein.

Zu Nummer 7

Zu § 81 (Ersatz von Sachschäden)

In § 81 Abs. 1 wird der bisherige Verweis auf § 31 BeamtVG durch einen Verweis auf § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) ersetzt.

Zu Nummer 8

Zu § 95 (Aufbewahrung von Personalakten)

Folgeänderung aufgrund der Änderung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand.

Zu Nummer 9

Zu § 109 (Ehrenbeamte)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist aufgrund der Änderungen im Bereich der Altersgrenzen erforderlich.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird der bisherige Verweis auf § 68 BeamtVG durch einen Verweis auf § 81 ThürBeamtVG ersetzt.

Zu Nummer 10

Zu § 117 (Eintritt in den Ruhestand)

Zu Absatz 1

Die Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte wird parallel zur Anhebung der allgemeinen Altersgrenze und der Altersgrenze, ab der schwerbehinderte Beamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, zunächst ebenfalls grundsätzlich vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Bisher ist den erhöhten Belastungen im Polizeivollzugsdienst pauschal dadurch Rechnung getragen worden, dass die gesetzliche Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte aller Laufbahngruppen generell um fünf Jahre niedriger festgesetzt war, als für den allgemeinen Beamtenbereich. Diese einheitliche Altersgrenze unterschied jedoch nicht danach, ob der Polizeivollzugsbeamte tatsächlich den Belastungen eines Schicht- oder Wechselschichtdienstes beziehungsweise vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten, die seinerzeit maßgeblich für die Festlegung einer besonderen Altersgrenze ursächlich war, ausgesetzt ist.

Auch im Polizeibereich gibt es eine Vielzahl von Funktionen und Aufgabenbereichen, mit deren Wahrnehmung keine gegenüber anderen Berufsgruppen gravierend höheren Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit verbunden sind. Mit Blick darauf ist eine für alle Polizeivollzugsbeamten einheitlich geltende Altersgrenze nicht zu rechtfertigen. Insofern wird die Altersgrenze für die Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes nicht nur um zwei, sondern um vier Jahre, auf die Vollendung des 64. Lebensjahres angehoben.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 beinhalten die dem § 43 Abs. 2 vergleichbaren Übergangsregelungen für die Beamten der Jahrgänge 1952 bis 1963. Die Bestimmungen regeln, dass die Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, weiterhin mit der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Im Gegensatz zur Anhebung der Altersgrenze für die allgemeinen Beamtengruppen, bei denen die Staffelung bereits ab dem Geburtsjahrgang 1947 beginnt, ist für den Polizeivollzugsdienst der Beginn der Staffelung fünf Jahre später, das heißt ab dem Geburtsjahrgang 1952, vorgesehen, da für die Polizeivollzugsbeamten bisher einheitlich eine um fünf Jahre vorgezogene Altersgrenze galt. Es erscheint sachgerecht, einen Gleichklang zur Erhöhung der Altersgrenze im Arbeitnehmerbereich sowie bei den allgemeinen Beamtengruppen spätestens ab dem Geburtsjahrgang 1964 herzustellen. Ab diesem Zeitpunkt greift die Erhöhung der Altersgrenze uneingeschränkt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine dem § 43 Abs. 4 entsprechende Regelung für die Polizeivollzugsbeamten. Insoweit wird auf die Begründung zur vorgenannten Regelung verwiesen.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 wird für die Polizeivollzugsbeamten erstmals eine Antragaltersgrenze eingeführt. Dabei wird mit dem 60. Lebensjahr die Altersgrenze gewählt, zu der diese Beamten nach bisheriger Regelung kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten sind. Dies ist allerdings nur mit entsprechenden Versorgungsabschlüssen möglich.

Zu Nummer 11

Zu § 118 (Rechtsstellung - Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes)

Die Änderungen des § 118 dienen der Festlegung einer eigenständigen Altersgrenze für die Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes. Sie sollen aufgrund ihrer erheblichen Belastungen sowie den für diesen Dienst bestehenden außergewöhnlichen gesundheitlichen sowie physischen und psychischen Anforderungen (beispielsweise Nachweis der Eignung zum Tragen von umluftabhängigen Atemschutzgeräten) weiterhin mit dem Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten.

Für die Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gelten die Altersgrenzen des Polizeivollzugsdienstes einschließlich der dortigen Übergangsregelungen.

Zu Nummer 12

Zu § 119 (Rechtsstellung - Beamte des Justizvollzugsdienstes)

Die Anpassung der Verweise ist erforderlich, damit für diesen Personenkreis - wie bisher auch - die Altersgrenzen der Polizeivollzugsbeamten zur Anwendung kommen. Für die Beamten des einfachen Justizdienstes gelten die Regelungen für die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes entsprechend.

Zu Nummer 13

Die in Absatz 1 enthaltene Verweisung auf die §§ 53 bis 61 BeamtVG wird durch eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ersetzt.

Zu Nummer 14

Zu § 129 (Übergangsbestimmungen)

Mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Laufbahnrecht auf die Länder sind nicht nur die bisherigen bundeseinheitlichen Mindeststandards entfallen, sondern infolge dessen auch die Vereinbarung, laufbahnrechtliche Regelungen zentral mit dem Bund und anderen Ländern abzustimmen und damit eine bundesweite Anerkennung sicherzustellen.

Dass der Übergang der Zuständigkeit für das Laufbahnrecht auf die Länder ein Auseinanderlaufen der laufbahnrechtlichen Regelungen zur Folge haben und die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen anderer Bundesländer und des Bundes in nicht unerheblichem Maße erschweren wird, war bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. April 2009 erkennbar (zum Beispiel durch die unterschiedliche Anzahl der Laufbahngruppen und der Fachrichtungen bei Bund und Ländern).

Ausgehend von der grundsätzlichen Zielrichtung der Änderung des Thüringer Beamtenrechts zum 1. April 2009 (lediglich Anpassung an das Beamtenstatusgesetz, Beschränkung inhaltlicher Änderungen auf das unbedingt erforderliche Minimum) war es deshalb erforderlich, einen Ersatz für die bisherigen Abstimmungsverpflichtungen zu finden und dabei nach Möglichkeit auf bestehende Strukturen zurückzugreifen. Es sollte auch zukünftig sichergestellt werden, dass die für Thüringen geltenden Anforderungen eingehalten werden.

Aufgrund des allgemeinen Trends, Regellaufbahnen und Laufbahnen besonderer Fachrichtungen zusammenzufassen, bot sich eine Ausweitung der bereits bestehenden Verfahrensvorschrift für Beamte besonderer Fachrichtungen nach § 57 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Thüringer Laufbahnverordnung auf Laufbahnbewerber an (vgl. § 14 Abs. 4). Denn mit der in Bund und Ländern zum Teil bereits erfolgten beziehungsweise angestrebten Neuausrichtung des Laufbahnrechts sind nicht nur voneinander abweichende Laufbahngruppen und damit Laufbahnen sowie "Laufbahnzweige" entstanden, die mitunter keine eindeutige Zuordnung zu den in Thüringen bestehenden Laufbahnen zulassen, sondern auch die Möglichkeiten des Erwerbs der Laufbahnbefähigung erweitert worden. Die Einbeziehung des Landespersonalausschusses dient damit einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Zuordnung der Bewerber innerhalb des Landes.

Unabhängig von der endgültigen Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der Vorbereitungen für den zweiten Schritt der Dienstrechtsreform dient der neu angefügte Absatz 5 der Verfahrensvereinfachung und der Deregulierung. Denn er stellt eine "automatische" Anerkennung der Laufbahnbefähigung von Bewerbern des Bundes oder der Länder sicher, wenn diese noch in der Zeit erworben wurde, in der das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) Anwendung gefunden hat und damit die Mindestvoraussetzungen der §§ 13 ff. BRRG eingehalten wurden. Eine automatische Anerkennung soll auch dann erfolgen, wenn das jeweilige Landesrecht auch nach dem Wegfall des Beamtenrechtsrahmengesetzes unter denselben Voraussetzungen wie im Zeitpunkt der Geltung des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Erlangung der Laufbahnbefähigung regelt.

#### **Zu Artikel 4 Änderung des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes**

§ 4 Abs. 3 des Thüringer Besoldungs-Überleitungsgesetzes wurde in § 86 Abs. 10 ThürBeamtVG überführt, um alle beamtenversorgungsrechtlichen Bestimmungen im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz zusammenzufassen. Er kann deshalb aufgehoben werden.

#### **Zu Artikel 5 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Ersetzung des Verweises auf § 107b Abs. 2 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes durch den Verweis auf § 83 Abs. 2 und 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes.

#### **Zu Artikel 6 Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte**

Zu den Nummern 1 und 2

Redaktionelle Änderungen infolge der Ablösung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes durch ein eigenständiges Thüringer Beamtenversorgungsgesetz

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung, da innerhalb einer Bestimmung verschiedene Formulierungen für denselben Tatbestand verwendet wurden.

#### **Zu Artikel 7 Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes**

Die Änderungen in den Nummern 1 bis 3 sind redaktionelle Änderungen infolge der Ablösung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes durch ein eigenständiges Thüringer Beamtenversorgungsgesetz.

Die Änderung in Nummer 4 dient der Verlängerung der Geltungsdauer des Thüringer Disziplinargesetzes bis zum Jahre 2015.

**Zu Artikel 8  
Änderung der Thüringer Kommunalordnung**

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind redaktionelle Anpassungen infolge der Ablösung des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes durch ein eigenständiges Thüringer Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 49 Abs. 2 Satz 1 ist Folge der mit dem Thüringer Gesetz zur Änderung des Beamtenrechts erfolgten Aufnahme von Regelungen zur Umbildung von Körperschaften in das Thüringer Beamtengesetz (vgl. §§ 32 bis 35 ThürBG).

Zu Nummer 3

(Vgl. zu Nummer 1)

**Zu Artikel 9  
Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten**

Zu Nummer 1

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird § 1 insgesamt neu gefasst.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird die Arbeitszeit der Beamten auf das bis Juli 2005 geltende Niveau (durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich) festgesetzt. Infolgedessen entfällt der bisherige Absatz 2, die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6; es wird ein neuer Absatz 7 angefügt.

Die vorgenommenen Ergänzungen in dem neuen Absatz 2 entsprechen der bisherigen Rechtslage. Sie dienen der Klarstellung. Durch die Änderung soll bei der Reduzierung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit durch gesetzliche Feiertage sowie durch sonstige ganz oder teilweise dienstfreie Tage im Sinne des § 4 Abs. 1, soweit diese auf die Tage von Montag bis Freitag fallen, eine einheitliche Verfahrensweise sichergestellt werden.

Es werden folgende Varianten unterschieden:

- Erbringt der Beamte seine tägliche Arbeitszeit im Rahmen der feststehenden Arbeitszeit, so wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um die Zeit gekürzt, die dieser Beamte an dem Feiertag beziehungsweise sonstigen dienstfreien Tag zu erbringen hätte.
- Erbringt der Beamte seine tägliche Arbeitszeit im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit, so wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, unabhängig davon, ob der Beamte an dem gesetzlichen Feiertag sowie dem sonstigen ganz oder teilweise dienstfreien Tag tatsächlich Dienst leisten müsste oder nicht, um ein Fünftel gekürzt.

Diese Regelungen gelten auch für Teilzeitbeschäftigte.

Das angestrebte Ziel soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Beamter 1 arbeitet in der Woche 30 Stunden, verteilt auf fünf Tage.

Beamter 2 arbeitet in der Woche 30 Stunden, verteilt auf vier Tage (Montag bis Donnerstag).

Beamter 3 arbeitet in der Woche 30 Stunden, verteilt auf drei Tage (Mittwoch bis Freitag).

Alle Beamten unterliegen den Regelungen der Gleitzeit, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist bei allen Konstellationen gleichmäßig auf die jeweiligen Arbeitstage verteilt, der Feiertag soll am Montag sein.

Ergebnis, sofern für jeden Beamten das abgezogen würde, was er an dem Tag zu leisten hätte:

Beamter 1 müsste in dieser Woche 24 Stunden erbringen (30 Stunden - 6 Stunden).

Beamter 2 müsste in dieser Woche 22,5 Stunden erbringen (30 Stunden - 7,5 Stunden).

Beamter 3 müsste in dieser Woche 30 Stunden erbringen, da er montags grundsätzlich nicht anwesend sein muss.

Ergebnis unter Berücksichtigung der Regelung des § 1 Abs. 2:

Den Beamten 1 bis 3 wird einheitlich 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgezogen, sodass in der betreffenden Woche alle 24 Stunden zu erbringen haben.

Dies hat zur Folge, dass der Beamte 2 innerhalb der gleitenden Arbeitszeit 1,5 Stunden einzuarbeiten hat, während dem Beamten 3 an einem seiner Arbeitstage die Sollzeit entsprechend (auf 4 Stunden) zu reduzieren wäre. Erbringt er dennoch seine 30 Stunden, so sind ihm im Rahmen der Gleitzeit 6 Stunden gutzuschreiben. Durch die Tatsache, dass die Feiertage auf unterschiedliche Wochentage fallen und im Laufe der Jahre wechseln, gleichen sich Gutschriften und Fehlzeiten im Laufe des Jahres oder auch im Verlauf mehrerer Jahre in der Regel aus.

Die Änderungen in den Absätzen 4 bis 6 sind aufgrund der notwendigen Anpassungen der Verordnung an die Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie erforderlich.

Der neu gefasste Absatz 4 enthält die bereits bisher geltenden Höchstgrenzen für die tägliche und die wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit. Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 setzt die Forderung der Arbeitszeitrichtlinie um, dass innerhalb eines Bezugszeitraumes von vier Monaten eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überschritten werden darf. Hierbei sind auch die durch den Beamten zu erbringenden Mehrarbeitszeiten, Zeiten eines Bereitschaftsdienstes und Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft einzubeziehen. Die 48-Stunden-Grenze gilt auch im Falle der Anwendung des § 7 (Gleitende Arbeitszeit), des § 9 (Schichtdienst) beziehungsweise des § 12 (Erprobung von Arbeitszeitmodellen). Ausnahmen von dieser Festlegung sind ausschließlich im Falle des Absatzes 7 zulässig.

Absatz 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen Absatzes 6 und stellt sicher, dass auch in den Fällen einer verlängerten Ausgleichsmöglichkeit die Höchstgrenzen des Absatzes 4 Satz 2 nicht überschritten werden.

Absatz 6 eröffnet den obersten Dienstbehörden Abweichungsmöglichkeiten von den täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten. Dies schließt, soweit im konkreten Einzelfall erforderlich, Ausnahmen von den nach § 5 einzuhaltenden Mindestruhezeiten ein. Ausgenommen hiervon ist die Festlegung des Absatzes 4 Nr. 3. Das bedeutet, dass in jedem Fall die Höchstgrenze von durchschnittlich 48 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten einzuhalten ist. Durch Satz 2 wird gewährleistet, dass einer Ausnahmeregelung nur dann zugestimmt werden kann,

soweit die Regelung sicherstellt, dass der Beamte den verlängerten Arbeitszeiten angepasste Ausgleichsruhezeiten erhält. Bei der Festsetzung von "angemessenen" Ruhezeiten bildet das dem § 5 Abs. 5 Satz 1 zugrunde liegende Verhältnis von 13 Stunden Arbeitszeit zu 11 Stunden Ruhezeit die Grundlage.

Der neue Absatz 7 enthält die Ausnahmeregelung des Artikels 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/391/EWG. Deshalb finden die Schutzvorschriften keine Anwendung, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zwingend entgegenstehen. Dabei ist es nach der Rechtsprechung des EuGH nicht zulässig, einzelne Gruppen pauschal von den Schutzvorschriften auszunehmen, vielmehr kann dies immer nur in einer spezifischen Situation gelten, wie zum Beispiel während eines konkreten Katastropheneinsatzes, deren Schwere und Ausmaß Maßnahmen erfordern, die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit des Allgemeinwesens unerlässlich sind und deren ordnungsgemäße Durchführung in Frage gestellt wäre, wenn alle Bestimmungen dieser Verordnung beachtet werden müssten.

Zu Nummer 2

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 dient der Klarstellung.

Der Bewilligungszeitraum einer Teilzeitbeschäftigung, die in Form eines Sabbats gewährt wurde und sich deshalb in eine Anspar- und Ausgleichsphase unterteilt, bedarf nicht nur in den Fällen einer unbezahlten Beurlaubung (beispielsweise familienpolitischer Urlaub, Elternzeit, Sonderurlaub in anderen Fällen) einer Anpassung, sondern auch in Fällen, in denen der Beamte während der Ansparphase nicht in dem ursprünglich vereinbarten Umfang Dienst leisten kann (zum Beispiel während einer begrenzten Dienstfähigkeit oder der Zeit eines möglichen Verbots der Führung der Dienstgeschäfte). Je nachdem, ob und in welchem Umfang auch während dieser Zeit eine Anspargung möglich ist, ist der Bewilligungszeitraum zu verlängern. Keine Anpassungen sind erforderlich, wenn dem Beamten eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt wird, der Beamte erkrankt (§ 22 ThürUrlV) oder an einer Maßnahme zur gesundheitlichen Rehabilitation nach § 10 teilnimmt.

Erstreckt sich die Teilzeitbeschäftigung bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand, kommt eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes nicht in Betracht. § 76 ThürBG ist zu berücksichtigen.

An der bisherigen Mindestaltersgrenze von 55 Jahren wurde festgehalten, da die Altersgrenzen schrittweise ansteigen und auch diesen Beamten die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Sabbatjahres im höchstmöglichen Umfang (zehn Jahre, bis zu fünf Jahre Freistellung) eröffnet werden soll. Die ansteigenden Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand ab dem Jahre 2012 führen im Ergebnis dazu, dass den Beamten ein Sabbatjahr nach Absatz 2 Satz 1 auch erst entsprechend später bewilligt werden kann, um die vorgenannten Höchstgrenzen einzuhalten.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Ergänzend zur bisherigen Festlegung der täglichen Ruhezeit wird in Absatz 5 die Vorgabe der Arbeitszeitrichtlinie übernommen, dass innerhalb eines Siebentageszeitraumes jedem Beamten eine mindestens 35-stündige zusammenhängende Ruhepause zu gewähren ist.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung ist aufgrund der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 6 notwendig.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Absenkung der Regelarbeitszeit in § 1.

Zu Nummer 5

Zu den Buchstaben a und c Doppelbuchst. aa

Die vorgenommenen Änderungen dienen der Klarstellung. Flexible Arbeitszeiten dienen nicht ausschließlich den Interessen der Beamten, sondern bilden auch die Grundlage dafür, dass die Verwaltung ihre Aufgaben zur Zufriedenheit aller Beteiligten erfüllen kann. Daraus leitet sich die Forderung ab, dass auch im Fall der Anwendung der gleitenden Arbeitszeit der Dienstbetrieb sichergestellt sein muss. Zwar kann der Beamte seinen individuellen Dienstbeginn und sein Dienstende durch die festgelegten Kernarbeitszeiten in der Regel selbst bestimmen, jedoch darf dies nicht dazu führen, dass der Beamte den Arbeitsplatz am Ende der Kernarbeitszeit generell und ohne Berücksichtigung der dienstlichen Belange verlässt. Insofern ist in jedem Fall eine Abwägung von dienstlichen und persönlichen Interessen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass der Zeitausgleich durch Zusammenfassung von bis zu zweimal sechs Tagen, das heißt jeweils einmal bis zu sechs Tagen im halben Jahr in Anspruch genommen werden kann. Eine darüber hinausgehende Zusammenfassung (über sechs Tage) ist ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c Doppelbuchst. bb

Die Ergänzung im neuen Satz 8 bildet in gewisser Weise den Ausgleich zu den in den Absätzen 1 und 4 Satz 4 vorgenommenen Ergänzungen. Sofern der Beamte in Belastungsspitzen im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit über Gebühr in Anspruch genommen wird, so soll es mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorgesetzten auch möglich sein, einen entsprechenden Zeitausgleich einzuräumen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Zu Nummer 6

Aufgrund der Vorgaben der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. 11. 2003, S. 9) und hierzu bereits ergangener Rechtsprechung wird durch die Bezugnahme auf § 1 Abs. 4 die bisher in § 8 Abs. 1 enthaltene Obergrenze von 50 auf 48 Stunden (innerhalb eines Bezugszeitraumes von vier Monaten) abgesenkt. Daneben sind auch die übrigen Höchstgrenzen des § 1 Abs. 4 zu berücksichtigen.

## Zu Nummer 7

Die vorgenommenen Ergänzungen übernehmen die Vorgaben aus Artikel 8 der Richtlinie 2003/88/EG.

## Zu Nummer 8

Die Änderung dient der Klarstellung. Da es sich bei der gesundheitlichen Rehabilitation ausdrücklich nicht um eine "Teilzeitbeschäftigung" handelt, bleibt die regelmäßige Arbeitszeit unverändert, der Beamte ist jedoch nur in dem ärztlich festgelegten Umfang zur Dienstleistung verpflichtet.

## Zu Nummer 9

## Zu Buchstabe a

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 darf Mehrarbeit unter anderem nur aufgrund einer dienstlichen Anordnung beziehungsweise Genehmigung geleistet werden. Eine bestimmte Form ist hierfür bisher nicht vorgeschrieben, wodurch auch eine mündliche Anordnung oder Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten möglich war. Im Interesse der Rechtssicherheit sowie einer eindeutigen Nachweisführung für den Fall, dass wider Erwarten die Gewährung eines Freizeitausgleichs unmöglich ist und die Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung nur aufgrund einer schriftlichen Anordnung oder Genehmigung erfolgen darf, wird diese Voraussetzung nunmehr ausdrücklich in der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten verankert.

## Zu Buchstabe b

Die bisherige Festlegung des § 11 Abs. 2 ergibt sich bereits aus § 124 SBG IX, sodass eine Wiederholung an dieser Stelle entbehrlich ist. Aus diesem Grund wird Absatz 2 neu gefasst. Es wird klargestellt, dass die Zuständigkeit für die Anordnung und Genehmigung für Mehrarbeit grundsätzlich beim Dienstvorgesetzten liegt, dieser jedoch die Möglichkeit hat, diese Befugnis auf den jeweiligen Vorgesetzten zu übertragen.

## Zu Nummer 10

Mit der Neufassung des Satzes 2 wird verdeutlicht, dass die Ressorts durch die Ausnahmen von § 7 Abs. 2 und 3 auch längerfristige, das heißt über das Jahresarbeitszeitkonto hinausgehende, Arbeitszeitkonten bis hin zu Lebensarbeitszeitkonten einrichten können. Die Regelung bildet auch die Grundlage für die ressortspezifische Festlegung der Tage, die innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraumes für einen Zeitausgleich in Anspruch genommen werden dürfen. Von der Festlegung einer absoluten Höchstgrenze wurde abgesehen, um den Ressorts einen Gestaltungsspielraum zu eröffnen; der Zeitausgleich sollte aber 20 Tage nicht überschreiten.

## Zu Nummer 11

§ 15 fasst nunmehr die Änderungen zusammen, die sich infolge der Absenkung der regelmäßigen Arbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte ergeben. Wie im Falle der Anhebung im Jahre 2005 auch, erfolgt die Reduzierung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung im Ergebnis besoldungsneutral. Soweit von einer Absenkung abgesehen werden soll, ist eine Antragstellung des Beamten erforderlich.

Diese Verfahrensweise gilt für alle Teilzeitbeschäftigungen, auch für solche nach § 14 ThürUrlV.

Klarstellend weist Absatz 3 darauf hin, dass in den Fällen, in denen die Teilzeitbeschäftigung in eine Anspar- und eine Freistellungsphase unterteilt ist, keine Neuberechnung der einzelnen Phasen - und damit kein Ausgleich für die seit dem Jahre 2005 erhöhte Arbeitszeit - erfolgt. Dies entspricht der Verfahrensweise bei der früheren Regelung des § 15 Abs. 3, wonach die in dieser Form der Teilzeitbeschäftigung eventuell fehlenden Zeiten nicht nachgearbeitet werden mussten.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die bisherigen Regelungen werden in den neuen Absatz 1 übernommen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 2 eröffnet den verwaltungsinternen Schulen ausdrücklich die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit in Form einer Deputatsregelung festzulegen. Diese umfasst neben Zeiten für die Vor- und Nachbereitung insbesondere auch Zeiten für die Erstellung von Prüfungsaufgaben, die Durchführung von Prüfungen, die Korrektur von Arbeiten sowie die Teilnahme an schulinternen Veranstaltungen. Im Interesse einer möglichst flexiblen Handhabung wird auch hier ein Abrechnungszeitraum von einem Jahr vorgesehen.

Zu Nummer 13

Durch die Änderung wird der Zeitraum der Befristung der Verordnung bis zum 31. Juli 2016 verlängert.

#### **Zu Artikel 10**

#### **Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten**

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Regelung des Absatzes 1 über die zu erbringende regelmäßige Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten wurde den Änderungen der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten angepasst. Der die Absenkung von 42 auf 40 Stunden regelnde Teil des Absatzes 1 Satz 2 entfällt damit. Zur Gewährleistung einer Gleichbehandlung aller Beamten des Landes verbleibt jedoch die Verweisung auf die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten hinsichtlich der Übergangsregelungen für Teilzeitbeschäftigungen (§ 15). Diese Bestimmung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten findet somit analog für Beamte im Polizeivollzugsdienst Anwendung, da es für diese Fälle keiner polizeispezifischen Sonderregelung bedarf.

Zu den Buchstaben b und c

Ein Verweis auf Absatz 1 ist nicht erforderlich, da als "regelmäßige Arbeitszeit" die durchschnittlich zu erbringende Wochenarbeitszeit in Absatz 1 definiert ist. Die vorgenommene Änderung im Absatz 4 Satz 1 beseitigt zudem einen Fehlverweis.

Zu Nummer 2

§ 3 wurde der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten inhaltlich angepasst. Mit Blick auf die schrittweise ansteigende Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand (§ 117 ThürBG) wurde auf den absoluten Wert des 55. Lebensjahrs verzichtet. Der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung wird in der Folge durch Absatz 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten auf zehn Jahre begrenzt, so dass der früheste Beginn der Teilzeitbewilligung hinreichend konkretisiert ist.

Zu Nummer 3

Die vorgenommene Ergänzung des Absatzes 4 entspricht der bisherigen Verfahrensweise zur Arbeitszeitanrechnung des AZV-Tages, die bislang in der Verwaltungsvorschrift zur ThürPolAzVO konkretisiert wurde. Ziel ist es, fortwährend aufgetretene Interpretationsfehler zu vermeiden beziehungsweise eine einheitliche Anwendung sicherstellen.

Auch bei einer abweichenden Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit wird der Beamte zwar von der individuell an diesem Tag zu leistenden Arbeitszeit vollständig freigestellt, die arbeitszeitrechtliche Anrechnung ist jedoch auf ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschränkt. Der Verordnungswortlaut des Absatzes 1 Satz 3 "die Dauer der Freistellung" bezieht sich auf eine ganztägige Befreiung von der Dienstleistungspflicht, geregelt wird jedoch nicht die Anrechnung der Arbeitszeit am betreffenden AZV-Tag. Insofern ist Absatz 4 notwendig.

Im Übrigen erfolgt auch in den Fällen einer kürzeren Dienstplanung (zum Beispiel sechs Stunden) die arbeitszeitrechtliche Anrechnung zu einem Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Hier wird dem Beamten die Differenz zur geplanten Zeit gutgeschrieben. Nicht zulässig wäre die Fallgestaltung, dass ein Beamter, der Dienst nach Dienstplan verrichtet und hiernach zwölf Stunden leisten müsste, nur acht Stunden freigestellt wird.

Diese Regelung entspricht inhaltlich der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in Verbindung mit der Begründung sowie den Arbeitszeitverordnungen anderer Bundesländer (zum Beispiel Berlin, Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) und gewährleistet, unabhängig von der Dienstform und der Verteilung der Arbeitszeit, eine einheitliche arbeitszeitrechtliche Anrechnung.

Zu Nummer 4

Ein Verweis auf § 2 ist nicht erforderlich, da als "regelmäßige Arbeitszeit" die durchschnittlich zu erbringende Wochenarbeitszeit in § 2 definiert ist.

Zu Nummer 5

Zu den Buchstaben a und c

Die Neufassung des Absatzes 3 bedeutet eine Weiterentwicklung der Gleitzeit. Vergleichbare Regelungen sehen bereits die Arbeitszeitverordnungen des Bundes und anderer Länder wie Sachsen, Berlin, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland vor.

Die bisherige Präsenzzeit kann nunmehr durch die sogenannte Funktionszeit ersetzt oder ergänzt werden. Abweichend von der Präsenzzeit

ist es bei der Funktionszeit nicht erforderlich, dass alle Beamten anwesend sind. Für die einzelnen Arbeits- oder Organisationsbereiche werden Funktionszeiten definiert, das heißt Zeiten in denen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Besetzungszeit gewährleistet und somit die Arbeitsfähigkeit, Auskunftsbarkeit und Arbeitsbereitschaft aufgabengerecht sichergestellt ist. Die Verteilung der Arbeitszeit erfolgt dann entsprechend den dienstlichen Belangen in Absprache mit dem Arbeitsbereich sowie in Abstimmung mit dem Vorgesetzten eigenverantwortlich. Die in § 11 Abs. 2 festgelegte Rahmenzeit bleibt unberührt.

Unter Beachtung der dienstlichen Belange können die Beamten über ihre Arbeitszeit selbst bestimmen und sie in Absprache mit dem Arbeitsbereich verteilen. Die Arbeitszeit kann durch privat veranlasste Abwesenheitszeiten (zum Beispiel zur Erledigung privater Besorgungen oder eines Arztbesuches) unterbrochen werden, ohne dass es einer konkreten Dienstbefreiung bedarf. Im Ergebnis wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch zeitliche Flexibilität verbessert, so dass dienstliche und persönliche Interessen gut in Einklang gebracht werden können. Die Funktionsfähigkeit der Organisationsbereiche hat jedoch gegenüber der persönlichen Belange Priorität.

Für den Dienstherrn reduziert sich der administrative Aufwand und es entsteht eine höhere Flexibilität bei der Gewährleistung einer durchgängigen Arbeitsfähigkeit.

Der neue Absatz 7 definiert die Begriffe Präsenzzeit und Funktionszeit und stellt insofern die Differenzen zueinander dar.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderungen des Absatzes 4 werden die betreffenden Regelungen insoweit angepasst, dass im Ergebnis eine inhaltsgleiche Anwendung dieser Norm ebenfalls bei der Einrichtung von Funktionszeiten möglich ist.

Satz 2 erhält aufgrund der Funktionszeiteneinführung eine notwendige Folgeänderung und stellt klar, dass ein ganztägiger Zeitausgleich in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung des Vorgesetzten bedarf.

Der neue Satz 4 bildet den Ausgleich zu der in Absatz 3 Satz 2 vorgenommenen Neufassung. Sofern der Beamte in Belastungsspitzen in Anspruch genommen wird, so soll es im Einzelfall auch möglich sein, einen über die zwölf Tage hinausgehenden Zeitausgleich einzuräumen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Systematisch erfolgte eine Orientierung an der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten. Ein zusammenhängender Zeitausgleich über sechs Tage ist möglich.

Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und erhält lediglich eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einführung der Funktionszeit.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe b

Absatz 4 wird neu gefasst, da nicht in jeder Besonderen Aufbauorganisation die Unmöglichkeit einer Pause besteht und gerade nur die Fälle erfasst werden sollen, bei denen die Gewährung einer Pause tatsäch-

lich nicht möglich ist. Insofern ist bei einem Abweichen von der Pausenregelung generell die Unaufschiebbarkeit zu begründen.

Zu den Buchstaben a und c

Aus der begrifflichen Trennung von Arbeitszeiten und Ruhe- oder Pausenzeiten ergeben sich keine dazwischen liegenden Kategorien. Für den Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 und eine damit einhergehend nur grundsätzliche Bestimmung des Absatzes 1 Satz 1 besteht somit kein Raum. Im Falle einer Bereithaltungspflicht ist der Charakter einer Pause nicht gegeben und es liegt ein Bereitschaftsdienst nach § 16 vor.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Überschrift aufgrund des ergänzenden Regelungsinhaltes redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 1 bestimmt, dass für Teilnehmer der Ausbildung an der Verwaltungsfachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei oder am Bildungszentrum der Thüringer Polizei, mit der Absolvierung der in den Ausbildungs- und Studienplänen vorgesehenen Unterrichtsinhalte die für den betreffenden Zeitraum zu leistende Arbeitszeit als erbracht gilt. Diese Anrechnung trägt der Besonderheit Rechnung, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht mit einer normalen Dienstverrichtung vergleichbar sind und die täglichen Unterrichts- oder Arbeitszeiten variieren. Durch diese Regelung ergeben sich im Ergebnis weder Arbeitszeitguthaben noch -rückstände.

Während der Ausbildungszeit abweichend vom Unterrichtsplan angewiesene Unterstützungseinsätze im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation nach der Polizeidienstvorschrift 100 bleiben von dieser Pauschale unberührt. In diesen Ausnahmefällen ist ein Zeitausgleich im Zuge der Unterrichtsorganisation zu realisieren, sofern die regulär zu erbringende Arbeitszeit überschritten wurde.

Zu den Buchstaben c, d und e Doppelbuchst. aa

Durch den neu eingefügten Absatz 1 werden die bisherigen Absätze 1 bis 4 die Absätze 2 bis 5. Die Verweise auf § 2 Abs. 1 sind nicht erforderlich, da als "regelmäßige Arbeitszeit" die durchschnittlich zu erbringende Wochenarbeitszeit in § 2 Abs. 1 definiert ist.

Zu Buchstabe e Doppelbuchst. bb

Diese Änderung ist eine Folge des neu eingefügten Absatzes 1.

Zu den Nummern 8 und 9

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen § 21. Die Norm wurde in die §§ 21 und 22 gesplittet und redaktionell an die Bezeichnungen des § 16 der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung (ThürEZuV) angepasst. Die polizeiliche Praxis hat gezeigt, dass eine Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit für Polizeivollzugsbeamte, die im unmittelbaren Personenschutz eingesetzt sind, sehr stark von der

Gefährdungslage der jeweiligen Schutzperson beeinflusst wird. Durch Wechsel der Schutzpersonen und den damit verbundenen unterschiedlichen Bedürfnissen und individuellen Verhaltensweisen besteht die Notwendigkeit einer flexibleren Entscheidungsmöglichkeit für die oberste Dienstbehörde. Insofern wird die generelle Zuordnung des Personenschutzes als ein Dienst in besonderer Verwendung aufgehoben und kann nun entsprechend dem tatsächlichen Bedarf Anwendung finden.

Anhand der Erfordernisse kann jetzt eine Entscheidung erfolgen, ob für einzelne Beamte der Dienst in besonderer Verwendung (§ 21) mit einhergehender Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit und entsprechender Zulagenzahlung (§ 16 ThürEZuV - Zulage für Polizeivollzugsbeamte in besonderer Verwendung) erfolgen muss oder die Verwendung im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 mit den erweiterten arbeitszeitrechtlichen Möglichkeiten aus § 22 ausreichend ist.

Im Rahmen der Anpassung an die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten ist die Beibehaltung der regelmäßigen Arbeitszeit von 48 Stunden die Konsequenz aus dem Wegfall der Privilegierung von beispielsweise schwerbehinderten Beamten oder Beamten, die ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren beziehungsweise pflegebedürftige Angehörige betreuen. Eine Absenkung auf 46 Stunden ist aus polizeipraktischer Sicht nicht sachgerecht. Die Regelung des bisherigen § 21 Abs. 3 entfällt somit ersatzlos. Die durch die Richtlinie 2003/88/EG vorgegebene Grenze von 48 Stunden stellt die Obergrenze für eine regelmäßige Arbeitszeit dar.

Die vorgenommene Modifizierung des neuen § 22 Abs. 1 Nr. 1 (bisher § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2) erfolgte ohne inhaltliche Veränderung. Die rein redaktionelle Änderung ist notwendig, um aufgetretene Interpretationsfehler künftig zu vermeiden. Es soll klargestellt werden, dass im Unterschied zur Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 48 Stunden nach § 21 - die wie bisher ein Einverständnis des Beamten erfordert - es sich bei dieser Regelung nicht um eine Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum, sondern um eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit im entsprechenden Bezugszeitraum handelt. Auch bei der Möglichkeit der abweichenden Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit, die für Beamte im unmittelbaren Personenschutz in einem Bezugszeitraum von sechs Monaten durchschnittlich 60 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf, wird im (Jahres)Durchschnitt die regelmäßige Arbeitszeit nach § 2 beziehungsweise § 21 von maximal 48 Stunden eingehalten. Somit bewegt sich diese Regelung in den Grenzen des Artikels 6 Buchst. b der genannten Richtlinie 2003/88/EG. Von der sogenannten "Opt-out-Regelung" des Artikels 22 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2003/88/EG wurde bewusst Abstand genommen und kein Gebrauch gemacht. Artikel 6 der vorgenannten Richtlinie findet somit voll Anwendung. Der Bezugszeitraum erfolgt in Anlehnung an Artikel 16 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 3, Artikel 19 Satz 1 der Richtlinie 2003/88/EG und begrenzt die unterjährige durchschnittliche Inanspruchnahme im Zeitraum von sechs Monaten.

Der sich ergebende Bezugszeitraum zur Einhaltung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von im Durchschnitt 48 Stunden auf zwölf Monate ist für die Beamten des unmittelbaren Personenschutzes aufgrund der spezifischen Besonderheiten der Tätigkeit - abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 - aus objektiven beziehungsweise arbeitsorganisatorischen Gründen zwingend notwendig, um die Kontinuität der Dienstverrichtung und somit die Sicherheit der Schutzperson gewährleisten zu können. Un-

ter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, werden wie bisher gleichwertige beziehungsweise angemessene Ausgleichsruhezeiten nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 gewährt. An der Abweichung des Bezugszeitraumes nach Artikel 16 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 3, Artikel 18 und 19 Satz 2 der Richtlinie 2003/88/EG wird insofern weiterhin festgehalten.

Die Nummern 2 bis 5 des § 22 Abs. 1 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und regeln die Grundsätze nach denen der Dienst im unmittelbaren Personenschutz auszugestaltet ist. Die mit der Tätigkeit im Personenschutz objektiv nicht vermeidbaren Abweichungen der Lage und Dauer der Ruhezeiten sind hinsichtlich des Gesundheitsschutzes, aber auch zur Sicherung der Einsatzfähigkeit nur vertretbar, soweit die in § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 fixierten gleichwertigen beziehungsweise angemessenen Ausgleichsruhezeiten im Sinne des Artikels 17 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG gewährt werden. Nach erneuter Würdigung wird für einen mehrere, mindestens jedoch drei, zusammenhängende Tage dauernden Einsatz mit ununterbrochener Dienstätigkeit eingesetzten Beamten, die ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden für jeden 24-Stunden-Zeitraum des Einsatzes beibehalten. Hierbei wird die von der Richtlinie 2003/88/EG vorgesehene wöchentliche Mindestruhezeit weit überschritten und somit die während der Einsatzdauer angefallenen Defizite bei der Gewährung der täglichen Ruhezeit hinreichend kompensiert. Im Übrigen findet die allgemein gültige Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 5 und 6 Anwendung.

Durch § 21 Satz 4 sind diese Grundsätze ebenfalls anzuwenden, wenn nach Festlegung der obersten Dienstbehörde Polizeivollzugsbeamte einen Dienst in besonderer Verwendung verrichten.

Zu Nummer 10

Durch den neu eingefügten § 22 werden die bisherigen §§ 22 bis 24 die §§ 23 bis 25.

Zu Nummer 11

Der bisherige § 25 wird § 26 (siehe Nummer 10). Durch die Änderung wird der Zeitraum der Befristung der Verordnung analog der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten bis zum 31. Juli 2016 verlängert.

#### **Zu Artikel 11 Änderung der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**

Dieser Artikel beinhaltet Folgeänderungen aus der Übertragung verschiedener versorgungsrechtlicher Regelungen aus dem Thüringer Besoldungsgesetz in das neue Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Eine inhaltliche Änderung stellt lediglich Nummer 2 Buchst. a dar, mit der als Konsequenz der Übertragung der Entscheidungszuständigkeit über die Funktionsleistungsbezüge für Rektoren, Präsidenten und Kanzler auf den Hochschulrat durch die letzte Änderung der Verordnung nunmehr folgerichtig auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit dieser Funktionsleistungsbezüge auf den Hochschulrat übertragen wird.

**Zu Artikel 12**  
**Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung**

Zu den Nummern 1 und 4 Buchst. a

Die Änderungen stellen eine redaktionelle Anpassung der trennungsgeldrechtlichen Bestimmungen an den Wortlaut des § 10 des Thüringer Umzugskostengesetzes dar.

Zu den Nummern 2 und 3

Da eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen im Bundesbereich notwendig war, wurde aus Gründen der Gleichbehandlung der Geltungsbereich der trennungsgeldrechtlichen Bestimmungen auf alle Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen erweitert.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Änderungen stellen eine redaktionelle Anpassung an die Neuregelungen der Altersgrenzen dar.

Zu Nummer 5

Die Übergangsbestimmungen werden aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr benötigt.

**Zu Artikel 13**  
**Änderung der Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge**

Im Wesentlichen erfolgen durch Artikel 13 redaktionelle Änderungen von bisherigen Verweisungen auf das Beamtenversorgungsgesetz. Diese werden durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ersetzt.

Neu eingefügt in § 1 wird ein neuer Absatz 5. Dieser ermächtigt das für Finanzen zuständige Ministerium Ausnahmen dahin gehend zuzulassen, dass insbesondere die Entgeltabrechnung, die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitgebers im Sinne der lohnsteuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlichen Vorschriften und des Vermögensbildungsgesetzes sowie als Familienkasse für die aus Drittmitteln finanzierten Tarifbeschäftigten sowie studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nicht durch die Zentrale Gehaltstelle erfolgt, sondern den Hochschulen selbst obliegt. Eine Öffnungsklausel ist insbesondere zur Sicherung der vollständigen Abrechnung von Drittmittel- und bei Förderprojekten bei den Hochschulen erforderlich.

Eine inhaltliche Ergänzung erfolgt auch durch die Einfügung einer neuen Nummer 5 in § 3 Abs. 1. Die neue Nummer 5 legt die Zuständigkeit der Zentralen Gehaltstelle für die Durchführung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags fest.

**Zu Artikel 14**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Bestimmung regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Das Thüringer Gesetz über ergänzende Bestimmungen zur Beamtenversorgung vom 31. Januar 2007 (GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2009 (GVBl. S. 425), wurde in vollem Umfang in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz übernommen. Es wird deshalb durch Absatz 2 aufgehoben.

**Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des tbb beamtenbund und tarifunion Thüringen zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Februar 2011**

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu den von ihr in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigten Punkten der Stellungnahme des tbb wie folgt:

**Zu Artikel 1 - Thüringer Beamtenversorgungsgesetz**

Zu § 16 - Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Der tbb lehnt die die Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst auf höchstens fünf Jahre ab.

Stellungnahme der Landesregierung:

§ 16 ThürBeamtVG -E- ist die Nachfolgevorschrift des § 10 BeamtVG. Sie enthält im Vergleich zum abzulösenden Bundesrecht zwei inhaltliche Änderungen.

- 1) Die Berücksichtigung von privatrechtlichen Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nicht mehr davon abhängig, dass diese Zeiten "zur Verbeamtung geführt" haben müssen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage können also auch bislang nicht berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden.
- 2) Die Berücksichtigung der privatrechtlichen Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst wird auf fünf Jahre begrenzt. Mit dieser Maßnahme soll die sonst für diese Zeiten entstehende "Doppelversorgung" vermieden werden. Die "Doppelversorgung" entsteht, weil die o. g. Zeiten sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung rentensteigernd als auch in der Beamtenversorgung versorgungssteigernd berücksichtigt werden und die Ruhensvorschriften des Beamtenversorgungsrechtes (bisher §§ 55 BeamtVG, zukünftig § 72 ThürBeamtVG) diese "Doppelversorgung" nur eingeschränkt oder überhaupt nicht begrenzen.

Zur Veranschaulichung wird auf die beiden als Anlage beigefügten Berechnungsbeispiele hingewiesen.

Erkennbar ist aus den Beispielen auch, dass der zufällige Zeitpunkt einer Verbeamtung zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der späteren Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Je später eine Verbeamtung erfolgt, desto höher ist die spätere Gesamtversorgung. Dies steht jedoch in völligem Widerspruch zum Zweck der Berücksichtigung der privatrechtlichen Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, mit der die später verbeamteten Personen so gestellt werden sollen, als ob sie auch während der privatrechtlichen Beschäftigungszeiten bereits Beamte gewesen wären. Zu bedenken ist auch, dass das Land oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber bereits während der Zeit bis zur Verbeamtung die Hälfte der Rentenversicherungsbeiträge entrichtet hat und ohne die vorgesehene Begrenzung

für den gleichen Zeitraum nochmals die Beamtenversorgung zahlen müsste. Das Land zahlt also nach gegenwärtiger Rechtslage doppelt, während der Beamte doppelt versorgt wird. Selbst die von der Landesregierung im Gesetzentwurf vorgesehene Berücksichtigung von fünf Jahren gewährleistet eine im Ergebnis bessere Gesamtversorgung als bei einer hypothetischen Verbeamtung zum in Thüringen theoretisch frühestmöglichen Zeitpunkt Anfang des Jahres 1991. Gleichwohl ist in einer auch auf die Zukunft gerichteten Regelung die Berücksichtigung von bis zu fünf Jahren Vordienstzeiten erforderlich, da die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und in vielen anderen Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen ist. So wird verhindert, dass diese Zeiten in der Alterssicherungsbiographie einer Person völlig unberücksichtigt bleiben.

Soweit der tbb die Erstreckung der vorgesehenen Neuregelung auch auf vorhandene Beamte kritisiert, verkennt er, dass die Berücksichtigung von Zeiten außerhalb eines Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit bereits nach dem derzeit geltenden Beamtenversorgungsgesetz (§ 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG) unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage steht. Eine Änderung der Rechtslage mit Wirkung für die nach Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes erfolgenden Versetzungen in den Ruhestand ist dem Gesetzgeber jederzeit möglich und bei anderen Bestimmungen des Beamtenversorgungsrechts in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgt.

#### Zu § 39 Meldung und Untersuchungsverfahren

Der tbb lehnt die vorgesehene Verkürzung der Meldefrist für Dienstunfälle (§ 39 ThürBeamtVG) von zwei Jahren auf sechs Monate ab.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung des tbb wurde aufgegriffen und die Ausschlussfrist für die Meldung von den im Gesetzentwurf vorgesehenen sechs Monaten auf ein Jahr verlängert.

Die vorgesehene Verkürzung der Frist hätte in der Realität nur geringe Auswirkungen gehabt, weil der größte Teil der Unfallmeldungen kurzfristig nach dem Unfall erfolgt. Eine maßvolle Verlängerung der Meldefrist gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf hat deshalb für das Land keine negativen Auswirkungen. Dem Verlangen des tbb wurde deshalb teilweise entsprochen und eine Antragsfrist von einem Jahr in den Gesetzentwurf aufgenommen. Diese im Vergleich zu § 45 Abs. 1 BeamtVG immer noch kürzere Frist dient im Ergebnis dem Interesse der betroffenen Beamten, weil die Feststellung der Kausalität zwischen Unfallereignis und Unfallfolgen umso leichter ist, je zeitnäher die Unfallmeldung auf das Unfallereignis folgt. Allerdings musste deshalb die gegenüber der bundesrechtlichen Regelung (§ 32 BeamtVG) entfallene Ausschlussfrist von drei Monaten für die Beantragung von Sachschadensersatz bei Dienstunfällen wieder aufgenommen werden.

#### Zu § 65 Kindererziehungszuschlag

Beim Kindererziehungszuschlag (§ 65) kritisiert der tbb die neu aufgenommene Bestimmung, nach der der Kindererziehungszuschlag nicht neben dem Mindestruhegehalt gewährt wird.

Stellungnahme der Landesregierung:

Mit dieser Regelung sollte lediglich die derzeitige Verfahrensweise bei der Anwendung des Bundesrechts (§ 50a BeamtVG) Eingang in das Gesetz finden; sie soll vermeiden, dass zwei nicht erdiente Versorgungen kumulieren (der nicht erdiente Teil der Mindestversorgung und der Kindererziehungszuschlag).

Aufgrund der Forderung des tbb wurde die Bestimmung umformuliert und darin klargestellt, dass nur die erdiente Versorgung um den Kindererziehungszuschlag erhöht wird.

Zu § 86 - Bestimmungen für bei Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes vorhandene Beamte

Der tbb lehnt den Wegfall des so genannten "Ausgleichs für besondere Altersgrenzen" ab.

Stellungnahme der Landesregierung:

§ 86 Abs. 11 enthält eine Übergangsregelung für den Verzicht auf die Übernahme des § 48 BeamtVG in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Vollzugsbeamte erhalten derzeit bei Eintritt in den Ruhestand mit dem 60. Lebensjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 4 091 Euro. Zweck des Ausgleichs war es, die mit der früheren Pensionierung verbundenen Nachteile (gegebenenfalls niedrigerer Ruhegehaltssatz, niedrigere Bezüge) abzumildern. Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz sieht eine entsprechende Bestimmung nicht mehr vor. Der tbb schlägt demgegenüber vor, den Betrag auf 2 045,50 Euro festzulegen und damit zu halbieren.

Die Streichung der Einmalzahlung wurde vorgesehen, weil der Ausgleich nicht mehr zeitgemäß und auch objektiv nicht gerechtfertigt ist. Die vom Wegfall dieser Zahlung betroffenen Beamten des Vollzugsdienstes empfinden in der Lebenswirklichkeit den früheren Eintritt in den Ruhestand nicht als Nachteil, sondern als Vorteil.

Während des aktiven Dienstes sind die bisherigen Empfänger des Ausgleichs durch höhere Eingangsämter (Besoldungsgruppe A 7 an Stelle A 6), verbesserte Stellenobergrenzen, verschiedene Stellenzulagen und erleichterten Aufstieg aus dem mittleren in den gehobenen Dienst gegenüber anderen Beamtengruppen herausgehoben. Weitere zusätzliche Vorteile sind nicht gerechtfertigt.

Zudem sollte Thüringen als Empfängerland im Länderfinanzausgleich grundsätzlich keine höheren Zahlungen an seine Beamten leisten als die Geberländer. Das neue Hamburger Beamtenversorgungsgesetz sieht den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nicht mehr vor, eine Übergangsregelung wurde nicht aufgenommen. Auch in Bayern ist die Zahlung des Ausgleichs entfallen. Hier ähnelt die Übergangsregelung der im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vorgesehenen Bestimmung.

Viele der betroffenen Beamten haben außerdem ab Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf Rente. In der Zwischenzeit erhalten sie ab Eintritt in den Ruhestand nach ihrer besonderen Altersgrenze (zurzeit noch das 60. Lebensjahr) sowohl nach bisherigem Recht als auch nach dem Gesetzentwurf ein vorübergehend erhöhtes Ruhegehalt (§ 22 ThürBeamtVG). Die amtsangemessene Alimentation bleibt gewährleistet.

**Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)**

Zu § 43 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

Der tbb kritisiert die parallel zum Rentenrecht vorgesehene Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre, weil die Anhebung der Altersgrenze um zwei Jahre wie in der Rente in vielen Fällen faktisch in erster Linie eine Absenkung der Altersbezüge zur Folge habe. Bereits heute erreiche eine Großzahl der Beschäftigten in der Privatwirtschaft wie im öffentlichen Dienst nicht die gegenwärtige Altersgrenze.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Arbeitsmarktsituation der Arbeitnehmer der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes sind nicht vergleichbar. Während es in der Privatwirtschaft mit zunehmendem Alter lt. statistischen Angaben tatsächlich erheblich schwieriger ist, einen Arbeitsplatz zu finden, trifft dies für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - insbesondere für die Beamten - nicht zu. Deren Arbeitsplatz ist vorhanden, ein vorzeitiges Ausscheiden kommt lediglich im Falle einer Dienstunfähigkeit oder einer auf dem Antrag des Beamten beruhenden vorzeitigen Ruhestandsversetzung in Betracht. Für viele Thüringer Beamte dürfte aufgrund der besonderen Lebensbiographien der Beamten der neuen Bundesländer eher das Gegenteil gelten: sie erhalten durch das Hinausschieben der Altersgrenze die Möglichkeit, das Ruhegehalt zu erhöhen, da sie oftmals den Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht haben.

Nach Auffassung des tbb liegt die Antwort auf die Herausforderung der demographischen Entwicklung nicht in pauschalen und starren Altersgrenzen, sondern in flexiblen Regelungen auf der Basis der Freiwilligkeit. Ein Hinausschieben des Ruhestandes könne personalwirtschaftlich und gesamtwirtschaftlich sinnvoller über Anreize erreicht werden. Dafür spräche auch, dass die Personalsituation nicht in allen Verwaltungsbereichen vergleichbar sei. In einigen Bereichen bestünden Personalüberhänge, in anderen Bereichen käme es als Folge der Altersstruktur innerhalb kürzester Frist zu einem "Aderlass" an qualifizierten Mitarbeitern. Hier bestünde ein vitales Interesse, eine Weiterarbeit - auch über die Altersgrenze hinaus - zu fördern.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Vorschlag des tbb kann nicht aufgegriffen werden. Er würde in der Konsequenz bedeuten, die Regelaltersgrenze weiterhin beim 65. Lebensjahr zu belassen und den Beamten eigenständig darüber entscheiden zu lassen, ob er von der Möglichkeit der freiwilligen Weiterarbeit Gebrauch machen möchte. Dies hätte nicht nur Folgen für die Personalplanung, sondern auch für die Versorgung der Beamten. Denn mit der Entscheidung darüber, wann der Beamte in den Ruhestand eintritt, trifft er zugleich auch die Entscheidung über eine mögliche "Versorgungslücke". Tritt er "freiwillig" früher als zu dem Zeitpunkt in den Ruhestand, als er auch Anspruch auf seine Rentenbezüge hat, erhält er in der Übergangszeit nur die Ansprüche, die er als Beamter erworben hat. Eine Aufstockung kommt nicht in Betracht, da der Beamte grundsätzlich die Möglichkeit hat, seinen Ruhestandseintritt hinauszuschieben und so die "Versorgungslücke" zu vermeiden. Entscheidet er sich dagegen, hätte er die sich daraus ergebenden Folgen selbst zu tragen.

Der tbb lehnt die Anhebung der besonderen Altersgrenze für den Vollzugsdienst der Polizei, der Feuerwehr oder den Justizvollzugsdienst ab. Besondere Altersgrenzen seien aufgrund der gesundheitlichen bzw. psychischen Anforderungen festgelegt worden, die mit den bestimmten Berufen verbunden sind. Die demographische Entwicklung sei ohne jeden Einfluss auf die zugrundeliegenden gesundheitlichen Belastungsgrenzen.

Ferner fordert der tbb, für Beamte in Wechsel- und Schichtdiensten eine besondere abgesenkte Altersgrenze. Es sei unumstritten, dass permanenter Wechsel- und Schichtdienst gesundheitsschädlich ist. Die Beamten, die in Wechsel- und Schichtdienst arbeiten, jedoch nicht eine besondere Altersgrenze haben, könnten die Regelaltersgrenze von 67 Jahren kaum erreichen. Daher solle für jedes Jahr Wechsel- und Schichtdienst die Altersgrenze um einen Monat herabgesenkt werden. Ein Beamter könnte dann nach 12 Jahren Wechsel- und Schichtdienst mit dem 66. Lebensjahr in den Ruhestand gehen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Es ist zutreffend, dass die besonderen Altersgrenzen die mit den Vollzugsaufgaben verbundenen besonderen Belastungen ausgleichen sollen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz diese auch weiterhin vor, wenn auch zukünftig in gestaffelter Form. Damit wird, wie auch aus der Begründung hervorgeht, der Tatsache Rechnung getragen, dass die Belastungen in den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Vollzugsdienstes größer sind als im höheren Dienst. Ein Verzicht auf eine Anhebung der besonderen Altersgrenzen würde im Ergebnis dazu führen, dass die Beamten des Vollzugsdienstes auf der Grundlage der jeweils anzurechnenden Dienstjahre sieben Jahre früher abschlagsfrei in den Ruhestand treten können, als alle anderen Beamten. Ein derart großer Abstand erscheint - auch im bundesweiten Vergleich - nicht gerechtfertigt.

Für die Einführung einer weiteren abgesenkten Altersgrenze, allein für Beamte im Schicht- oder Wechselschichtdienst, wird kein Bedürfnis gesehen. Es ist nicht erkennbar, welche Bereiche - außer den Vollzugsdiensten - hiervon erfasst werden sollen. Für die Vollzugsdienste ist eine Differenzierung nach der Belastung vorgesehen, (Einzelheiten hierzu vgl. Stellungnahme zu § 117 ThürBG-E).

Zu § 44 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Der tbb begrüßt grundsätzlich, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze für Beamte, denen zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits Altersteilzeit bewilligt wurde, nicht automatisch zu einer Ausweitung der aktiven Phase der Altersteilzeit führt, sieht aber die Änderungen in § 44 Abs. 4 ThürBG kritisch.

Zwar werde den Beamten bei der Anhebung der Regelaltersgrenze ermöglicht, weiterhin mit dem Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit frühzeitig in den Ruhestand zu gehen. Hier griffen für die Berechnung der Versorgungsabschläge nach § 14 Abs. 3 ThürBeamtVG aber die neuen Altersgrenzen. Grundsätzlich erfolge die Berechnung der Abschläge vom Zeitpunkt nach der Beendigung der Altersteilzeit mit Eintritt in den Antragsruhestand bis die neue individuelle, jahrgangsbezogene Regelaltersgrenze für die Pensionierung erreicht ist. Der Gesetzentwurf gebe dem betroffenen Beamten zwar die Möglichkeit, nach § 44 Abs. 4 auf Antrag ihre Arbeitsphase in der Altersteilzeit zu verlängern, um damit

Versorgungsabschläge zu vermeiden. Der tbb kritisiert jedoch, dass es bei Beamten mit bewilligter Altersteilzeit aufgrund der Anhebung der Altersgrenze überhaupt zu Versorgungsabschlägen kommt. Dies erscheint dem tbb wegen der Rentennähe und dem somit bestehenden Vertrauensschutz eine unbillige Härte.

Der tbb fordert daher, die Beamten deren Altersteilzeit zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits bewilligt ist von den Versorgungsabschlägen insoweit auszunehmen, dass keine Schlechterstellung erfolgt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die vorgenannten Ausführungen beruhen offensichtlich auf einem Missverständnis. Den Beamten, denen die Altersteilzeit bewilligt wurde, gehen zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen (einschließlich möglicher Abschläge) in den Ruhestand. Dies beruht allein auf den Regelungen der §§ 43 Abs. 4 und 44 Abs. 3 ThürBG. Diese legen fest, dass es bei den Beamten, die sich bereits in einer der dort genannten Teilzeit- oder Beurlaubung befinden, bei der bisherigen Altersgrenze (65. Lebensjahr) und dem jeweiligen Antragszeitpunkt verbleibt.

Dies soll an folgenden Beispielen verdeutlicht werden:

Ein Beamter befindet sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einer Altersteilzeitbeschäftigung und wird mit Ablauf der derzeit geltenden Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand treten. Nach § 43 Abs. 4 ThürBG (E) verbleibt es bei dem Beamten bei der ursprünglichen Regelaltersgrenze, ihm entstehen auch nach der neuen Rechtslage keine Versorgungsabschläge.

Ein Beamter befindet sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in einer Altersteilzeitbeschäftigung, möchte jedoch (auf Antrag) bereits mit der Vollendung des 64. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Nach § 44 Abs. 3 ThürBG (E) verbleibt es bei den bereits getroffenen Festlegungen. Das heißt, der Beamte tritt ein Jahr vor seiner Regelaltersgrenze in den Ruhestand, seine Abzüge betragen (auch nach der zukünftigen Rechtslage) 3,6 vom Hundert, eine weitere Erhöhung infolge der Anhebung der Altersgrenzen erfolgt nicht.

Im Gegensatz zu diesen Regelungen kommt § 44 Abs. 4 ThürBG (E) nur in Fällen zum Tragen, in denen Beamte bereits einen früheren Ruhestandseintritt beantragt haben, sich jedoch in keiner der in § 44 Abs. 3 ThürBG (E) genannten Teilzeit- oder Beurlaubungsvarianten befinden und damit auch nicht den besonderen Schutzregelungen unterliegen. Ihnen soll durch die Regelung des § 44 Abs. 4 ThürBG (E) die Möglichkeit gegeben werden, den Zeitpunkt des Ruhestandseintritts hinauszuschieben, um eine Erhöhung der Versorgungsabschläge zu vermeiden.

Außerdem kritisiert der tbb, dass im Lehrerbereich die Verlängerungsoption/ -notwendigkeit (des § 44 Abs. 4) dazu führe, dass das Ende der Vollarbeitsphase in der Altersteilzeit und das Ende der Freistellungsphase mit dem Ende des Schul(halb)jahres kompatibel sein müssen, so dass der verbeamtete Lehrer hier gegebenenfalls ein weiteres Schulhalbjahr aktiv Dienst leisten müsse, auch wenn die individuelle Altersgrenze möglicherweise nur um wenige Monate angehoben werde.

Stellungnahme der Landesregierung:

Im Gegensatz zur speziell für Lehrer geltenden Regelung des § 43 Abs. 3 ThürBG (E) richtet sich die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

- ebenso wie für alle anderen Beamten - nach § 44 Abs. 1 ThürBG (E). Eine generelle Orientierung an bestimmten Zeitpunkten (Schulhalbjahr oder Schuljahr) war und ist nicht vorgesehen. Der jeweilige Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung soll nach den Gegebenheiten im Einzelfall entschieden werden. Dies gilt auch im Falle eines möglichen Antrags auf das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach § 44 Abs. 4 ThürBG (E).

### **Zu Artikel 9 - Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO)**

Zu § 1 Regelmäßige Arbeitszeit

Der tbb regt an, bei der Rückkehr zur 40-Stunden-Woche auch über eine Weiterführung der Familienkomponente bei der Arbeitszeitgestaltung für Bedienstete mit Kindern bis zu einem gewissen Alter und pflegebedürftigen Angehörigen nachzudenken.

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine Beibehaltung der Familienkomponente in der derzeitigen Form hätte im Ergebnis eine Regelarbeitszeit von 38 Stunden in der Woche zur Folge. Eine Absenkung auf unter 40 Stunden erscheint weder unter Berücksichtigung eines bundesweiten Vergleichs, noch der derzeitigen finanziellen Situation des Freistaats angezeigt. Zudem würde damit die in der Frage der Regelarbeitszeit angestrebte Gleichbehandlung zwischen Beamten und Arbeitnehmern wieder aufgegeben.

Der tbb weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durch die Absenkung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden bei Beamten in Altersteilzeit in der Freistellungsphase, die ihre Arbeitsphase im Rahmen der 42. Stundenwoche abgeleistet haben, ein Ungleichgewicht zwischen der als Vorleistung erbrachten Arbeit und der als Ausgleich gewährten Freizeit entstehe. Der tbb regt daher an, sich frühzeitig mit der Frage eines diesbezüglichen Ausgleichs zu befassen und Lösungen zu finden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Es ist zutreffend, dass es aufgrund der Änderungen der Regelarbeitszeit zu zeitweisen Verschiebungen des Verhältnisses von Arbeits- und Freistellungsphase kommen kann. Dies trifft im Ergebnis nicht nur auf Beamte in Altersteilzeit, sondern in allen Formen einer Teilzeitbeschäftigung zu, die in eine Arbeits- und Freistellungsphase unterteilt sind (z. B. Sabbatjahr).

Ebenso wie die Landesregierung zum Zeitpunkt der Erhöhung der Arbeitszeit im Jahre 2005 auf eine Nacharbeit von Beamten verzichtet hat, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einer Anspar- oder Ausgleichsphase befanden (vgl. § 15 Abs. 3 ThürAzVO), führt auch die jetzige Absenkung der Regelarbeitszeit nicht zu einer Neuberechnung und damit einem evtl. Ausgleich der erbrachten Mehrleistungen. Bei dieser Entscheidung darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass bei den Beamten, die sich in einer entsprechenden Altersteilzeitbeschäftigung befinden, bei der bisherigen Altersgrenze und der bisherigen Abschlagsfreiheit (im Falle des § 43 Abs. 4 ThürBG - E) oder den bisher festgesetzten Abschlägen (im Falle des § 44 Abs. 3 ThürBG - E) verbleibt.

Zu § 6 Feststehende tägliche Arbeitszeit

Der tbb rät zu überdenken, ob eine starre Arbeitszeitregelung, wie sie in § 6 Abs. 1 eingefügt werden soll, noch in die Zeit passe. Heute werde in fast allen Bereichen in Gleitzeit gearbeitet, wenn auch Kernarbeitszeiten festgelegt würden. Daher sollte § 6 Abs. 1 dahin gehend geändert werden, dass lediglich Kernzeiten eingeführt werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

§ 6 ThürAzVO beinhaltet seit seiner erstmaligen Veröffentlichung Vorgaben für feste Arbeitszeiten und wird - aufgrund der beabsichtigten Absenkung der Regelarbeitszeit auf 40 Stunden in der Woche - lediglich angepasst. Bisher wurden gegen diese Regelung keine Einwände vorgebracht, zumal sie je nach Behördenaufgabe durchaus sinnvoll erscheint. Zudem besteht durch die Experimentierklausel des § 12 ThürAzVO die Möglichkeit, abweichende Festlegungen zu treffen. Die geforderte Gleitzeit ermöglicht bereits jetzt § 7 ThürAzVO.

Zu § 12 Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

Der tbb fordert, die Angebote an familiengerechten Arbeitszeitmodellen stärker auszubauen, insbesondere das Angebot von Teilzeitarbeitsplätzen zu erhöhen. Positive, der Motivation der Beamten dienende Erfahrungen anderer Bundesländer sollten auf ihre Anwendbarkeit in Thüringen geprüft werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Anregung des tbb ist bereits erfüllt. Im Vergleich zu anderen Bundesländern enthalten das Thüringer Beamtengesetz, die Thüringer Urlaubsverordnung und auch die Thüringer Arbeitszeitverordnung bereits vielfältige Möglichkeiten familiengerechter Teilzeitbeschäftigung, wie beispielsweise während der Elternzeit, zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen (auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder in Form eines Sabbatjahres). Diese Formen der Teilzeitbeschäftigungen können, soweit die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind, in Anspruch genommen werden. Bisher sind auch keine grundlegenden Probleme oder Änderungswünsche bekannt geworden.

#### **Zu Artikel 10 - Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten**

Die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit der Polizeibeamten wird vom tbb ausdrücklich begrüßt. Hier gelte jedoch auch das zu der "normalen" Arbeitszeitverordnung Gesagte.

Stellungnahme der Landesregierung:

Auf die Ausführungen zur allgemeinen Arbeitszeitverordnung wird verwiesen.

Zu Artikel 14 Inkrafttreten

Der tbb wiederholt seine Forderung, die Rückkehr zur 40-Stunden-Woche entgegen Artikel 14 Abs. 1 bereits zum 1. Januar 2011 rückwirkend in Kraft zu setzen. Die Thüringer Beamtinnen und Beamten seien nicht

nur gegenüber den anderen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes bei der bisherigen Arbeitszeit im Nachteil, sondern auch gegenüber allen anderen Beamtinnen und Beamten Deutschlands. Letzteres sei von größerer Bedeutung, da zum einen hier eine formaljuristische Vergleichbarkeit vorläge und zum anderen die längere Arbeitszeit sich bei der Personalgewinnung im Beamtenbereich des öffentlichen Dienstes Thüringens nachteilig auswirke.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Kopplung der Regelung der Altersgrenzen und der Arbeitszeit der Beamten hat seine Grundlage im Koalitionsvertrag. Eine rückwirkende Absenkung der Arbeitszeit kommt - auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (z. B. bei der Zeiterfassung oder der Neuberechnung der Besoldung von Teilzeitbeschäftigten) - nicht in Betracht.

**Berechnungsbeispiel 1**

Berechnung der Versorgung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 12, Endstufe, nicht verheiratet

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 3 876,28 Euro

Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG/§ 72 Abs. 2 Nr. 1 Thür-BeamtVG:

3 876,28 Euro x 71,75 Prozent = 2 781,23 Euro

- 1) Tarifbeschäftigter ab 1. Januar 1991, Verbeamtung zum 1. März 2001, Ruhestand ab 1. Juli 2020

## a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 28.02.2001	0,75	Angestellter	7,62 Jahre
01.03.2001 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	5,13 Jahre
01.01.2008 bis 30.06.2020	1,00	Beamter	12,50 Jahre
		gesamt	25,25 Jahre

## b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	25,25 Jahre x 1,79375		45,29 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 45,29 v. H.		1.755,57 Euro
		zzgl. Rente	720,00 Euro*
		Gesamtversorgung	2.475,57 Euro

## c) Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG/§ 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.475,57 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	0,00 Euro
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.475,57 Euro

2. Hypothetische Verbeamtung zum 1. Januar 1991, Ruhestand ab 1. Juli 2020

## a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	12,75 Jahre
01.01.2008 bis 30.06.2020	1,00	Beamter	12,50 Jahre
		gesamt	25,25 Jahre

\* Der Rentenbetrag wurde einer anonymisierten Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund entnommen bzw. daraus berechnet. Er enthält die Rentenansprüche sowohl aus den DDR-Beschäftigungszeiten als auch aus den Beschäftigungszeiten nach dem 3. Oktober 1990.

b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	25,25 Jahre x 1,79375	45,29 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 45,29 v. H.	1.755,57 Euro
	zzgl. Rente	300,00 Euro*
	Gesamtversorgung	2.055,57 Euro

c) Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG/§ 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.055,57 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	0,00 Euro
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.055,57 Euro

3) Anwendung des § 16 ThürBeamtVG, Begrenzung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeit auf fünf Jahre, Verbeamtung zum 1. März 2001, Ruhestand ab 1. Juli 2020

a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 28.02.2001	0,75	Angestellter	3,75 Jahre (5 x 0,75)
01.03.2001 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	5,13 Jahre
01.01.2008 bis 30.06.2020	1,00	Beamter	12,50 Jahre
		gesamt	21,38 Jahre

b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	21,38 Jahre x 1,79375	38,35 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 45,29 v. H.	1.486,55 Euro
	zzgl. Rente	720,00 Euro*
	Gesamtversorgung	2.206,55 Euro

c) Ruhensregelung nach § 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.206,55 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	0,00 Euro
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.206,55 Euro

4) Zusammenfassung

Gesamtversorgung nach Bundesrecht bei Verbeamtung 2001	2.475,57 Euro
Gesamtversorgung nach Bundesrecht und Thüringer Recht bei Verbeamtung 1991	2.055,57 Euro
Gesamtversorgung nach dem Thüringer Recht bei Verbeamtung 2001	2.206,55 Euro

\* Der Rentenbetrag wurde einer anonymisierten Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund entnommen bzw. daraus berechnet. Er enthält die Rentenansprüche sowohl aus den DDR-Beschäftigungszeiten als auch aus den Beschäftigungszeiten nach dem 03.10.1990.

**Berechnungsbeispiel 2**

Berechnung der Versorgung eines am 1. Januar 1991 erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellten Beamten in Besoldungsgruppe A 12, Endstufe, nicht verheiratet

Geburtsdatum: 01.01.1965

Ruhestand : 28.02.2032

Verbeamtung: 01.03.2001

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 3.876,28 Euro

Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG/§ 72 Abs. 2 Nr. 1

ThürBeamtVG :

3.876,28 Euro x 71,75 Prozent = 2.781,23 Euro

- 1) Tarifbeschäftigter ab 1. Januar 1991, Verbeamtung zum 1. März 2001, Ruhestand ab 1. Juli 2032

## a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 28.02.2001	0,75	Angestellter	7,62 Jahre
01.03.2001 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	5,13 Jahre
01.01.2008 bis 31.01.2032	1,00	Beamter	24,08 Jahre
		gesamt	36,83 Jahre

## b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	36,83 Jahre x 1,79375		66,06 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 66,06 v. H		2.560,67 Euro
		zzgl. Rente	420,00 Euro*
		Gesamtversorgung	2.980,67 Euro

## c) Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG/§ 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.980,67 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	199,44 Euro
Ruhegehalt (2.560,67 Euro) - Ruhensbetrag (199,44)	2.361,23 Euro
Zzgl. Rente	420,00 Euro*
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.781,23 Euro

\* Der Rentenbetrag wurde einer anonymisierten Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund berechnet (siehe Berechnungsbeispiel 1).

- 3) Hypothetische Verbeamtung zum 1. Januar 1991, Ruhestand ab 1. Juli 2032

a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	12,75 Jahre
01.01.2008 bis 31.01.2032	1,00	Beamter	24,08 Jahre
		gesamt	36,83 Jahre

b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	36,83 Jahre x 1,79375	66,06 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 66,06 v. H	2.560,67 Euro

- 3) Anwendung des § 16 ThürBeamtVG, Begrenzung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeit auf 5 Jahre, Verbeamtung zum 1. März 2001, Ruhestand ab 1. Juli 2032

a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 28.02.2001	0,75	Angestellter	3,75 Jahre (5 x 0,75)
01.03.2001 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	5,13 Jahre
01.01.2008 bis 31.01.2032	1,00	Beamter	24,08 Jahre
		gesamt	32,96 Jahre

b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	32,96 Jahre x 1,79375	59,12 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 59,12 v. H	2.291,66 Euro
	zzgl. Rente	420,00 Euro*
	Gesamtversorgung	2.711,66 Euro

c) Ruhensregelung nach § 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.711,66 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	0,00 Euro
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.711,66 Euro

4) Zusammenfassung

Gesamtversorgung nach Bundesrecht bei Verbeamtung 2001	2.781,23 Euro
Gesamtversorgung nach Bundesrecht und Thüringer Recht bei Verbeamtung 1991	2.560,67 Euro
Gesamtversorgung nach dem Thüringer Recht bei Verbeamtung 2001	2.711,66 Euro

\* Der Rentenbetrag wurde einer anonymisierten Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund berechnet (siehe Berechnungsbeispiel 1).

**Stellungnahme der Thüringer Landesregierung zur Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Regelung der Versorgung und der Altersgrenzen der Beamten und Richter sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Februar 2011**

Die Thüringer Landesregierung äußert sich zu den von ihr in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigten Punkten der Stellungnahme des DGB wie folgt:

**Zu Artikel 1 - Thüringer Beamtenversorgungsgesetz**

Zu § 12 ThürBeamtVG

Der DGB fordert die Wiederherstellung der 1998 abgeschafften Ruhegehaltfähigkeit der so genannten "Polizeizulage".

Stellungnahme der Landesregierung:

Die so genannte "Polizeizulage" (jetzt Vorbemerkung II Nr. 3 zur Thüringer Besoldungsordnung A und B) war - wie verschiedene andere Stellenzulagen - jahrzehntelang kein ruhegehaltfähiger Dienstbezug. Ruhegehaltfähig wurde sie erst durch das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen vom 28.05.1990 (BGBl. I S. 967). Die Ruhegehaltfähigkeit ist bereits durch das Versorgungsreformgesetz 1998 (BGBl. I S. 1666) wieder entfallen. Damit wurde der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt. Stellenzulagen, also auch die "Polizeizulage", dienen insbesondere der Abgeltung besonderer Belastungen einzelner Beamtengruppen, die aber nach Eintritt in den Ruhestand nicht mehr fortauern und deshalb auch nicht mehr abgegolten werden müssen. Eine Berechtigung für die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen besteht deshalb nicht.

Zu § 16 ThürBeamtVG

Zu § 16 - Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Der DGB lehnt die die Begrenzung der Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten als Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst auf höchstens fünf Jahre ab.

Stellungnahme der Landesregierung:

§ 16 ThürBeamtVG -E- ist die Nachfolgevorschrift des § 10 BeamtVG. Sie enthält im Vergleich zum abgelösten Bundesrecht zwei inhaltliche Änderungen.

- 1) Die Berücksichtigung von privatrechtlichen Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nicht mehr davon abhängig, dass diese Zeiten "zur Verbeamtung geführt" haben müssen. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage können also auch bislang nicht berücksichtigungsfähige Zeiten anerkannt werden.
- 2) Die Berücksichtigung der privatrechtlichen Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst wird auf fünf Jahre begrenzt. Mit dieser Maßnahme soll die sonst für diese Zeiten entstehende "Doppelversorgung" vermieden werden. Die "Doppelversorgung" entsteht, weil die o. g.

Zeiten sowohl in der gesetzlichen Rentenversicherung rentensteigernd als auch in der Beamtenversorgung versorgungssteigernd berücksichtigt werden und die Ruhensvorschriften des Beamtenversicherungsrechtes (bisher §§ 55 BeamtVG, zukünftig § 72 ThürBeamtVG) diese "Doppelversorgung" nur eingeschränkt oder überhaupt nicht begrenzen.

Zur Veranschaulichung wird auf die beiden in der Anlage beigefügten Berechnungsbeispiele hingewiesen.

Erkennbar ist aus den Beispielen auch, dass der zufällige Zeitpunkt einer Verbeamtung zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der späteren Gesamtversorgung aus Ruhegehalt und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Je später eine Verbeamtung erfolgt, desto höher ist die spätere Gesamtversorgung. Dies steht jedoch in völligem Widerspruch zum Zweck der Berücksichtigung der privatrechtlichen Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit, mit der die später verbeamteten Personen so gestellt werden sollen, als ob sie auch während der privatrechtlichen Beschäftigungszeiten bereits Beamte gewesen wären. Zu bedenken ist auch, dass das Land oder ein anderer öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber bereits während der Zeit bis zur Verbeamtung die Hälfte der Rentenversicherungsbeiträge entrichtet hat und ohne die vorgesehene Begrenzung für den gleichen Zeitraum nochmals die Beamtenversorgung zahlen müsste. Das Land zahlt also nach gegenwärtiger Rechtslage doppelt, während der Beamte doppelt versorgt wird. Selbst die von der Landesregierung im Gesetzentwurf vorgesehene Berücksichtigung von fünf Jahren gewährleistet eine im Ergebnis bessere Gesamtversorgung als bei einer hypothetischen Verbeamtung zum in Thüringen theoretisch frühestmöglichen Zeitpunkt Anfang des Jahres 1991. Gleichwohl ist in einer auch auf die Zukunft gerichteten Regelung die Berücksichtigung von bis zu fünf Jahren Vordienstzeiten erforderlich, da die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und in vielen anderen Altersversorgungssystemen zu berücksichtigen ist. So wird verhindert, dass diese Zeiten in der Alterssicherungsbiographie einer Person völlig unberücksichtigt bleiben.

Soweit der DGB die Erstreckung der vorgesehenen Neuregelung auch auf vorhandene Beamte kritisiert, verkennt er, dass die Berücksichtigung von Zeiten außerhalb eines Beamten-, Richter-, oder Soldatenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit bereits nach dem derzeit geltenden Beamtenversorgungsgesetz (§ 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG) unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage steht. Eine Änderung der Rechtslage mit Wirkung für die nach Inkrafttreten des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes erfolgenden Versetzungen in den Ruhestand ist dem Gesetzgeber jederzeit möglich und bei anderen Bestimmungen des Beamtenversicherungsrechtes in der Vergangenheit bereits mehrfach erfolgt.

Zu § 17 ThürBeamtVG

Der DGB kritisiert, dass die so genannten "sonstigen Zeiten" nur noch bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden sollen und fordert, diese wie bisher nach § 11 BeamtVG bis zu zehn Jahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Bei den "sonstigen Zeiten" handelt es sich in allen Fällen um Zeiten einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die vorgesehene Begrenzung ist zwingend, da die Ruhegehaltfähigkeit von Beschäftigungszeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst nach § 16 ThürBeamtVG auf fünf Jahre begrenzt wird. Zeiten, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum jeweiligen Dienstherrn verbracht wurden, können versorgungsrechtlich nicht besser behandelt werden als Zeiten in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zum Dienstherrn. Zudem erkennt der DGB nicht, dass auch nach § 11 BeamtVG eine Anerkennung als ruhegehaltfähige Dienstzeit immer unter dem Vorbehalt stand, dass in diesen Zeiten keine anderweitigen Versorgungsansprüche entstanden waren (Tz. 11.0.5 der Verwaltungsvorschrift zu § 11 BeamtVG). Auch nach Bundesrecht war es nahezu die Regel, dass ursprünglich als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 11 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 S. 2 BeamtVG anerkannte Zeiten bei der Berechnung des Ruhegehaltes im Ergebnis nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden. Zudem übersieht der DGB, dass nach § 17 Abs. 3 ThürBeamtVG eine Berücksichtigung über fünf Jahre hinaus möglich ist, wenn sich der frühere Arbeitgeber des Beamten an der Versorgung beteiligt. Damit wäre im Einzelfall sogar eine Berücksichtigung über 10 Jahre hinaus möglich.

Zu § 21 ThürBeamtVG

Der DGB lehnt Erhöhung des Versorgungsabschlags auf bis zu 18 Prozent bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres ab, die sich aus der Anhebung der Regelaltersgrenze ergibt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze berechnet sich aus dem Zeitraum zwischen der Antragsaltersgrenze (bisher 63. Lebensjahr) und der Regelaltersgrenze (bisher 65. Lebensjahr). Daraus ergab sich bei einem Versorgungsabschlag von 3,6 v. H. pro Jahr ein Höchstsatz von  $2 \times 3,6 \text{ v. H.} = 7,2 \text{ v. H.}$  Durch die Absenkung der Antragsaltersgrenze auf das 62. Lebensjahr und die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ergibt sich nunmehr ein Höchstbetrag von  $5 \times 3,6 \text{ v. H.} = 18 \text{ v. H.}$  ab dem Jahr 2029. Die Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenzen ist jedoch immer eine freiwillige Entscheidung. Eine Begrenzung des Höchstsatzes ist deshalb nicht erforderlich.

Zu § 39 ThürBeamtVG

Der DGB kritisiert die vorgesehene Absenkung der Meldefrist für Dienstunfälle von zwei Jahren auf sechs Monate. Er fordert die Beibehaltung der früheren 2-Jahres-Frist.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung des DGB wurde aufgegriffen und die Ausschlussfrist für die Meldung von Dienstunfällen von den ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen sechs Monaten auf ein Jahr angehoben. Die vorgesehene Verkürzung der Frist hätte in der Realität nur geringe Auswirkungen gehabt, weil der größte Teil der Unfallmeldungen kurzfristig nach dem Unfall erfolgt. Eine maßvolle Verlängerung der Meldefrist gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf hat deshalb für das Land kei-

ne negativen Auswirkungen. Die im Vergleich zu § 45 Abs. 1 BeamtVG immer noch kürzere Frist von einem Jahr dient im Ergebnis dem Interesse der betroffenen Beamten, weil die Feststellung der Kausalität zwischen Unfallereignis und Unfallfolgen umso leichter ist, je zeitnäher die Unfallmeldung auf das Unfallereignis folgt. Allerdings musste deshalb die gegenüber der bundesrechtlichen Regelung (§ 32 BeamtVG) entfallene Ausschlussfrist von drei Monaten für die Beantragung von Sachschadensersatz bei Dienstunfällen wieder aufgenommen werden.

Zu § 86 Abs. 11 ThürBeamtVG

Der DGB lehnt den Wegfall des so genannten "Ausgleichs für besondere Altersgrenzen" ab.

Stellungnahme der Landesregierung:

§ 86 Abs. 11 enthält eine Übergangsregelung für den Verzicht auf die Übernahme des § 48 BeamtVG in das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz. Vollzugsbeamte erhalten derzeit bei Eintritt in den Ruhestand mit dem 60. Lebensjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 4 091 Euro. Zweck des Ausgleichs war es, die mit der früheren Pensionierung verbundenen Nachteile (gegebenenfalls niedrigerer Ruhegehaltssatz, niedrigere Bezüge) abzumildern. Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz sieht eine entsprechende Bestimmung nicht mehr vor.

Die Streichung der Einmalzahlung wurde vorgesehen, weil der Ausgleich nicht mehr zeitgemäß und auch objektiv nicht gerechtfertigt ist. Die vom Wegfall dieser Zahlung betroffenen Beamten des Vollzugsdienstes empfinden in der Lebenswirklichkeit den früheren Eintritt in den Ruhestand nicht als Nachteil, sondern als Vorteil.

Während des aktiven Dienstes sind die bisherigen Empfänger des Ausgleichs durch höhere Eingangämter (Besoldungsgruppe A 7 an Stelle A 6), verbesserte Stellenobergrenzen, verschiedene Stellenzulagen und erleichterten Aufstieg aus dem mittleren in den gehobenen Dienst gegenüber anderen Beamtengruppen herausgehoben. Weitere zusätzliche Vorteile sind nicht gerechtfertigt.

Zudem sollte Thüringen als Empfängerland im Länderfinanzausgleich grundsätzlich keine höheren Zahlungen an seine Beamten leisten als die Geberländer. Das neue Hamburger Beamtenversorgungsgesetz sieht den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen nicht mehr vor, eine Übergangsregelung wurde nicht aufgenommen. Auch in Bayern ist die Zahlung des Ausgleichs entfallen. Hier ähnelt die Übergangsregelung der im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vorgesehenen Bestimmung.

Viele der betroffenen Beamten haben außerdem ab Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf Rente. In der Zwischenzeit erhalten sie ab Eintritt in den Ruhestand nach ihrer besonderen Altersgrenze (zurzeit noch das 60. Lebensjahr) sowohl nach bisherigem Recht als auch nach dem Gesetzentwurf ein vorübergehend erhöhtes Ruhegehalt (§ 22 ThürBeamtVG). Die amtsangemessene Alimentation bleibt gewährleistet.

Zu § 90 ThürBeamtVG

Der DGB befürchtet, dass im Zusammenhang mit der Anhebung der Altersgrenzen zu einer Erhöhung des Versorgungsabschlags für schwerbehinderte Beamte auf bis zu 18 Prozent kommen werde.

Stellungnahme der Landesregierung:

Bei schwerbehinderten Beamten ist der Versorgungsabschlag nach § 21 Abs. 2 Satz 3 ThürBeamtVG auf 10,8 Prozent begrenzt.

Zu Artikel 2 Thüringer Besoldungsgesetz

Der DGB stellt fest, dass die vorgesehenen Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Berechnung des Ruhegehaltes hätten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die bislang im Thüringer Besoldungsgesetz enthaltenen Regelungen zur Ruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen sind nunmehr inhaltlich unverändert im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz enthalten (insbesondere in den §§ 12 und 78). Die früheren Regelungen im Thüringer Besoldungsgesetz werden folglich gestrichen. Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlage und die Höhe des Ruhegehaltes sind damit nicht verbunden.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)**

Zu § 43 ThürBG

Der DGB hält sowohl die Heraufsetzung des Regeleintrittsalters für die gesetzliche Rente auf das 67. Lebensjahr wie auch die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters auf 67 Jahre, bei Lehrkräften sogar auf bis zu fast 68 Jahren, sowie die Heraufsetzung der besonderen Altersgrenze für die die Polizei auf 62 bzw. 64 Jahre für falsch. Statt mehr Menschen in Erwerbsarbeit zu bringen, solle einmal mehr auf Kosten der Beschäftigten der Staatshaushalt saniert werden.

Das Ansinnen des Gesetzentwurfs, mit der Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters Haushaltsmittel in erheblichen Dimensionen einzusparen bedeute, dass die Landesregierung beabsichtigt, auf Kosten ihrer Bediensteten Einsparungen vorzunehmen. Damit verletze der Dienstherr seine Fürsorgepflicht und die Vorgehensweise sei auch für sozialpolitisch nicht vertretbar.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Aussage des DGB, dass die Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand allein dazu dient, den Beamten die Einkommen zu reduzieren und damit Haushaltsmittel "in erheblichen Dimensionen" einzusparen, ist zumindest für Thüringen nicht nachvollziehbar. In Thüringen werden nur wenige Beamte, die in absehbarer Zeit in den Ruhestand versetzt werden, den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben. Insofern trägt die Verlängerung der aktiven Dienstleistungsphase grundsätzlich dazu bei, dass die Beamten ihre Versorgungsbezüge erhöhen können.

Der DGB stellt fest, dass laut Versorgungsbericht der Bundesregierung 72 Prozent aller Lehrerinnen und Lehrer krankheitsbedingt nicht die gesetzliche Altersgrenze erreichen, 50 Prozent vorzeitig in Pension treten und aufgrund psychischer und psychosomatischer Erkrankung ausfallen. Vor diesem Hintergrund sei die bewusste Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters für Lehrerinnen und Lehrer eine Kürzung der Pension. Um so mehr als die Versorgungsabschläge von 10,8 auf bis zu 18 Prozent heraufgesetzt werden sollen - siehe oben unter Ausführung zu § 21 ThürBeamtVG.

Gemäß § 43 Abs. 3 sollen die Thüringer Lehrkräfte an den staatlichen Schulen erst zum Ende des Schuljahres, in dem sie die neue Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand treten. Das heißt, dass ein Lehrer bis fast zum Erreichen des 68. Lebensjahres den Lehrberuf ausüben muss. Dies sei eine eklatante Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Beamten. Die Lehrer sollten deshalb mit Ablauf des Monats, in dem sie das Pensionseintrittsalter erreicht haben, in den Ruhestand treten, wie dies in Hessen vor kurzem eingeführt wurde.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Problematik im Bereich der Lehrer ist bekannt. Die Stellungnahme wurde zum Anlass genommen, die entsprechende Regelung nochmals zu prüfen. Im Ergebnis hat sich die Landesregierung entschieden, zukünftig beim Eintritt in den Ruhestand nicht mehr auf das Ende des Schuljahres, sondern auf das jeweilige Schulhalbjahr abzustellen, in dem der Lehrer die jeweils für ihn geltende Altersgrenze erreicht hat. Eine den übrigen Beamten vergleichbare Festlegung, dass auch die Lehrer generell mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand treten, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreicht haben, ist aus organisatorischen Gründen nicht realisierbar.

Zu § 44 ThürBG

Für sozialpolitisch falsch hält der DGB die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters für Schwerbehinderte und die Heraufsetzung der Versorgungsabschläge auf bis zu 18 Prozent für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte. Beamtinnen und Beamte erhalten den Schwerbehinderterstatus nur dann, wenn schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, dass Schwerbehinderte auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen Schwerbehinderte dann bis zu 18 Prozent Kürzungen des Ruhegehaltes hinnehmen. Dies führe die vorgesehene Regelung ad absurdum, da sich einen derart hohen Versorgungsabschlag kaum jemand leisten können.

Stellungnahme der Landesregierung:

Bei schwerbehinderten Beamten ist der Versorgungsabschlag nach § 21 Abs. 2 Satz 3 ThürBeamtVG auf 10,8 Prozent begrenzt.

Der DGB begrüßt, dass die Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag auf 62 Jahre gesenkt wird. Nicht hinnehmbar sei jedoch die Erhöhung des Versorgungsabschlages auf bis zu 18 Prozent gemäß § 21 ThürBeamtVG. Ein derart hoher Versorgungsabschlag ist von kaum einer Beamtin oder einem Beamten zu tragen, weshalb durch diese hohen Versorgungsabschläge die vorgesehene Regelung ad absurdum geführt wird.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Erhöhung des Versorgungsabschlages auf bis zu 18 Prozent ist konsequente Folge der Absenkung der Antragsaltersgrenze und dem damit um fünf Jahre früheren Ruhestandseintritt der Beamten. Sie entspricht der vergleichbaren Regelung des SGB VI (siehe Stellungnahme zu § 21 ThürBeamtVG).

Zu § 117 ThürBG

Der DGB lehnt die Heraufsetzung des Pensionseintrittsalters für Polizeivollzugsbeamte von 60 auf 62 Jahre ab. Er fordert, dass Polizeivollzugsbeamte auch weiterhin mit Vollendung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten können. Insbesondere die im Schicht- und Wechselschichtdienst tätigen Polizeivollzugsbeamten nähmen in besonderem Maße Einbußen ihrer Gesundheit in Kauf, um jederzeit die Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb Thüringens zu gewährleisten. Zwar sähe § 117 Abs. 5 vor, dass Polizeibeamte auf ihren Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahrs in den Ruhestand treten können. Hierbei müssten sie allerdings Versorgungsabschläge bis zu 18 Prozent in Kauf nehmen.

Der DGB fordert deshalb, § 117 Abs. 5 ThürBG wie folgt zu ändern:  
"Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Wer 20 Jahre Schicht- oder Wechselschichtdienst oder vergleichbar belastend unregelmäßige Dienste geleistet hat, kann abschlagsfrei mit der Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand eintreten."

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Variante, der Berechnung des zukünftigen Ruhestandseintritts geleistete Schicht- oder Wechselschichtdienste zugrunde zu legen, wurde in die Überlegungen einbezogen, jedoch mit Blick auf die Praktikabilität und Schwierigkeit der Nachweisführung nicht weiter verfolgt. Der höchstmögliche Versorgungsabschlag liegt entgegen der Ausführungen des DGB jedoch nicht bei 18 Prozent, sondern bei 14,4 Prozent. Dies beruht auf der Tatsache, dass nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG für die Berechnung des Abschlages die Zeitspanne zwischen der Antragsaltersgrenze und der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze zugrunde gelegt wird. Diese Zeitpunkte können nach Ablauf der Übergangsregelungen im höheren Vollzugsdienst maximal vier Jahre auseinander liegen (Antragsaltersgrenze: 60. Lebensjahr, gesetzliche Altersgrenze: 64. Lebensjahr).

Ein Verzicht auf eine Anhebung der besonderen Altersgrenzen würde im Ergebnis dazu führen, dass die Beamten des Vollzugsdienstes auf der Grundlage der jeweils anzurechnenden Dienstjahre sieben Jahre früher abschlagsfrei in den Ruhestand treten können, als alle anderen Beamten. Ein derart großer Abstand ist - auch im bundesweiten Vergleich - nicht gerechtfertigt und den anderen Beamten vermittelbar.

Mit der Beibehaltung einer um bis zu fünf Jahre früher liegenden besonderen Altergrenze für die Vollzugsbeamten trägt die Landesregierung der Tatsache Rechnung, dass dieser Personenkreis besonderen Belastungen unterliegt. Gründe für darüber hinausgehende Absenkungen, auch unter das vollendete 60. Lebensjahr sind im Vergleich zu den Regelungen des Bundes sowie anderer Länder nicht angezeigt.

Die vom DGB geschilderten personalwirtschaftlichen Folgen werden durch die Tatsache, dass die Altersgrenzen nicht sofort um die volle Zeitspanne, sondern gestaffelt angehoben werden, abgemildert. Es trifft zwar zu, dass die hinausgeschobenen Ruhestandseintritte (je nach Lage der Beförderungstermine) zu Verzögerungen bei Beförderungen führen können, jedoch nicht in dem vom DGB geschilderten Umfang von "einigen Jahren". Im Übrigen ist es wie bereits jetzt Aufgabe einer sachgerechten Personalpolitik, den befürchteten Entwicklungen zu begegnen.

Zu § 117 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG

Eine Staffelung nach Besoldungslaufbahngruppen für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand lehnt der DGB ab. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum ein höherer Polizeivollzugsbeamter länger arbeiten soll, als die Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

Stellungnahme der Landesregierung:

An der beabsichtigten Staffelung der Altersgrenzen für die Vollzugsbeamten wird festgehalten. Die Einsätze an der Basis und die damit verbundenen besonderen Dienstformen und Belastungen werden nahezu ausschließlich von Beamten der einfachen, mittleren und gehobenen Vollzugsdienste wahrgenommen. Es trifft zwar zu, dass im Bereich des Polizeivollzugs vor einer Tätigkeit im höheren Dienst Aufgaben einer niedrigeren Laufbahngruppe wahrgenommen werden. Die Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten sieht in den §§ 9 (Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst) und 13 (Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst) vor, dass die zum Aufstieg zugelassenen Beamten das 35. bzw. 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Da dies die Höchstaltersgrenzen darstellen, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Beamten den besonderen Belastungen der Einsatz Tätigkeiten keinen sehr langen Zeitraum ausgesetzt waren. Dies rechtfertigt einen - im Vergleich zu den Verwaltungsbeamten - früheren Ruhestandseintritt, jedoch nicht zu dem Zeitpunkt, in dem die Beamten in den Ruhestand treten, die den Belastungen über einen wesentlich längeren Zeitraum ausgesetzt waren.

Zu § 118 ThürBG

Der DGB begrüßt zwar, dass die Altersgrenze für den mittleren feuerwehrtechnischen Einsatzdienst nicht angehoben werde. Da die Begründung für die Nichtanhebung ebenso auf den gehobenen feuerwehrtechnischen Einsatzdienst zutrifft, fordert der DGB dessen Einbeziehung.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Forderung, die bisherige Altersgrenze (vollendetes 60. Lebensjahr) auch für die Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes beizubehalten, wird nicht entsprochen.

Die konkreten Einsatz Tätigkeiten und in der Folge auch die damit verbundenen psychischen und physischen Belastungen der Beamten beider Laufbahngruppen sind nicht miteinander vergleichbar.

Zu § 119 ThürBeamtVG

Der DGB fordert dem Beispiel anderer Länder zu folgen und auf eine Anhebung der Altersgrenze für den Justizvollzugsdienst zu verzichten. Die Beschäftigten im Justizvollzugsdienst seien durch dauerhaften gesundheitsschädigenden Schichtdienst belastet, so dass eine Anhebung der Altersgrenze nicht zu verantworten sei.

Stellungnahme der Landesregierung:

Im Vergleich der Vollzugstätigkeiten ist eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze der Beamten des Justizvollzugsdienstes um zwei Jahre gerechtfertigt. Auf die Stellungnahme zu § 117 ThürBG wird verwiesen.

**Zu Artikel 9 - Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO)**

Mit der Wiedereinführung der 40-Stunden-Woche als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die Beamtinnen und Beamten werde eine langjährige Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften erfüllt. Nicht nachvollziehbar sei aber, weshalb die Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten in das Gesetz als ein eigener Artikel aufgenommen wurde, anstatt durch Kabinettsbeschluss die Verordnung umgehend zu ändern und mit sofortiger Wirkung die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit in Kraft zu setzen. Die Landesregierung solle die Arbeitszeitverordnung umgehend ändern und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft setzen, wie dies von Innenminister Prof. Dr. Huber im Juli 2010 angekündigt worden war. Darüber hinaus solle die Landesregierung die seit der Einführung der 42 Stunden Woche im Jahr 2005 wöchentlich zwei Stunden zu viel geleistete Arbeitszeit der Beamten finanziell vergüten oder ein Freizeitausgleich oder eine Verrechnung beim Ruhestandseintritt ermöglichen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Kopplung der Regelung der Altersgrenzen und der Arbeitszeit der Beamten hat seine Grundlage im Koalitionsvertrag. Eine rückwirkende Absenkung der Arbeitszeit kommt - auch unter Berücksichtigung des damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (z. B. bei der Zeiterfassung oder der Neuberechnung der Besoldung von Teilzeitbeschäftigten) - nicht in Betracht.

Ein Ausgleich kann nur dann erfolgen, wenn tatsächlich eine "Mehrleistung", das heißt eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Dienstleistung, vorliegt. Da für die Zeit ab August 2005 die "Regelarbeitszeit" bei 42 Stunden lag, sind die Voraussetzungen für einen Ausgleich nicht gegeben.

**Berechnungsbeispiel 1**

Berechnung der Versorgung eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 12, Endstufe, nicht verheiratet

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 3.876,28 Euro

Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG/§ 72 Abs. 2 Nr. 1 Thür-BeamtVG :

3.876,28 Euro x 71,75 Prozent = 2.781,23 Euro

- 1) Tarifbeschäftigter ab 1. Januar 1991, Verbeamtung zum 1. März 2001, Ruhestand ab 1. Juli 2020

## a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 28.02.2001	0,75	Angestellter	7,62 Jahre
01.03.2001 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	5,13 Jahre
01.01.2008 bis 30.06.2020	1,00	Beamter	12,50 Jahre
		gesamt	25,25 Jahre

## b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	25,25 Jahre x 1,79375	45,29 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 45,29 v. H	1.755,57 Euro
	zzgl. Rente	720,00 Euro*
	Gesamtversorgung	2.475,57 Euro

## c) Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG/§ 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.475,57 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	0,00 Euro
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.475,57 Euro

- 2) Hypothetische Verbeamtung zum 1. Januar 1991, Ruhestand ab 1. Juli 2020

## a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	12,75 Jahre
01.01.2008 bis 30.06.2020	1,00	Beamter	12,50 Jahre
		gesamt	25,25 Jahre

\* Der Rentenbetrag wurde einer anonymisierten Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund entnommen bzw. daraus berechnet. Er enthält die Rentenansprüche sowohl aus den DDR-Beschäftigungszeiten als auch aus den Beschäftigungszeiten nach dem 03.10.1990

## b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	25,25 Jahre x 1,79375	45,29 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 45,29 v. H	1.755,57 Euro
	zzgl. Rente	300,00 Euro*
	Gesamtversorgung	2.055,57 Euro

## c) Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG/§ 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.055,57 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	0,00 Euro
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.055,57 Euro

### 3) Anwendung des § 16 ThürBeamtVG, Begrenzung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeit auf 5 Jahre, Verbeamtung zum 1. März 2001, Ruhestand ab 1. Juli 2020

## a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 28.02.2001	0,75	Angestellter	3,75 Jahre (5 x 0,75)
01.03.2001 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	5,13 Jahre
01.01.2008 bis 30.06.2020	1,00	Beamter	12,50 Jahre
		gesamt	21,38 Jahre

## b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	21,38 Jahre x 1,79375	38,35 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 45,29 v. H	1.486,55 Euro
	zzgl. Rente	720,00 Euro*
	Gesamtversorgung	2.206,55 Euro

## c) Ruhensregelung nach § 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.206,55 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	0,00 Euro
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.206,55 Euro

## 4) Zusammenfassung

Gesamtversorgung nach Bundesrecht bei Verbeamtung 2001	2.475,57 Euro
Gesamtversorgung nach Bundesrecht und Thüringer Recht bei Verbeamtung 1991	2.055,57 Euro
Gesamtversorgung nach dem Thüringer Recht bei Verbeamtung 2001	2.206,55 Euro

\* Der Rentenbetrag wurde einer anonymisierten Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund entnommen bzw. daraus berechnet. Er enthält die Rentenansprüche sowohl aus den DDR-Beschäftigungszeiten als auch aus den Beschäftigungszeiten nach dem 03.10.1990.

**Berechnungsbeispiel 2****Berechnung der Versorgung eines am 1. Januar 1991 erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellten Beamten in Besoldungsgruppe A 12 , Endstufe, nicht verheiratet**

Geburtsdatum: 01.01.1965

Ruhestand : 28.02.2032

Verbeamtung: 01.03.2001

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge: 3.876,28 Euro

Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG/§ 72 Abs. 2 Nr. 1 Thür-BeamtVG :

3.876,28 Euro x 71,75 Prozent = 2.781,23 Euro

- 1) Tarifbeschäftigter ab 1. Januar 1991, Verbeamtung zum 1. März 2001, Ruhestand ab 1. Juli 2032

## a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 28.02.2001	0,75	Angestellter	7,62 Jahre
01.03.2001 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	5,13 Jahre
01.01.2008 bis 31.01.2032	1,00	Beamter	24,08 Jahre
		gesamt	36,83 Jahre

## b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	36,83 Jahre x 1,79375	66,06 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 66,06 v. H	2.560,67 Euro
	zzgl. Rente	420,00 Euro*
	Gesamtversorgung	2.980,67 Euro

## c) Ruhensregelung nach § 55 BeamtVG/§ 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.980,67 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	199,44 Euro
Ruhegehalt (2.560,67 Euro) - Ruhensbetrag (199,44)	2.361,23 Euro
Zzgl. Rente	420,00 Euro*
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.781,23 Euro

\* Der Rentenbetrag wurde einer anonymisierten Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund berechnet (siehe Berechnungsbeispiel 1).

### 3) Hypothetische Verbeamtung zum 1. Januar 1991, Ruhestand ab 1. Juli 2032

#### a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	12,75 Jahre
01.01.2008 bis 31.01.2032	1,00	Beamter	24,08 Jahre
		gesamt	36,83 Jahre

#### b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	36,83 Jahre x 1,79375	66,06 v. H.
Ruhegehalt	3.876,284 x 66,06 v. H	2.560,67 Euro

### 3) Anwendung des § 16 ThürBeamtVG, Begrenzung der ruhegehaltfähigen Vordienstzeit auf 5 Jahre, Verbeamtung zum 1. März 2001, Ruhestand ab 1. Juli 2032

#### a) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Zeitraum	Beschäftigungsumfang	Status	Ruhegehaltfähige Dienstzeit
01.01.1991 bis 28.02.2001	0,75	Angestellter	3,75 Jahre (5 x 0,75)
01.03.2001 bis 31.12.2007	0,75	Beamter	5,13 Jahre
01.01.2008 bis 31.01.2032	1,00	Beamter	24,08 Jahre
		gesamt	32,96 Jahre

#### b) Berechnung des Ruhegehaltes

Ruhegehaltssatz	32,96 Jahre x 1,79375	59,12 v. H.	
Ruhegehalt	3.876,284 x 59,12 v. H	2.291,66 Euro	
		zzgl. Rente	
		Gesamtversorgung	420,00 Euro*
			2.711,66 Euro

#### c) Ruhensregelung nach § 72 ThürBeamtVG

Gesamtversorgung	2.711,66 Euro
Abzgl. Höchstgrenze	2.781,23 Euro
Ruhensbetrag	0,00 Euro
Gesamtversorgung nach Ruhensregelung	2.711,66 Euro

#### 4) Zusammenfassung

Gesamtversorgung nach Bundesrecht bei Verbeamtung 2001	2.781,23 Euro
Gesamtversorgung nach Bundesrecht und Thüringer Recht bei Verbeamtung 1991	2.560,67 Euro
Gesamtversorgung nach dem Thüringer Recht bei Verbeamtung 2001	2.711,66 Euro

\* Der Rentenbetrag wurde einer anonymisierten Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung Bund berechnet (siehe Berechnungsbeispiel 1).